Das
Hagelversicherungswesen
in
Deutschland,
nach seiner gegenwärtigen Gestaltung in einigen Hauptpunkten erörtert

von

A. Müller,
Direktor der Kölnischen Hagel-Vers.-Gesellschaft.

Köln und Leipzig, 1876.
Verlag von Eduard Heinrich Mayer.

Vorwort.

In der sechsten Sitzung der zweiten Session des Deutschen Landwirthschaftsrathes (am 22. Februar 1873) wurde Seitens der landwirthschaftlichen Centralstelle für das Grossherzogthum Baden ein Antrag übergeben, welcher auf eine gründliche Untersuchung des Hagelversicherungswesens in Deutschland gerichtet war und die Organisation einer Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Anstalt unter Controle und Aufsicht der landwirthschaftlichen Vereine in's Auge gefasst hatte. Dieser Antrag kam erst in der nächsten Session (im October 1874) zur Berathung und hatte die Folge, dass eine Commission von 3 Mitgliedern mit dem Auftrage niedergesetzt wurde:

a. zunächst Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand des Hagelversicherungswesens in Deutschland zu sammeln,

b. sodann Vorschläge zu machen, wie den bei der Prüfung dieses Zustandes sich etwa herausstellenden Mängeln abgeholfen werden könne.

Die Commission hat über 2000 Fragebogen mit Circularen an landwirthschaftliche Vereine versandt,

darauf zunächst nur 480 und auf wiederholte Erinnerung noch weitere 256 Antworten zurückerhalten.

Diese Antworten, vielfache Beiträge zur Sache von Hagelversicherungs-Gesellschaften und von anderen Seiten, insbesondere auch die Literatur in dieser Branche, haben der Commission das Material zu dem zu erstattenden Bericht dargeboten, mit dessen Abfassung der Herr Professor Richter-Tharand beauftragt worden war.

Mit offenbar ausserordentlichem Eifer und Fleisse, mit gutem Verständniss und mit rühmenswerther Unparteilichkeit hat der Referent seine schwierige Aufgabe gelöst, das umfassende Material geordnet und den wesentlichen Inhalt seinem Berichte überall an der rechten Stelle einverleibt.

Der 140 Seiten umfassende Bericht (im Druck erschienen 1875 in der Franz Krüger'schen Buchdruckerei zu Berlin) liefert nun ein erschreckendes Spiegelbild über die Zerfahrenheit, welche in den Ansichten und Urtheilen über das Hagelversicherungswesen Platz gegriffen hat. Es kann daher nicht auffallend erscheinen, dass der Bericht sichere Unterlagen für bestimmte Vorschläge nicht gewinnen konnte und am Ende zu dem Resultat kommt, welches in folgender Schlussbemerkung Ausdruck gefunden hat:

> „Bei Prüfung des im Vorstehenden niedergelegten Materials muss sich der Gedanke nahe legen, dass es sich bei einer Reform des Hagelversicherungswesens viel weniger um das Fundament der Versicherungs-Gesellschaften — Actien-Kapital oder Gegenseitigkeit — handelt, dass auch die Schaffung neuer Institute mit neuen Einrichtungen nicht so brennend ist, sondern der Schwerpunkt vielmehr in einer Reform des Prämienwesens und des Entschädigungsverfahrens liegt, dass

mit einem Worte das Problem zu lösen ist, wie bei nicht zu hohen Prämieneinnahmen die gerechten Ansprüche an Ersatz erlittenen Schadens befriedigt werden müssen."

Das Problem, welches hier bezeichnet wird, war aber die Ursache des Antrags der Badischen Centralstelle und es ist zu bedauern, dass man dessen Lösung durch die Untersuchungen momentan nicht näher gekommen ist. Inzwischen muss es als ein Gewinn betrachtet werden, dass ein solches Material, wie der Commissionsbericht es geliefert hat, beschafft worden ist und dass der Beweis darüber nicht mehr erbracht zu werden braucht, in welch' unglaublich widersprechender Weise die oft irrationellen Anforderungen an die Hagelversicherung auseinander gehen. Hierin besteht dann auch die Ursache davon, dass man alljährlich von Neuem widersinnigen Reklamen begegnet, welche entweder das Bestreben bekunden oder doch die Folge haben, dass die heterogensten Auffassungen im landwirthschaftlichen Publikum vor wie nach Bestand behalten. Für jeden Fachmann muss hierin eine ernste Aufforderung liegen, an seinem Theile dazu beizutragen, die Nachtheile, welche Irrthum und Unwahrheit erzeugen, dadurch zu beseitigen, dass die wesentlichen Grundzüge zu allgemeinerem Verständniss und zur Anerkennung gebracht werden.

Wir beabsichtigen durch nachfolgende Erörterungen diesen Zweck zu verfolgen und zugleich den sämmtlichen Gesellschafts-Organen die Mittel zu einer selbstständigen Prüfung und Beurtheilung controverser Punkte an die Hand zu geben, hoffend, dass sie auf diesem Wege nicht nur in den Stand gesetzt werden, das Wahre vom Falschen, den Weizen von der Spreu

zu unterscheiden, sondern dass durch ihre thätige Hülfe auch das betheiligte landwirthschaftliche Publikum allmählich zu einem selbstständigeren Urtheil in grösserem Maasse möge befähigt werden, als es zur Zeit Angesichts der Verhandlungen des Deutschen Landw. Rathes der Fall ist. Nichts Anderes möge entscheiden, als das Gewicht der Gründe und die Macht der inneren Wahrheit. Sollte nichtsdestoweniger einmal ein Irrthum unterlaufen, so halten wir uns doch davon überzeugt, dass das Uebergewicht des Rechten und Wahren ihn als solchen erkennen lassen wird.

Inhalt.

I. Von der Fundation.

Die Hagelversicherung gehört zu den gewagtesten Geschäften. Es ist sehr schwierig zu bestimmen, wie gross ein Kapital sein muss, dass es für alle Fälle den Versicherten die genügende volle Sicherheit gewähren kann. Erwägt man, dass das Kapital zwar den Zweck einer Garantie hat, dass unter normalen gesunden Verhältnissen jedoch die Garantie-Kapitalien intact bleiben sollen, so folgt daraus, dass das Geschäft und seine Leitung so eingerichtet sein müssen, dass in ihnen selber die rechte Garantie gefunden werde. Zu einer solchen Geschäfts-Einrichtung gehören eine gute Organisation, ein umfangreiches Geschäftsgebiet, eine zweckmässige Vertheilung der Gefahr durch Rückversicherung oder in anderer Weise, eine richtige Beurtheilung der Gefahrverhältnisse und eine darauf begründete möglichst richtige Vertheilung des Prämien-Bedarfs, nicht minder endlich ein sittlich tadelloses, geschultes Personal, welches das Wesen der Sache gründlich beherrscht, anderseits die moralischen Garantieen gewährt, dass das Geschäft nach Recht und Gerechtigkeit betrieben wird.

Bis zu einer gewissen Gränze wächst die Sicherheit, welche das Geschäft in sich gewährt, mit der Zunahme der Betheiligung, vorausgesetzt, dass letztere sich auf dem Geschäftsgebiete in relativ gleichmässiger Weise vollzieht, dass also an einzelnen Stellen nicht eine unverhältnissmässige Ueberladung stattfindet. Wenn die allgemeine Betheiligung jedoch ein gewisses Maass übersteigt, so wird sie von einer solchen Ueberladung an einzelnen Stellen fast allemal begleitet. Eine schwächere Betheiligung auf einem umfangreichen Geschäftsgebiete ist daher in Ansehung der Sicherheit unter sonst gleichen Verhältnissen einer grossen Betheiligung unstreitig vorzuziehen. Je grösser die Betheiligung, — die Anzahl der Versicherungen — desto mehr derselben

werden von *einem* Hagelwetter betroffen. Die Gefahr nimmt dadurch unverhältnissmässige Progressionen an, d. h. die für die regelmässige Betheiligung angesetzte Prämie reicht bei Weitem nicht mehr zur Deckung des Schadens aus. Daraus folgt, dass Gesellschaften, welche auf einem gegebenen Gebiete ein „grosses Geschäft" machen, also durch eine abnorme hohe Versicherungs-Summe engagirt sind, ein den Verhältnissen entsprechendes „grosses" Grundkapital bestellen sollten. Ein relativ geringes Grundkapital kann in solchem Falle, weil das Geschäft an sich durch eine zu grosse Betheiligung und die damit verbundene ungleich grössere Gefahr, nicht mehr die erforderliche Gewähr bietet, den Versicherten nicht genügen.

Die Garantieen der Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaften in Deutschland Ende des Jahres 1874, im Vergleich zur Versicherungs-Summe, ergeben sich aus folgender Zusammenstellung.

Versicherungs-Summa. ℳ	Emittirtes Kapital. ℳ	Bestand des eingezahlten Kapitals. ℳ	Reserve. ℳ	a. Summa von emittirtem und Reserve-Kapital. ℳ	b. Summa von eingezahltem und Reserve-Kapital, ℳ	Auf 100 ℳ Vers.-Summa kommen Garantie-Mittel nach Rubrik a. ℳ	Rubrik b. ℳ
I. Kölnische Gesellschaft.							
115,608,600	9,000,000	1,800,000	837,909	9,837,909	2,637,909	8,51	2,28
II. Die Union in Weimar.							
135,162,636	7,528,500	1,505,700	967,899	8,496,399	2,473,599	6,29	1,83
III. Elberfelder Gesellschaft.							
51,190,284	3,000,000	600,000	264,435	3,264,435	864,435	6,38	1,69
IV. Berliner Gesellschaft.							
75,985,809	3,000,000	600,000	79,500	3,079,500	679,500	4,05	0,89
V. Magdeburger Gesellschaft.							
165,909,291	4,501,500	862,468	—	4,501,500	862,468	2,71	0,52
VI. Preussische Gesellschaft.							
190,709,094	2,250,000	450,000	240,000	2,490,000	690,000	1,31	0,36

Wir enthalten uns jeder Bemerkung zu dieser Zusammenstellung, deren Zahlen ohnehin allein einen Maass-

stab für die Beurtheilung der Sicherheit nicht abgeben sollen, da wie bemerkt, Umfang, Betheiligung, die Art der Kapital-Anlagen und die Leitung und Einrichtung des Geschäfts dabei ebenfalls in Betracht kommen müssen.

Immerhin aber wird für die weitaus grösste Zahl der Landwirthe, weil der Erndte-Ertrag eines Jahres bei dem gegenwärtig intensiven Betriebe der Landwirthschaft für sie eine Existenzfrage bildet, die Sicherheit der Gesellschaft in *erster Linie* in Betracht zu ziehen sein. Diese Frage berührt übrigens den Nationalwohlstand so nahe, dass sie von Staatswegen späterhin wohl noch weiteren Untersuchungen unterworfen werden dürfte.

Jede Actien-Gesellschaft sollte gehalten sein, ihr effectiv begebenes Grundkapital, unterschieden von dem Nominal-Kapital, auf ihren Polizen vorzudrucken und in den Bekanntmachungen diese Angaben ebenso zu unterscheiden.

Wünschenswerth wäre es ausserdem für die Landwirthe, wenn Versicherungs- und begebenes Grundkapital unter Beifügung des Procentsatzes bekannt gemacht würden, welchen letzteres von ersterem ausmacht, damit Jeder sehen und vergleichen kann, was die Garantiekapitalien in Procenten der Versicherungs-Summe ausgedrückt, betragen.

Bei „*gegenseitigen* Gesellschaften“ tritt die Beurtheilung der relativen Sicherheit in den Vordergrund. Weil jeder Versicherte als Mitglied zugleich Versicherer ist, hat er zu bedenken, wie er die ihm aus seiner letztgedachten Eigenschaft überkommene finanzielle Verpflichtung zu veranschlagen hat, mit anderen Worten, welche Beiträge und Nachschüsse ihm zur Last fallen können, welche die vermeintliche positive Sicherheit in eine relative gestalten und ihn unter unglücklichen Umständen finanziell empfindlich berühren können. Wenn entweder eine geringe Anzahl Landwirthe, wenn auch auf grösserem Geschäftsgebiete, den entstehenden Hagelschaden *allein* für gemeinschaftliche Rechnung tragen oder eine grosse Anzahl Landwirthe auf

einem kleinen Geschäftsgebiete den entstehenden Hagelschaden gemeinschaftlich decken müssen, dann kann in beiden Fällen für das einzelne Mitglied eine Last erwachsen, die seine finanzielle Lage bedrohen kann. Wir haben oben bei den Actien-Gesellschaften neben der durch das Grundkapital dargebotenen Garantie, die Nothwendigkeit hervorgehoben, dass das Geschäft vermöge seiner Einrichtung eine besondere Gewähr bieten müsse und die desfallsigen Bedingungen: Gute Organisation, umfangreiches Geschäfts-Gebiet, zweckmässige Gefahrvertheilung, richtige Beurtheilung der Gefahrverhältnisse, geschultes Personal u. s. w. hervorgehoben.

Es ist einleuchtend, dass die gegenseitigen Gesellschaften, eben weil sie durch Kapital eine Garantie nicht bieten, um so grössern Werth auf die Einrichtung des Geschäfts legen und darin eine Sicherheit für die Betheiligten suchen müssen. Jeder Fehler trifft oder benachtheiligt das einzelne Mitglied in der einen oder anderen Eigenschaft. Der Vortheil *dieser* Mitglieder gereicht zum Nachtheil *anderer;* es ist darum bei der Gegenseitigkeit vor allen Dingen ein Geschäftsbetrieb Erforderniss, der nach allen Richtungen den Voraussetzungen entspricht.

Vielfach gilt die Annahme, dass die Sicherheit bei der Gegenseitigkeit eine absolute sei, weil jedes Mitglied mit seinem ganzen Vermögen für die entstehenden Verpflichtungen einzustehen habe. In einer Brochüre „die Hagelversicherung“, welche den Herrn Carl Ludwig Leonhardt, Direktor der Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zum Verfasser hat und 1868 in Commission bei A. Kiessling in Berlin erschienen ist, lesen wir z. B. pag. 24 Folgendes:

> „Die Gegenseitigkeits-Gesellschaften mit einer unbegrenzten Nachschussverbindlichkeit haben ihre Sicherheit also darin, dass alle Versicherer mit ihrem Vermögen für alle Schulden der Gesellschaft haften.“

Thatsächlich verhält sich die Sache so, dass die Jahres-Ausgaben, für Schäden und Verwaltungskosten der Gesellschaft, *nach Verhältniss der Versicherungs-Summe* der einzelnen Mitglieder vertheilt werden müssen, dass aber über die jedem Mitgliede nach diesem Maassstabe zufallende Vertheilungsquote hinaus eine Verpflichtung zu Zahlungen für das einzelne Mitglied nicht weiter besteht. Wenn also eine Anzahl Mitglieder nicht im Stande wäre, die ihnen zur Last fallende Quote zu berichtigen, dann entstände ein Ausfall, welcher Mangels Kapital nicht zu beschaffen wäre. Die absolute Sicherheit, von der man hin und wieder redet, besteht also überall nicht.

Am Deutlichsten zeigt die dauernde Existenzfähigkeit, im Gegensatze zu dem Untergange von Hagelversicherungs-Anstalten, welches System die grössere Garantie gewährt.

Da kann man nun nicht übersehen, dass, während der Untergang einer Actien-Gesellschaft in der Hagelversicherungs-Branche fast beispiellos, doch eine Menge gegenseitiger Gesellschaften zu Grunde gegangen ist.

Wir bezeichnen hier die früheren gegenseitigen Gesellschaften zu Köthen, Halberstadt, Anhalt, Güstrow, Cassel, Magdeburg, Köln—Münster, Bautzen, Weimar, München, Stuttgart, Darmstadt, Brandenburg a. d. H., Greussen, Berlin etc.

Es bedarf nicht der näheren Erörterung, dass der unfreiwillige Untergang einer solchen Gesellschaft allemal Zeugniss davon ablegt, dass sie nicht die gesuchte Garantie dargeboten hat. Die Geschichte der meisten der hier aufgeführten untergegangenen Anstalten bietet übrigens ein lehrreiches Material, über die mit dem Untergang verbundene finanzielle Schädigung der Mitglieder. Im Jahre 1875 noch überstiegen die Ausgaben die Vorprämien bei dem Rhein-Preussischen Hagelversicherungs-Verein und bei der gegenseitigen Gesellschaft für das Oderbruch um das *fünf- und resp. sechsfache* und man sieht daran, dass die Gefahr des Untergangs gegenseitiger Gesellschaften vor wie nach

fortbesteht und wie die Sicherheit sonach als eine relativ mangelhafte sich immerfort erkennbar macht. Werfen wir noch einen Blick in die Geschichte anderer Anstalten: Die Beiträge der Mitglieder betrugen beispielsweise bei der Greifswalder Gesellschaft anno 1856: 2 Thlr. 3 Sgr., anno 1867: 3 Thlr. 13 Sgr.; bei der Marienwerder Gesellschaft anno 1869: 2 Thlr. 14 Sgr., anno 1872: 2 Thlr. 6 Sgr. 1 Pfg.; bei der Grevesmühlener Gesellschaft 1863: 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg., 1867: 2 Thlr. 5 Sgr. 9 Pfg., 1868: 2 Thlr. — Sgr. 7 Pfg., anno 1873: 1 Thlr. 20 Sgr. Die Nachschussbeiträge der *Schwedter Gesellschaft* betrugen 1853: 290 pCt., 1855: 80 pCt., 1859: 102 pCt., 1861: 85 pCt., 1867: 130 pCt., 1869: 120 pCt., 1872: 86 pCt. ausser anderen kleineren Nachschüssen.

Wenn es hiernach für gegenseitige Verbände sehr schwer ist, die geschäftlich nothwendigen Garantieen gewähren zu können, so dürfte Seitens des Staates im Interesse des Nationalwohles mit um so grösserer Strenge darauf zu halten sein, dass gegenseitige Gesellschaften und Vereine nicht eher zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden, bis sie gewissen Erfordernissen vollkommen genügt haben, welche wenigstens die Sache der Natur eines Hazardspieles entrücken. Dazu dürfte vor Allem der Nachweis einer *vollständigen Organisation* auf einem *umfangreichen Geschäftsgebiete*, ein Plan, aus welchem eine auf *thatsächlichen Unterlagen* gegründete Gefahrschätzung, resp. *die Vertheilung* des zu *veranschlagenden Prämienbedarfs* und ein *angemessener Betriebsfond* gehören, der Verlegenheiten nicht aufkommen lässt, welche nur zu oft der Beweggrund für eine unbillige, um nicht zu sagen „ungerechte“ Handhabung des Geschäftes sind. Die Möglichkeit, dass irgend Jemand eine Stellung oder ein Amt haben muss oder will und dass dies ein Beweggrund zur Errichtung einer Gesellschaft wird, wie das als notorische Thatsache gilt, müsste nicht fortbestehen bleiben.

II. Actien- und gegenseitige Gesellschaften.

Beide Arten von Gesellschaften verfolgen denselben Zweck, die Production der Sicherheit gegen Hagelschaden, von welchem Betheiligte betroffen werden. Die Actien-Gesellschaften setzen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer vertragsmässig zu übernehmenden Verpflichtungen ein Kapital ein und versichern gegen eine im Voraus bestimmte feste Prämie. Die einzelnen Mitglieder (Versicherten) bleiben von dem Ausfalle des Geschäfts unberührt. Die gegenseitigen Gesellschaften, das Geschäft für Rechnung und Gefahr der Mitglieder betreibend, ziehen die entstehenden Ausgaben für Entschädigungen und Verwaltungskosten alljährlich im Verhältniss der Versicherungs-Summe von ihren Mitgliedern ein. Hinsichtlich der Sicherheit wird auf das vorhergehende Kapitel Bezug genommen, worin auch gezeigt wurde, dass die Mitglieder gegenseitiger Gesellschaften in doppelter Eigenschaft als Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber eintreten. Dieses Doppelverhältniss legt ihnen eine aus der Gemeinschaftlichkeit hervorgehende, in der Höhe vorher nicht zu bestimmende Verpflichtung auf.

Seit einer Reihe von Jahren wird ein offener Kampf darüber geführt, welches von beiden Systemen seinen Zweck zu erfüllen vorzugsweise geeignet sei?

Die Anhänger gegenseitiger Gesellschaften gehen vielfach von der Ansicht aus, dass der Seitens der Actien-Gesellschaften für die Kapitalverzinsung zu erzielende Geschäftsgewinn zum Vortheile der Landwirthe zu sparen sei. Hinsichtlich der Grösse dieses Gewinnes hat die Mehrzahl sich lange im Irrthum befunden. Die wirthschaftliche Nothwendigkeit der Verzinsung des Grundkapitals einer Actien-Gesellschaft ist unbestreitbar. Wer diese unvermeidlichen Zinsen sparen will, indem er Mitglied einer gegenseitigen Gesellschaft wird, muss durch *persönliche Bürgschaft* an seinem Theil die Garantie ersetzen, welche bei Actien-Gesellschaften das Grundkapital darstellt; er muss sich

klar sein darüber, welche Gefahr für ihn jene Bürgschaft in sich schliesst. Offenbar hat derjenige, welcher seine Erndten versichern will, ein Interesse, nach der Höhe der Zinsen, (nach dem voraussichtlichen Nutzen) zu fragen, welchen Actien-Gesellschaften machen, anderseits nachzuforschen, welche Bedeutung die erwähnte von ihm zu leistende Garantie-Bürgschaft für ihn haben kann? Ueber den letztgedachten Punkt lässt sich Manches in dem vorhergegangenen Kapitel auffinden; über den thatsächlichen Gewinn der Actien-Gesellschaften, finden wir in den Rechnungs-Abschlüssen derselben Aufklärung.

In dem Referate des Herrn Professor Richter finden wir pag. 47 eine Zusammenstellung der Dividenden der 6 Preussischen Actien-Gesellschaften, die Jahre 1870 bis incl. 1874 umfassend, durch welche nachgewiesen worden ist, dass die Zinsen (Dividenden) dieser Gesellschaften im Durchschnitt für das Jahr $7^{8}/_{10}$ pCt. betragen haben.

Herr Richter bemerkt dazu:

„Es ist nun aber keineswegs der gemachte Gewinn allein auf Rechnung des Versicherungs-Geschäftes zu setzen, da die Actien-Gesellschaften doch selbstredend die eingezahlten Gelder nutzbringend angelegt haben. Nimmt man an, dass sie doch mindestens einen Verdienst von 6 pCt. erwerben und zieht dies vom vertheilten Reingewinn ab, so haben nur die Jahre 1871 und 1874 einen Gewinn-Ueberschuss geliefert, im Durchschnitt aller 5 Jahre hat derselbe, wie aus der letzten Colonne der Tabelle hervorgeht, $7^{8}/_{10}$ minus $6 = 1^{8}/_{10}$ pCt. betragen." —

Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung hat in seiner Brochüre „das Hagelversicherungswesen" kritische Bemerkungen zu dem Referate des Hrn. H. Schumacher-Zarchlin, Köln 1870, über die Gewinne der Actien-Gesellschaften Folgendes ausgeführt:

„Ueber die Gewinne, welche die Actien-Hagel-Versicherungs-Gesellschaften machen und gemacht haben sollen, sind die verworrensten Vorstellungen im Umlaufe. Man kann der Sache nicht besser dienen, als wenn man über diesen Punkt einmal durch Aufstellung vollgültiger Zahlen einen Anhalt für ein eigenes selbstständiges Urtheil darbietet.

„Der Verfasser hat sich die Mühe gegeben, von den vier Actien-Gesellschaften*) zu Köln, Magdeburg, Weimar und Berlin (von 1832) zu ermitteln:

a. die Gesammtprämien-Einnahme vom Jahre 1854 bis incl. 1868 einschliesslich Polizekosten,

b. die Gesammt-Ausgaben an Entschädigungen und Verwaltungskosten (excl. Dividenden), für dieselbe Zeit.

„Die Zusammenstellung, welche Verfassser beim Congress zur beliebigen Prüfung vorlegen wird, ergibt

ad a. eine Einnahme von . .	Thlr.	20,345,591
ad b. eine Ausgabe excl. Reserve von	„	19,326,654
Mithin Ueberschuss .	Thlr.	1,018,937
Von diesem Ueberschuss findet sich in Reserven vor .	„	581,954
Es verbleiben mithin .	Thlr.	436,983
oder, durch 15 Jahre getheilt pro Jahr	„	29,132
oder, durch 4 getheilt pro Gesellschaft	„	7,283

*) Die Elberfelder und die Preussische Gesellschaft konnten nicht berücksichtigt werden, da sie später gegründet wurden, ihre Resultate aber würden obige Rechnung noch wesentlich herunter gestimmt haben.

Vom Jahre 1869 liegen die Rechnungs-Abschlüsse nur zum Theil vor, daher dieses Jahr nicht berücksichtigt worden ist.

macht beispielsweise für die Kölnische Gesellschaft bei einem Einlage-Kapital von (damals) 500,000 Thl. (die Wechselverpflichtung der Actionaire von 2 Millionen Thalern ausser Betracht gelassen) nur $1^{4}/_{10}$ pCt. Dividende.

„Die Prämien-Einnahme von Thlr. 20,345,591 repräsentirt bei dem Durchschnitts-Prämiensatze von 1,05 pCt.*) . . . . . . „ 1937,675,000 Versicherungssumme.

„Der Gewinn von Thlr. 436,983 ergibt also für je 10,000 Thlr. Versicherungs-Summe annähernd $2^{1}/_{4}$ Thlr. oder acht Pfennige per 100 Thlr. Versicherungs-Summe.

„In dieser Aufstellung findet also Jeder die lange gesuchte einfache Aufklärung über die wirklichen Gewinne der Actien-Gesellschaften. Dabei ist zu bemerken, dass die letzten 4 Jahre dazu gar nichts mehr beigetragen, im Gegentheil einen Verlust von Thlr. 275,825 gebracht haben.

„**Reserven.** Dass man einen begründeten Einwand in Ansehung der Höhe der Reserve-Kapitalien zu erwarten hätte, ist nicht anzunehmen, nachdem die Nothwendigkeit starker Reserven, als im Interesse des Publikums liegend, noch durch die Resultate des Jahres 1867 in greifbarer Weise dargethan worden ist.

„Die Reserve-Kapitalien obiger 4 Gesellschaften betrugen nämlich:

Zu Ende des Jahres 1866	Thlr.	1,064,088
„ „ „ „ 1867	„	435,861
Mithin Reserven - Verlust eines Jahres	Thlr.	628,227.“

*) 1,05 pCt. ist der Durchschnittsprämiensatz der Kölnischen Gesellschaft, ausser Bayern, Baden, Würtemberg und Hohenzollern.

Die Rechnungs-Abschlüsse der 6 Preussischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften für die Jahre 1865 bis incl. 1875 ergeben einschliesslich der Kapital-Zinsen eine Dividende von 6,95 pCt.; würde man die Kapital-Zinsen mit Hrn. Prof. Richter auf 6 pCt. veranschlagen, was wir allerdings zu hoch finden, so betrüge der an den Prämien gemachte Gewinn nicht ganz 1 pCt. für das eingesetzte Grundkapital.

Aus alle dem geht genügend hervor, dass der „ominöse" Gewinn der Actien-Gesellschaften in der Wirklichkeit fast in nichts zerfällt. Aber das *Princip*, bei solchen Geschäften Gewinn erzielen zu wollen, wird sogar angefochten. Dagegen hat Verfasser in seiner gegen das Referat des Hrn. Schumacher - Zarchlin gerichteten oben erwähnten, dem 3. Congresse Norddeutscher Landwirthe unterbreiteten Brochüre pag. 4 Folgendes bemerkt, was bis dahin als unbestritten gegolten hat:

> „Das Referat beginnt damit „*Gemeinnützigkeit*" und „*Gewinn*" in einen wenig vermittelten Gegensatz zu stellen.
>
> „Indem Referent den Gegenseitigkeits-Gesellschaften die reine Absicht der Gemeinnützigkeit beilegt, meint er bei den Actien-Gesellschaften, weil sie einen Gewinn für sich erstreben, auch den gemeinnützigen Erfolg, die gemeinnützige Wirkung mehr oder weniger in Frage stellen zu dürfen. In dieser total verkehrten Auffassung ist der Ursprung von vielen Irrthümern zu suchen, welche dem Referate nachzuweisen sind. *Faktisch ist unstreitig der Grad der Gemeinnützigkeit einer Anstalt von ihren Leistungen abzuleiten. Es kommt nicht darauf an, von wem die Sicherheit, wofür die Prämie bezahlt wird, herrührt, sondern darauf, von wem sie am besten und billigsten producirt wird und bezogen werden kann.* Darum ist es

sehr wohl zu begreifen, dass die Actien-Gesellschaften, da sie sich offenbar vorzugsweise des Beifalls des landwirthschaftlichen Publikums zu erfreuen haben, im höheren Grade eine gemeinnützige Thätigkeit ausüben, als die gegenseitigen Gesellschaften. Und in der That hat man *„die Erstrebung eines Gewinnes unter dem Regulator der freien Concurrenz“* als das Arkanum zu betrachten, welches die socialen Verhältnisse auf fast allen geschäftlichen Gebieten regelt und beherrscht. Ohne Gewinn und Concurrenz würden unsere Leistungen an urgeschichtliche Zustände erinnern. Alles was die Bezeichnung „Geschäft“ verdient — und die Versicherung gehört sogar zu den gewagten Geschäften — verfällt mehr oder weniger, früher oder später, der Korruption, wo jenes Arkanum nicht als Reinigungs- und Ausscheidungsmittel seine Wirkung äussern kann.“

Man kann allerdings sagen, die Actien-Gesellschaften hätten wegen der gegenseitigen höhere Gewinne nicht machen können; ohne diese Concurrenz würde es anders damit stehen. Wir wollen diese beweislose Behauptung, falls sie gemacht wird, hier dahingestellt sein lassen; eine Berechtigung hat sie nicht, wie an anderer Stelle nachgewiesen ist.

Herr Professor Richter sagt in seinem Referate pag. 14 Folgendes:

„Jede Actien-Gesellschaft muss in Folge ihrer Organisation als den ersten und vornehmlichsten Zweck ihres Entstehens die Erzielung eines Gewinnes für das in dem Geschäfte angelegte Kapital ansehen, denn es ist undenklich, dass sich Kapitalisten für ein Unternehmen finden werden, welches lediglich aus Humanitätsgründen errichtet wird. Daraus aber folgern zu wollen, dass Actien-Unternehmungen, weil sie diesen Gewinn beabsich-

tigen, für den Zweig irgend einer Gewerbs-Thätigkeit, mit welchem sie in Verbindung treten, schädlich wirken, würde sehr einseitig geurtheilt sein. Man kann daher aus der Thatsache, dass die Actien-Gesellschaften um des Gewinnes halber gegründet sind und ihre Geschäfte betreiben, nicht ohne Weiteres schliessen, dass sie für einen Zweig der Versicherung nachtheilig sind, und mithin auch innerhalb des Gebietes der Hagelversicherung bekämpft werden müssten."

Nach dem Gesagten wird kaum ein Zweifel darüber bestehen bleiben, dass die Actien-Gesellschaften im Gebiete der Hagelversicherung wirthschaftlich vollkommen eine Existenzberechtigung haben.

Was nun den Werth des einen und anderen Systems weiterhin für den Versicherten betrifft, so muss das Urtheil darüber von den Vorbedingungen abgeleitet werden, von welchen die grössere oder geringere Leistungsfähigkeit abhängig ist.

Die wichtigste Anforderung an eine Gesellschaft dieser Art besteht, abgesehen von der natürlich in erster Linie in Betracht kommenden Sicherheit, welche sie darbietet, in der Gewähr, dass die gegenseitigen Leistungen der Parteien der Gerechtigkeit möglichst entsprechend und pünktlich erfüllt werden. Je grösser die Gewähr, dass die Leistungen der Versicherten dem Zufall entzogen, dass das Maass derselben auf rechnungsmässiger Basis begründet und darum möglichst gerecht ist, desto werthvoller ist die Gewähr. Ausserdem kommen Neigung, Bedürfniss und Verständniss der einzelnen Versicherten in Betracht. Neigung und Bedürfniss zur Versicherung und zu den damit verbundenen Leistungen (Ausgaben) sind wieder abhängig von der Praestationsfähigkeit der Versicherten und der grösseren oder geringeren Gefahr der betreffenden Gegenden. Daraus würde folgen, dass erst durch mannichfache Modalitäten

dem allseitigen Begehren zu entsprechen sein würde. Inwieweit solchen Anforderungen durch die Verschiedenheit der Prämien bisher entsprochen ist und wie denselben voraussichtlich noch weiter entsprochen werden dürfte, darüber verweisen wir auf Kapitel III „das Prämienwesen".

Die Actien-Gesellschaften, welche mit jedem Versicherten einen besonderen Vertrag abschliessen, sind befähigt, weil Interessen Dritter dabei nicht unmittelbar berührt werden, jede Modification, die ihnen zulässig erscheint, eintreten zu lassen.

Anders ist es bei Gegenseitigkeits - Gesellschaften. Der Eintritt in gegenseitige Verbände erfolgt auf Grund der Statuten, wonach Jeder am Ausfall des Ganzen interessirt ist. Darum ist es unthunlich, beliebige Modificationen für Einzelne eintreten zu lassen, wenn sie sachlich auch eine Berechtigung haben möchten. Die Statuten können zwar in den General-Versammlungen gegenseitiger Gesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörde abgeändert werden, es ist aber einleuchtend, dass alle Bestimmungen, weil sie immer für die Gesammtheit der Mitglieder geschaffen werden, stets ein summarisches Verfahren bedingen, welchem die Mitglieder gleichmässig unterliegen und dass „berechtigten Eigenthümlichkeiten" nicht in irgend welchem nennenswerthen Verhältniss dabei Rechnung getragen werden kann.

In Ansehung der Prämien oder Beiträge gegenseitiger Gesellschaften erscheint das System der Vorprämien und deren event. Ergänzung durch Nachschüsse primitiv, anderseits auch dem Einzelnen gegenüber ungerecht, insofern die Vorprämien nicht durchaus richtig bemessen werden, was uns unthunlich erscheint. Noch viel ungerechter, wenn unrichtig angelegt, wird es sein, wenn gegenseitige Gesellschaften die Ersatzgränze alternativ behandeln, z. B. gegen Bewilligung eines Rabatts oder einer Bonification nur von $^1/_6$ Verlust anhebend Ersatz gewähren. Wir kommen hierauf an einer andern Stelle zurück. (conf. Kapitel VI.)

Die Actien-Gesellschaften verkaufen die Sicherheit an den Einzelnen zu einem festen Preise. Der Einzelne kann erwägen, ob Preis und Bedingungen ihm annehmbar erscheinen, event. andere Verabredungen stipuliren. Hier ist unstreitig die Selbstständigkeit der Parteien gewährleistet, bei gegenseitigen Gesellschaften hingegen geht die Selbstständigkeit in der Gemeinschaft verloren.

Die Frage, ob mehrjährige Mitglieder gegenseitiger Gesellschaften verpflichtet erscheinen, die Dauer ihrer Verpflichtung auszuhalten, wenn *nach* ihrem, auf Grund des gemeinschaftlichen Statuts erfolgten Eintritt in den Verband, die Bestimmungen dieses Statuts in ihren Grundlagen nachträglich abgeändert werden, harrt noch der competenten Entscheidung. Die Actien-Gesellschaften sind nicht nur befähigt, vermöge ihres Kapitals die Entschädigungssummen alsbald nach der Schadenfestsetzung auszubezahlen, sondern auch den Verlust eines oder mehrerer unglücklicher Jahre auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen. Der Versicherte darf nicht dem bösen Zufall ausgesetzt sein, dass in Folge eines schlimmen Jahres zur Deckung der Entschädigungs-Forderungen (wie im vorhergehenden Kapitel gezeigt worden) von ihm Beiträge in einer Höhe verlangt werden, die seine Praestationsfähigkeit auf die Probe stellen. Wo dieser Fall eintreten kann, ist die Sicherheit eine beschränkte und dann von zweifelhaftem Werth. Gegenseitige Gesellschaften werden ebenfalls in der Lage sein, grosse Jahres-Verluste auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen — wenn sie für diesen Zweck umfassende Reserve-Kapitalien zurückgelegt haben. Die Ansammlung solcher Reserven bedingt indessen hohe Vorprämien. Da nun das einzelne Mitglied nur so lange, als es in dem Verbande bleibt, einen Vortheil von den Reserven haben könnte, so muss es sich fragen, ob die Nothwendigkeit vorliegt, hohe Beiträge zur Ansammlung von Reserven mit so beschränktem Verfügungs- und Vermögensrecht einzuzahlen? umsomehr, als es immer noch der Gefahr von Nachschusszahlungen ausgesetzt

bleiben würde. Der Mangel der Gegenseitigkeit in diesem Punkte ist vielfach Gegenstand von Untersuchungen und Erörterungen gewesen.

Der Gutsbesitzer Aemil Ritter-Friedrichshöhe veröffentlichte Anfangs 1874 eine Schrift, „Vorschlag zu einer Coalition der Versicherungs-Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen". (Berlin bei Oscar Lorentz.) Dieselbe hatte den in Rede stehenden, allerdings sehr bedrückenden Mangel der Gegenseitigkeit zum Gegenstande und verfolgte den Zweck, die Gesellschaften dieses Systems zur gegenseitigen Ausgleichung schwerer, eine gewisse Gränze übersteigender Verluste, Behufs Erzielung gleichmässigerer Beiträge zu vereinigen. Am 10. Juli 1874 versammelten sich zur Berathung der Sache die Vertreter von 6 gegenseitigen Gesellschaften in Neubrandenburg. Fünf dieser Gesellschaften stellten dem Herrn Ritter das Material über die Geschäftsresultate von 30 Jahren zur Verfügung. Herr Ritter stellte nun eine Berechnung an, welche Resultate eine gegenseitige Betheiligung durch Uebertragung in den letzten 10 Jahren gehabt haben würde, wenn eine Coalition nach seiner Idee für diese Jahre bestanden hätte. Die Voraussetzung des Herrn Ritter, dass die Summen, welche jede Gesellschaft als Zuschuss zu erhalten oder zu geben, in dem angenommenen Zeitraum sich compensiren würden, stellte sich durch die Berechnung als irrig heraus. Herr Ritter hat in zweiter Reihe, den Vorzug der Actien-Gesellschaften in diesem Punkte hervorhebend, dann untersucht, wie hoch ein Kapital hätte sein müssen, mit welchem die beabsichtigte Vertheilung unter einander und auf mehrere Jahre bei den fünf gegenseitigen Gesellschaften zu bewerkstelligen gewesen sein würde. Er findet, dass einzelne Gesellschaften in *einem* Jahre das *Vierfache* des mittleren Durchschnitts an Schaden aufweisen. Die einzelne Gesellschaft würde also mindestens einen Fonds bedürfen, der dem *Dreifachen* des mittleren Gesammt-Prämien-Beitrags gleich käme. Dagegen findet derselbe, dass seine ideelle

Coalition etwa mit einem Fonds, der dem *Eineinhalbfachen* des mittleren Jahres-Beitrags gleichgekommen wäre, ausgereicht haben würde.

Schliesslich denkt Herr Ritter sich, wenn jede Gesellschaft einen ihrem Versicherungs-Bestande entsprechenden Antheil einzahlte, so könnte das ganze Kapital einer Bank übergeben werden und vermittelst eines eigenen Berechnungs-Büreaus könnte die Bank zu den erforderlichen Zahlungen an diese und Erhebungen von jenen Gesellschaften angewiesen werden. Dies sei gewiss ein grosser Vorzug für diejenigen Gesellschaften, resp. ihre Beschädigten, welche die Beiträge postnumerando einziehen resp. die Entschädigungsgelder erst spät erhalten. Dabei wird man unwillkürlich auf den Gedanken gebracht, ob es dann aber nicht viel einfacher sein würde, die Landwirthe setzten sich in Besitz des Geschäfts gut accreditirter Actien-Gesellschaften? Die Actien solcher Gesellschaften mit bedeutenden Reserve-Kapitalien sind gegenwärtig (1876) weit unter Pari-Cours zu kaufen; eine kostbare Geschäftsorganisation, umfassende werthvolle Erfahrungen, statistisch fixirt, bekämen sie dann ausser den Reserven, und einem gut eingeführten Geschäft mit geschulten Organen in den Kauf. Als Eigenthümer des Geschäfts hätten sie es in ihrer Hand, dasselbe ganz nach ihren Wünschen und Neigungen zu gestalten und der Gewinn desselben flösse ihnen selber in correkter Form von Dividenden zu. Da auf die einzelne Actie nur 100 Thlr. eingezahlt worden sind, so wäre eine Betheiligung Vieler dadurch erleichtert.

Hiergegen wird man rationell kaum etwas einwenden können. Worin ist nun der Grund zu suchen, dass man schwierige Wege verfolgt, anstatt einen einfachen und sicheren Weg einzuschlagen?

Antwort: es würde darin das Bekenntniss liegen, dass die Form der Actienbetheiligung die richtige sei. Allein, es wäre doch ein Unterschied, ob dritte Personen oder die Landwirthe selber die Actien besässen; im letzteren Falle

könnte ja Alles in Wegfall kommen, was man gegen die Actien-Gesellschaften bisher etwa eingewendet hat. Mit Nichten; es würde sich vielmehr die Nothwendigkeit ergeben, im Wesentlichen auf denselben Grundlagen fort zu arbeiten, weil sie die Bedingungen der dauernden Existenz enthalten, die ohne Gefahr für die Betheiligten nicht alterirt werden können. Wenn man nach dieser logischen Auseinandersetzung nun weiter fragen will, worin es denn seinen Grund haben kann, dass so viele Landwirthe trotz alledem dem Prinzip der Gegenseitigkeit huldigen? so möchten wir in erster Linie anführen, dass man die Bedeutung der Verpflichtungen, welche das einzelne Mitglied bei gegenseitigen Gesellschaften der Gemeinschaft gegenüber eingeht, unterschätzt. Die Nichtbeachtung oder Nichterkenntniss des wirthschaftlichen Fehlers, solche Verpflichtungen einzugehen, selbst bei *solchen gegenseitigen* Instituten, welche *nach keiner Seite hin* die nothwendig erforderliche Gewähr bieten, beweist deutlich genug, dass man es zu leicht nimmt bei der Wahl der Gesellschaft und gleichsam ein Hazardspiel in einer Sache treibt, welche zu nichts weniger als zu einem Spiel dienen sollte, zumal es nicht so schwer ist, die Folgen davon im Voraus zu erkennen. Bei eingehender Prüfung müssten Landwirthe, anstatt sich den mehrfach erwähnten bösen Zufällen Preis zu geben, durch eine angemessene Geldanlage in Actien von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, die ja gerade nach ihrer Meinung so sehr rentabel sein sollen, solcher unbestimmten Verpflichtungen sich entschlagen. Die Rentabilität ist allerdings in Wahrheit eben gerade nicht verlockend, allein die gewonnene Sicherheit, im Schadenfalle die Entschädigung *jedenfalls voll und bald nach dem Unfall* ausbezahlt zu erhalten und nur im Voraus bekannte Verpflichtungen zu übernehmen, ist höher zu achten.

In zweiter Linie war die Ursache der Neigung für gegenseitige Gesellschaften zeitweise vielleicht auch in der Beschaffenheit einzelner Actien-Gesellschaften und

in einem auf Anerkennung keinen Anspruch habenden Geschäftsbetriebe dieser oder jener Gesellschaft zu suchen. Es wird allerdings Sache der Versicherungsnehmer bleiben, in dieser Beziehung sich zu informiren. Gegen das Prinzip an sich kann es nichts beweisen, wenn die Einrichtung und Verwaltung einzelner Gesellschaften hinter den berechtigten Ansprüchen zurückbleiben, wenn Fehler hier oder dort gemacht werden sollten. In der Hauptsache aber ist hier nicht zu übersehen, dass die landwirthschaftlichen Interessen aller Orten gegenwärtig in absonderlicher Weise zum Gegenstande einer exclusiven Vertretung gemacht werden. Wir lassen die Berechtigung zu einer derartigen Vertretung dieser Interessen dahingestellt sein, möchten jedoch darauf aufmerksam machen, dass diese Interessen in ihrer Art wohl zu unterscheiden sein dürften. Die Landwirthe mögen beispielsweise gemeinsam Beschaffung an Düngstoffen, Erndte-Geräthen etc. mit Vortheil für eigene Rechnung machen, auf eine Vertretung ihrer Interessen im Staatsleben gemeinschaftlich Schritte unternehmen können, etwas Anderes aber ist es, ein complicirtes gewagtes Geschäft für die Dauer mit erfolgreichem Ausgange zu führen, bei welchem jeder Theilhaber in doppelter Hinsicht engagirt ist, und das ihn mit sich selber oft in Widerspruch setzen muss. Wir haben bereits hervorgehoben, dass sowohl durch eine Zunahme wie durch eine Abnahme der Betheiligung, wenn eine gewisse Gränze nach dieser oder jener Richtung überschritten wird, das Geschäft einer Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gefahr kommen kann. Eine starke Betheiligung hat allemal Cumulationen der Versicherungen zur Folge, die gerade wegen der Natur des Hagelversicherungs-Geschäftes (wegen der in bestimmte Gränzen nicht einzuzwingenden Hagelwetter), für die Betheiligten immer bedrohlich sind. Eine geringe Betheiligung liefert nur ein Minimum mittleren Beitrags, das dann weitaus nicht hinreicht, in einem unglücklichen Falle die Entschädigungen zu bestreiten. Das Mitglied einer gegenseitigen Gesellschaft,

wenn es auf eine Reihe von Jahren beigetreten ist, unterliegt solchen Wechselfällen, welche in ihrer Bedeutung gewöhnlich weit hinausgehen über seine Vorstellung davon. Wir haben die Actien-Gesellschaften hier bei solchen Wechselfällen nicht ausgeschlossen. In der That unterliegen auch diese der angedeuteten Gefahr, welche für die Versicherten jedoch nur in dem Grade eine Bedeutung haben kann, in welchem das grössere oder geringere Grundkapital den Verhältnissen entsprechend oder nicht entsprechend erscheint. Aus diesem Grunde hat eine Versicherung je nach der Grösse des Garantie-Kapitals der Gesellschaften, bei welchem sie zum Abschluss kommt, auch einen verschiedenen Werth. Actien-Gesellschaften mit einem *geringen* Grundkapital erzielen in günstigen Jahren im Verhältniss zu solchen mit *grossem* Kapital, ein hohes Zinserträgniss, weil der erzielte Ueberschuss auf eine kleine Summe vertheilt wird. Dies kann indessen nur auf Rechnung der geringeren Sicherheit Platz greifen, gerechtfertigt erscheint es also, dass für eine grössere Sicherheit, wenn man deren Nothwendigkeit anerkennen muss, auch ein höherer Preis bezahlt wird. Die Erfahrung zeigt uns aber nun, dass sehr viele Landwirthe die gute Sicherheit schon wegen eines winzigen Prämien-Rabatts, welcher an und für sich nicht geeignet erscheint, ihre Entschliessung beeinflussen zu dürfen, aufgeben und dafür eine geringere, wenn nicht mangelhafte Sicherheit eintauschen. Wir sehen hieraus, dass es auch hier an einer ernsten Prüfung der maassgebenden Dinge noch vielfach gebricht. Dabei müssen wir allerdings leider zugestehen, dass die Organe mancher Gesellschaften bei dem Betriebe des Geschäfts bewusst und unbewusst das Verständniss zu stören, die Prüfung zu erschweren suchen. Erinnern wir uns hier z. B. der Anpreisungen in Prospecten gegenseitiger Gesellschaften! Was haben dieselben in Wahrheit zu bedeuten? Jeder Vortheil, welchen gegenseitige Gesellschaften dem Einzelnen gewähren, gereicht zum Nachtheil der Gesammtheit. Jede Anpreisung von Vortheilen im

Vergleich zu anderen Gesellschaften ist, sofern sie nicht eine Garantie nach der einen oder anderen Seite hin zum Gegenstande haben, an sich insofern gegenstandslos, als im wahren Grunde jedes Mitglied sich selber und auf seine eigene Kosten etwas Vortheilhaftes verspricht. Erinnern wir uns auch der oft gehaltlosen und oft gerade zu irreführenden Anpreisungen der Versicherungs-Bedingungen und Prämienbestimmungen Seitens anderer Gesellschaften, worauf wir an einer anderen Stelle zurückkommen und hier nur bemerken wollen, dass wir genöthigt sind, ein derartiges Verhalten, wenn es irgendwie gegen die Wahrheit verstösst, bei jedem unserer Vertreter zu tadeln und zu inhibiren.

Wir können eine Berufung auf die Offerten solcher Gesellschaften, welche nicht in gleicher Weise, wie unsere Gesellschaft, umfassende Bürgschaften für die thatsächliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen gestellt und die Leistungen ihrer Mitglieder auf ein im Voraus bestimmtes Maass beschränkt haben, prinzipiell nicht zulassen. Dagegen erkennen wir an, dass ein Vergleich, der sich auf eine Reihe von Jahren bezieht und die „Leistungen" der Versicherten hier wie dort zum Gegenstande hat, nicht abgewiesen werden kann.

Solche Vergleiche sind öffentlich in Fachblättern publicirt worden. In No. 3 der Allgemeinen Hagel-Versich.-Zeitung (1875) finden wir in *fine* Zusammenstellungen über die Geschäfts-Ergebnisse der 6 Preussischen Actien-Gesellschaften und von 9 norddeutschen gegenseitigen Gesellschaften. Sie umfassen die 10 Jahre von 1865 bis 1874.

Es betrugen bei den 6 Actien-Gesellschaften zusammengerechnet:

die Versicherungs-Summe:	die Prämien-Summe:		pCt.
Thlr. 1,948,780,841.	Thlr. 20,971,379	=	1,08.

Bei den 9 gegenseitigen Gesellschaften:

	(Bedarf)		
Thlr. 956,984,975.	Thlr. 10,999,856	=	1,15.

Die Versicherung ist bei den gegenseitigen Gesellschaften mit 1,15 pCt. oder 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pfg. im Durchschnitt um 2 Sgr. theurer gewesen, als bei den Actien-Gesellschaften mit 1,08 oder 1 Thlr. 2 Sgr. 5 Pfg., abgesehen von der immerhin mangelhaften Vertheilung der Leistungen bei den gegenseitigen Gesellschaften.

Gegen die Richtigkeit der Zahlen ist, insoweit wir dieselben geprüft haben, nichts einzuwenden.

Zum Schluss dieses Kapitels können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass den Actien-Gesellschaften darin allerdings vor den gegenseitigen das Wort geredet worden ist. Wir versichern jedoch, dass dies durchaus nicht in unserer Absicht lag, dass diese vielmehr auf eine völlig unparteiische objective Darstellung gerichtet war. Konnten wir in keinem Punkte der Gegenseitigkeit den Vorrang einräumen, so hat es entweder an der Macht der Wahrheit oder an mangelnder Einsicht gelegen, nicht aber an der Absicht. Im Uebrigen werden die gegenseitigen und Actien-Gesellschaften überall bei den einschlägigen Punkten in den andern Kapiteln dieser Schrift weiterhin erwähnt werden.

Zusammenstellung

der Versicherungs-Summen bei Actien-Gesellschaften und gegenseitigen.

(conf. pag. 77 des Richter'schen Referates.)

Jahre:	1870.	1871.	1872.	1873.	1874.
1. Actien-Gesellschaften					
ℳ	642,622,623	656,284,824	827,792,391	817,118,397	770,870,388.
2. Gegenseitige Gesellschaften					
ℳ	286,511,210	344,066,319	393,418,233	445,239,091	482,384,509.

III. Von dem Prämienwesen.

Die Prämie stellt den Kaufpreis einer Garantie dar, welche man gegen eine bestimmte Gefahr erwirbt. Bei der Hagelversicherung kommt eine örtliche und eine gegenstandliche Gefahr in Betracht. Einzelne Gegenden, selbst kleine Distrikte, unterscheiden sich durch häufigeren oder intensiveren Hagelschlag von anderen, das nennt man örtliche Gefahr; die Bodenerzeugnisse selbst sind die einen mehr als die anderen für eine Verletzung empfindlich und das ist die gegenstandliche Gefahr.

Erst während der letzten 20 Jahre hat man beide Gefahren durch statistische Zusammentragungen für das deutsche Geschäftsgebiet näher in Zahlen zu bestimmen gesucht. Dies Verdienst fällt unbestritten den 5 (coalirten) deutschen Actien-Gesellschaften zu. Dieselben haben diesem Zwecke in der Vereinigung erhebliche Opfer gebracht, mögen sie der Sache zum Segen gereichen!

Während alle Gesellschaften darin übereinstimmen, dass die örtliche Gefahr bei der Prämienbestimmung berücksichtigt werden müsse, gehen die Ansichten darüber in Betreff der gegenstandlichen Gefahr auseinander. Und doch kommt hier wie dort dasselbe Prinzip in Betracht. Will man für *diese* Gegend, weil sie öfter vom Hagel betroffen wird als andere, höhere Prämien bedingen, so muss man dies auch für leichter zu verletzende (empfindlichere) Früchte thun. Beides hat den Zweck einer gerechten Vertheilung des erforderlichen Prämienbedarfs. Wenn Roggen z. B. erfahrungsmässig gefährlicher erscheint als Weizen, dann muss dafür von Rechtswegen eine höhere Prämie bezahlt werden, weil derjenige, der blos resp. überwiegend Roggen versichert, sonst im Verhältniss zu wenig bezahlen würde. Dies gilt auch für andere Bodenerzeugnisse. Die Gerechtigkeit erfordert also eine Spezification, dagegen findet die ungerechtere Auffassung, nach welcher die Cerealien *möglichst gleichmässig* tarifirt werden sollen, anscheinend den Beifall des grösseren Theils der Landwirthe.

Von allen Seiten wird auf statistisches Material für den Betrieb der Hagelversicherung grosser Werth gelegt. Wenn der Werth desselben nicht zu verkennen ist, so will es uns doch scheinen, als legte man demselben eine Bedeutung bei, die er in der praktischen Anwendung nicht haben kann. Man muss darüber zuvörderst im Klaren sein, dass die statistisch fixirten Erfahrungen doch in der Hauptsache nur dazu dienen können, die Leistungen der Versicherten zu einander zu reguliren, anderseits im Ganzen die Versicherungs-Anstalt für ein Urtheil darüber zu befähigen, was das Gesammt-Risico ausmachen kann. Das Vorkommen von Beschädigungen an sich abzuwenden, ist die Statistik nicht im Stande, sie kann nur zur gerechten Vertheilung der Schadenbeträge auf alle Betheiligten dienen und das geschieht bislang durch die Prämien-Einschätzung. Wie es zweckwidrig und unausführbar dem Einzelnen gegenüber wäre, ihn allein für einen erlittenen Schaden vermöge der Prämienbestimmung in Anspruch zu nehmen, ebenso wäre es ungerecht der Gesammtheit gegenüber, wenn der Ersatz seines Schadens ohne Berücksichtigung bliebe. Es kommt nur darauf an, in welchem Grade eine Mehrleistung Seitens der Versicherten nach empfangener Entschädigung nothwendig und gerechtfertigt erscheint und auf welche Dauer dieselbe anzunehmen ist? Hier stehen wir vor der zu lösenden schwierigsten Frage. Wir wollen zunächst sehen, in welcher Weise die bisher coalirt gewesenen Actien-Gesellschaften die Vertheilung des Prämienbedarfs zu bewerkstelligen gesucht haben.

Diese Gesellschaften haben seit vielen Jahren unter sorgfältigster Benutzung ihrer umfassenden Statistik die Prämien nach Maassgabe der Schaden-Durchschnittssätze zu bestimmen gesucht. Damit Härten für Einzelne nicht zu sehr hervortreten konnten und der Zweck der Versicherung an sich seine Bedeutung nicht verlor, wurden nach jenen Durchschnittssätzen bemessene Grundprämien für bestimmte Distrikte festgesetzt, nebenher diejenigen

Risicos mit angemessenen höheren Prämien belegt, welche sich gegen den Durchschnitt als gefährlicher ausgezeichnet hatten. Beides, wenn auch vielleicht in anderer Weise, wird stets ein vornehmlicher Zweck jeder statistischen Erhebung bleiben müssen.

Wir finden in dem Prämien-Tarif-Tableau der coalirten Actien-Gesellschaften eine sehr grosse Gefahrabstufung vorgesehen, nach welcher beispielsweise für Halmfrüchte in der einen Gegend eine Prämie von $^{8}/_{10}$ pCt., in der anderen eine Prämie von 5 ja bis 8 pCt. angesetzt werden kann. Für Norddeutschland allein ist eine so umfassende Gefahrabstufung durch die bestehenden Gefahrverhältnisse allerdings nicht geboten, sie würde vielmehr etwa in einem Verhältniss von $^{2}/_{3}$ zu $3^{1}/_{2}$ ausgedrückt werden; wenn aber schon solche Differenzen thatsächlich vorhanden sind, dann ist die Nothwendigkeit ihrer Ausgleichung, soweit ausführbar und mit dem Zwecke der Versicherung verträglich, eine gebotene Sache.

Von jeher hat man beobachtet, dass Hagelwetter in ihrem Zuge und Niederschlage mehr oder weniger von örtlichen Bedingungen abhängig waren. Höhenzüge, Wald und Wasser üben sichtlich einen wesentlichen Einfluss dabei aus und sind Ursachen von der nicht seltenen Erscheinung, dass hagelreiche oder gefährliche Distrikte unmittelbar neben ganz ungefährlichen liegen. Es entsteht in diesen und anderen Fällen die Frage, ob der gefährlichere Distrikt den nach der statistischen Festsetzung sich ergebenden Prämienbedarf für sich allein tragen muss, oder ob eine Vertheilung des Unglücks (Schadens) auf viele Theilnehmer (Zweck und Wesen der Versicherung) — event. in welchem Maasse — durch die Prämienbestimmung im Einzelnen Platz greifen darf? Bei der beobachteten Erscheinung, dass in Norddeutschland bei dem Niedergang der Hagelwetter vielfach eine unerklärliche Abweichung vorkommt, so dass öfter ein bisher von Hagel verschont gebliebener Distrikt plötzlich und dauernd von Hagelschlägen heimge-

sucht wird und ebenso umgekehrt, rechtfertigt es sich wohl, beiden Momenten in vermittelnder Weise Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, was von den coalirten Actien-Gesellschaften auch in der That angestrebt worden ist.

Aus landwirthschaftlichen Kreisen ist der Mangel einer Statistik stets als ein besonderer Uebelstand bei der Hagelversicherung hervorgehoben worden, allein man hat von der Statistik etwas erwartet, was sie nicht bieten kann. Grade die Verschiedenheit der Prämiensätze ist Folge der Statistik; während jedoch diejenigen, für welche geringe Sätze sich ausweisen, höchstens nicht unzufrieden sind, wird die Unzufriedenheit derjenigen, für welche höhere Sätze entfallen, oft auf's Höchste gesteigert. Diese Unzufriedenheit suchte ihren Rechtfertigungsgrund in der Coalition, ohne sich darüber klar zu sein, ob nicht vielmehr die Coalition, indem sie bestrebt war, Härten möglichst zu vermeiden, auf Anerkennung grade Seitens der Unzufriedenen rechnen durfte. Nachdem nun die Coalition aufgelöst sein wird, gebietet der einzelnen Gesellschaft es schon ihre Selbsterhaltung, in diesem Punkte eine grössere Strenge zu üben, woraus hervorgeht, dass für die unzufriedenen Versicherten das Gegentheil von dem eintreten dürfte, was man erwartet hat.

Die Coalition war besser als ihr Ruf. Nachdem sie jedoch einerseits *einen* Hauptzwek erfüllt, andererseits die Anerkennung ihrer Bestrebungen im gewissen Grade verloren hatte, war ihre Auflösung schon im Interesse einer durch sie behinderten Fortbildung des Hagelversicherungs-Wesens eine gebotene Sache. Freilich glauben wir vorauszusehen, dass vorerst bei mancher Hagelversicherungs-Gesellschaft wieder die Solidität des Geschäftsbetriebes mehr oder minder Schaden leiden wird.

Die Höhe der Prämie ist abhängig von dem Umfange der Ersatzverpflichtung etc., es kommen also auch die Bedingungen des Versicherungs-Vertrages in Betracht. Im grossen Durchschnitt stellt sich für alle Gesellschaften und für

das norddeutsche Geschäftsgebiet unter den bisherigen, im Ganzen nicht sehr abweichenden Versicherungsbedingungen, heraus, dass zur Deckung, allein der Schäden und Verwaltungskosten rund 1 pCt. von der Versicherungssumme erforderlich war. Es ist als ein thatsächlicher Gewinn für unsere Geschichte der Hagelversicherung zu betrachten, dass diese Zahl gefunden worden ist. Wenn vielfach behauptet und geglaubt worden ist, die Preussische Gesellschaft habe auf die Prämien der andern Actien-Gesellschaften einen wesentlichen und dauernden Einfluss geübt, so weisen die Thatsachen dieses doch nicht nach.

In No. 9 der Allgem. Hagelversicherungs-Zeitung sind die Durchschnittssätze von coalirten Actien-Gesellschaften aus Jahren vor der Existenz der Preussischen Gesellschaft und aus späteren Jahren angegeben. Hier folgen dieselben: 1861 — 1,08 pCt.; 1862 — 1,09 pCt.; 1863 — 1,08 pCt.; 1864 — 1,09 pCt.; 1865 (Erstes Betriebsjahr der Preussischen Gesellschaft) — 1,05 pCt.; 1866 — 1,04 pCt.; 1868 — 1,09 pCt.; 1870 — 1,08 pCt.; 1872 — 1,07 pCt. Das erste Jahr zeigt eine um nur 1/100 Procent höhere Durchschnittsprämie als das letzte, was man leichthin zufälligen Ursachen zuschreiben darf.

Gegenwärtig gehen einzelne Gesellschaften bereits damit vor, die Versicherungsbedingungen durch Abänderung der Bestimmungen über die Gränze der Ersatzverpflichtung, unter alternativer Anwendung derselben, zu modificiren. Die Versicherten können nach ihrer Wahl in bisheriger Weise versicheren oder einen Theil des Schadens für eigene Rechnung übernehmen; im letzteren Falle wird ihre Prämie, je nach der Höhe ihrer Betheiligung an dem Schaden, durch Gewährung einer Bonification ermässigt. Es ist einleuchtend, dass diese Operation den bisherigen Prämien-Durchschnittssatz erheblich alteriren muss. Nach dem Prospect der **Schwedter Gesellschaft** pro 1876 wird die tarifmässige Prämie um resp. 20, 30, 40 oder 50 pCt. ermässigt, wenn der Versicherte im Schaden-

falle von dem Schadenbetrage für eigene Rechnung einen Betrag zu seinen Lasten behält, welcher einem Betrage von resp. 2½, 5, 7½ oder 10 pCt. der *Versicherungssumme* der von Schaden betroffenen *Fruchtgattung* gleichkommt. Die **Norddeutsche Gesellschaft** sichert einen Prämien-Rabatt von 25 pCt. der Vorprämie denjenigen zu, welche von der Schadensumme einen Betrag zu ihren Lasten übernehmen, der einem Betrage von 2 pCt. der *Gesammt-Versicherungssumme* gleichkommt.

Die **Preussische** (Actien-) **Gesellschaft** schliesst auch Versicherungen, wobei die Ersatz-Verpflichtung erst mit Einem Sechstel Ertrags-Verlust beginnt und gewährt dagegen Prämien-Bonificationen. Das Gleiche geschieht Seitens **der Borussia** *in Berlin* gegen eine unverhältnissmässig herabgesetzte Prämie. Ueber die Begränzung der Ersatzverpflichtung und ihre Bedeutung werden wir uns in einem folgenden Kapitel zu äussern Gelegenheit finden, an dieser Stelle kommt nur die Seite der Prämien-Verminderung in Betracht. Dabei ist es zufolge der Erörterungen im vorhergehenden Kapitel eine gebotene Nothwendigkeit, gegenseitige und Actien-Gesellschaften wohl zu unterscheiden. Wird die Gesammt-Prämien-Einnahme durch Abzüge (Rückvergütungen) in erheblicher Weise vermindert und es findet der Ausfall an Einnahme nicht Deckung durch die in Aussicht genommene Verminderung der Schadensumme, so wird eine Actien-Gesellschaft das Deficit mit Reserven oder Kapital ausgleichen müssen, die Versicherten aber werden davon nicht unmittelbar berührt. Umgekehrt ist es bei gegenseitigen Anstalten; hier werden die Versicherten das Deficit durch Nachschusszahlungen decken müssen, vorausgesetzt, dass sie dazu verpflichtet sind. Es gilt nämlich noch nicht als definitiv entschieden, dass Beschlüsse der General-Versammlungen, welche derartige Folgen für die Mitglieder nach sich ziehen, für diese unstreitig bindend sind. Die gedachten Folgen könnten nach Umständen schwere sein. Nehmen wir einmal an, es sei das Geschäft

auf drei Provinzen ziemlich gleichmässig vertheilt. Nun versicherte *eine* Provinz nach dem neuen Modus und bezöge einen Rabatt von 30 pCt., die beiden anderen aber nicht. Der Zufall fügt es nun, dass die eine Provinz, welche den Rabatt bezogen, von Schäden fast gar nicht betroffen wird, desto stärker aber würde eine der anderen oder beide Provinzen heimgesucht. Mangels Schäden könnte von der einen Provinz durch Betheiligung an solchen, also durch Abzüge von den Entschädigungen, für die Gemeinschaft nichts gewonnen werden, die Folge wäre also, dass das um den Betrag von 30 pCt. Prämien-Rabatt sich erhöhende Deficit event. durch Nachschüsse aller Mitglieder gedeckt werden müsste. Aehnliche Fälle, wenn auch in anderen Proportionen, können nicht ausbleiben. In gleicher Weise ist die Beschränkung der Ersatzverpflichtung, beispielsweise auf die Verlustquote von Einem Sechstel, gegen erhebliche Prämien-Nachlässe, gewiss bedenklich für die Versicherten gegenseitiger Gesellschaften. Einzelne Gegenden zeichnen sich durch intensive, andere durch leichte Schäden aus. Es folgt daraus, dass die Versicherten der Gegenden mit leichten Schäden, meistens ganz von der Entschädigung ausgeschlossen bleiben, aber doch die starken Schäden der anderen Gegenden mit bezahlen würden. Ueber den Effekt, welchen eine Herabsetzung der Ersatzverpflichtung (beispielsweise von $^1/_{12}$ auf die Verlustquote von $^1/_8$) ausüben würde auf die Prämien-Ermässigung, hat man ganz verkehrte Vorstellungen gehabt. Rechnungsmässig wird sie nach dem uns vorliegenden Material kaum mehr als 0,12 pCt. betragen können. Gleicherweise sind die Vorstellungen verkehrt, welche man sich von der Bedeutung der Prämien-Ermässigung bei einem Fortfall der Zwangs-Versicherung des Strohwerthes macht. Wir berechnen den event. erforderlichen Zuschlag zu der Prämie des Körnerwerthes auf $^3/_{10}$ pCt., wenn das Stroh nicht mitversichert wird. (conf. Kap. VII.) Die Herabsetzung der

Ersatzverpflichtung auf die Verlustquote von Einem Sechstel wird vielfach auch als zu hart erscheinen, so dass der Zweck der Versicherung sich oft als nicht erreicht erweisen möchte. *Dagegen haben wir eine angemessene Betheiligung der Versicherten an ihrem Schaden schon seit verschiedenen Jahren als das Mittel bezeichnet, welches wohl nur allein geeignet sein wird, einerseits eine entsprechende Herabminderung und Regulirung der Prämien zu ermöglichen, auf welchen Punkt ja die allgemeine Stimme gerichtet zu sein scheint, andererseits dennoch eine möglichst ausreichende Entschädigung zu gewähren.* Allein, Eines passt nicht für Alle. Es wird darum nicht allein jedem Landwirth freigestellt bleiben müssen, ob er in bisheriger Weise oder unter Selbstbetheiligung Versicherung nehmen will, sondern es wird dann auch geboten erscheinen, eine Anzahl von Versicherungs-Modalitäten unter Zugrundelegung rechnungsmässig ermittelter Zahlen aufzustellen und dem Landwirth alsdann, je nach Bedürfniss, Neigung, Gefahr etc., selber die Wahl der Modalität zu überlassen, dies um so mehr, als es für die Gesellschaft nicht von Interesse sein darf, ob die eine oder andere Modalität in Anwendung kommt. Auf Grund eines reichen statistischen Materials aus einer zwanzigjährigen Betriebszeit verschiedener Gesellschaften, welche unter gleichen Bedingungen operirten, haben wir die erforderlichen Berechnungen nach verschiedenen Richtungen angestellt und so, unter Berücksichtigung resp. Ausgleichung störender Elemente, die erwünschten Wahrscheinlichkeits-Ziffern für eine Reihe von Modalitäten festgestellt. Wir nehmen für unsere Ermittelungen auf Grund des grösseren Materials die erhöhte Wahrscheinlichkeit in Anspruch und vermuthen, dass das Material der Schwedter und der Norddeutschen Gesellschaft, deren Ziffern von den unsrigen abweichen, nicht so genügend gewesen ist.

Vermöge unseres Systems wird nun jeder Landwirth in den Stand gesetzt, durch die Wahl der Versicherungs-Modalität selber einen Einfluss auf die Höhe der zu zah-

lenden Prämie auszuüben, also gleichsam an der Regulirung der Prämiensätze mitzuarbeiten. In der That ist keine Gesellschaft im Stande, auf Grund der bis dahin beschafften Schaden-Statistik die Prämien so festzusetzen, dass allein durch die Verschiedenheit dieser Festsetzungen den so sehr verschiedenen Verhältnissen der Einzelnen genügend Rechnung getragen werden könnte, zumal nicht selten subjective Gründe dabei mitsprechen. Nach unserem System wird der Landwirth die Wahl haben. Er kann je nach der Gefahr, die er selber am richtigsten schätzen wird, je nach Maassgabe seiner Geldmittel oder nach Neigung diese Wahl treffen, wird daran für ein weiteres Jahr, wenn andere Verhältnisse für ihn eintreten sollten, nicht gebunden sein, sondern wird einen beliebigen anderen Modus wählen auch von seinem Vertrage überhaupt zurücktreten können. Es soll kein Zwang bestehen, wir werden vielmehr daran festhalten, dass die Hagelversicherung noch einer weiteren Fortbildung bedarf und dass schon aus diesem Grunde den Landwirthen eine Verpflichtung auf längere Jahre nicht aufgedrungen werden darf, ganz abgesehen davon, dass die Verhältnisse auf beiden Seiten sich in einer Weise ändern können, die derartige weitdauernde Verpflichtungen dann als völlig inconvenabel erscheinen lassen.

Ein Grund der Unzufriedenheit mit der Hagelversicherung hat darin bestanden, dass die Prämien vielfach alljährlich verändert, hinauf und herabgesetzt worden sind. Eine Ursache davon war wohl die, dass man Mangels mehrjähriger Versicherungen nicht eine ausreichende Durchschnittsprämie von entsprechender Höhe gesichert hatte und durch die Verhältnisse gezwungen, einerseits genöthigt war, vielfach Prämien-Ermässigungen eintreten zu lassen, anderseits dafür Ersatz in Prämien-Erhöhungen zu suchen. Die Unsicherheit in der Prämienleistung ruft immer Unzufriedenheit hervor. Den Abschluss der Versicherungen auf eine Reihe von Jahren aber darf man kaum als das geeignete Gegenmittel betrachten, weil es für die Versicher-

ten in anderer Hinsicht mindestens ungelegen sein muss. — Unser System wird auch hierin nach Möglichkeit Remedur schaffen. Die Betheiligung der Versicherten an ihren Schäden in einem maassvollen, ihre Verhältnisse nicht empfindlich berührenden Grade, kann je nach dessen Anwendung, ein sehr geeignetes Mittel für diesen Zweck werden. Hier sei nur angedeutet, dass man u. E. in der Hagelversicherungs-Branche ein rationell begründetes Verfahren darin erblicken muss, wenn die Beschädigten einer Campagne — im Gegensatz von Versicherten, die von Schaden frei blieben — in *höherem* Maasse zur Deckung der Gesammtschaden-Summe beizutragen haben, als die Unbeschädigten. Vor der Campagne sind die Leistungen durch Prämientarife geregelt, eine Störung des Gleichmaasses verursachen die Schäden der Campagne. Will man das Gleichmaass zum Vortheil stabiler Prämien möglichst sofort wieder herstellen, dann müssen die Leistungen der Beschädigten des betreffenden Jahres — weil letztere die Ursache der Störung sind und gleichsam vorübergehend einen besonderen Verein in der Gesellschaft der Versicherten darstellen — nothwendig höhere sein, als die der unbeschädigt gebliebenen Versicherten. Sobald man hierfür die richtige Grösse gefunden hat, wird die Anwendung in einer Betheiligung der Beschädigten an ihrem Schaden ausführbar sein.

In allen Fällen — das muss Hauptsache bleiben — muss der Versicherte mit voller Bestimmtheit im Voraus wissen, wie hoch seine Leistungen sich in der einen oder anderen Weise belaufen und welche Gegenleistung ihm gewährt wird.

Insoweit die seither für mehrjährige Versicherungen gewährten Bonificationen bei dem „Prämienwesen" in Betracht kommen, können wir dieselben mit der Bemerkung hier übergehen, dass die relative Geringfügigkeit derselben an und für sich einer Besprechung an dieser Stelle uns überhebt und verweisen wir von hier auf Kapitel V „Mehrjährige Versicherungen."

Eine Betheiligung mehrjähriger Versicherten an einem „Perioden-Gewinn“ dergestalt, dass sie mit der Aussicht auf einen, nach Ablauf einer vorbestimmten Anzahl von Jahren zu ermittelnden, für sie entfallenden Gewinn-Antheil einer Gemeinschaft mehrjähriger Versicherten beitreten, hat sich nach allen Erfahrungen als unbefriedigend und unpraktisch herausgestellt. —

Wegen der Mitversicherung des Strohwerthes resp. die Bedeutung derselben bei Beurtheilung der Prämienhöhe wird auf Kapitel VII „Ueber die Versicherung des Strohwerthes“ Bezug genommen.

Imgleichen verweisen wir in dieser Hinsicht bezüglich der Reduction der Erträge auf Kapitel VIII „Ertrags-Reductionen.“

IV. Von den Verwaltungskosten.

Die Kosten der Verwaltung sind bei fast allen Versicherungsbranchen bedeutend und absorbiren daher einen ansehnlichen Theil der Prämie. Einen beträchtlichen Theil dieser Kosten finden wir in den Provisionen wieder, welche den Agenten und Hauptagenten gewährt werden müssen, im Einzelnen unbedeutend, insgesammt aber eine beträchtliche Summe ausmachend. Es hat sich bisher ein Modus nicht gefunden, das Hagelversicherungs-Geschäft auf einem umfangreichen Gebiete ohne die Vermittlung der Agenten zu betreiben und dies wird auch voraussichtlich in der Zukunft nicht der Fall sein. Ebenso wenig lässt sich bei den immer mehr gesteigerten Ansprüchen eine Verminderung der Provisionssätze in Aussicht stellen.

Ausser den Provisionen kommen viele andere unvermeidliche Geschäftsunkosten in Betracht, als: Miethe, Gehälter, Reisekosten, Druck- und Insertionskosten, Fracht, Porto, Steuern, Büreaukosten u. s. w. — Diese Ausgaben werden Generalkosten genannt. Während die Summe für Provisionen mit der Zunahme oder Abnahme des Geschäfts steigt oder fällt, trifft dies bei den Generalkosten nicht

oder doch nur in unerheblichem Maasse zu. Ist die Versicherungssumme resp. Prämien-Einnahme eine geringe, so bewirkt die Höhe der Generalkosten, dass die Gesammt-Unkosten relativ hoch erscheinen; sind dagegen Versicherungssumme und resp. Prämien-Einnahme gross, so üben die Generalkosten entgegengesetzten Einfluss und der Procentsatz der Gesammt-Unkosten erscheint dann geringer. Keine Gesellschaft hat es für die Dauer in der Hand, den Geschäftsumfang zu bestimmen, um danach die Kosten genau zu bemessen, man kann darum auch nicht jederzeit aus dem Procentsatze, den die Kosten ausmachen, den gleichen Schluss ziehen, sondern muss nach dem concreten Fall sein Urtheil einrichten.

Herr Prof. Richter hat in seinem Referat sub pag. 45 und 75 die Verwaltungskosten der 6 deutschen Actien-Gesellschaften und von 9 deutschen gegenseitigen Anstalten für die Jahre 1870/74 zusammengestellt und den Procentsatz derselben von der Versicherungssumme beigefügt. Danach betragen die Kosten:

Bezeichnung der Gesellschaften	Procent der Ver.-Summa	Versicher.-Summa pro 1874.
a. Actien-Gesellschaften:		
1. Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellsch. v. 1832	0,237	75,985,809
2. Kölnische Hagel-Versicher.-Gesellschaft . .	0,212	115,608,600
3. Magdeburger Hagel-Versicher.-Gesellsch. .	0,207	202,183,965
4. Die Union, Allg. Deutsche Hagel-Versich - Gesellschaft in Weimar	0,158	135,162,636
5. Vaterländische Hagel-Vers.-Ges. in Elberfeld	0,234	51,190,284
6. Preussische do. do. in Berlin .	0,223	190,709,094
b. gegenseitige Gesellschaften:		
1. Die Leipziger Gesellschaft	0,288	27,461,130
2. „ Schwedter do.	0,076	105,521,847
3. „ Hannover-Braunschweig'sche Gesellsch.	0,197	42,990,150
4. „ Greifswalder Gesellschaft	0,019	34,907,400
5. „ Oderbruch do.	0,027	9,023,992
6. „ Grevesmühlener do.	0,034	19,190,376
7. „ Marienwerder'sche do.	0,031	5,380,425
8. „ Norddeutsche Hagel-Versich.-Gesellsch.	0,175	133,724,778
9. Der Hagel-Versicher.-Verein für Bayern .	0,060	11,369,208

Wir haben aus den vorbemerkten Gründen die Versicherungssumme eines Jahres beigefügt (1874). Die Verschiedenheit der Kosten unter den Actien-Gesellschaften ist nicht so bedeutend. Die Kosten der *Kölnischen* Gesellschaft können als normal angesehen werden. Die Versicherungs-Summe dieser Gesellschaft betrug 1871 noch 141,807,507 Mark. Durch die Aufgabe des Geschäfts in Süddeutschland ermässigte sich dieselbe, die Generalkosten konnten aber nicht in gleicher Weise sich sofort ermässigen, nichtsdestoweniger betragen die Gesammtkosten nicht mehr als 0,212 pCt. der Versicherungssumme, was weniger als 20 pCt. von der Prämie ausmacht; 20 pCt. der Prämie hat man aber von jeher als den Normalsatz bei einem Mittelgeschäft mit entsprechender Organisation und Leitung angesehen. Umgekehrt ist die Sachlage bei der *Union.* Diese Gesellschaft hat das Geschäft in Bayern aufgenommen, als die Kölnische es aufgab. Wir finden bei der Union 1871: M. 106,707,819, 1874 dagegen M. 135,162,636 Versicherungssumme — Auffallend erscheint der Unterschied der Kosten zwischen der *Elberfelder* mit einer geringen und der *Preussischen* Gesellschaft mit einer grossen Versicherungssumme. Die Preussische müsste u. E. einen ungleich niedrigeren Procentsatz an Kosten nachweisen.

Der gewaltige Unterschied, welcher sich bei den Verwaltungskosten unter den gegenseitigen Gesellschaften findet, lässt sich durch die grössere oder geringere Versicherungs-Summe nicht aufklären. Die Gesellschaften ad 1, 3 und 8 näheren sich in dem Kostenpunkte den Actien-Gesellschaften. Dies findet seinen Grund in der Einrichtung des Geschäftes und in dem Betriebe, welche sich denjenigen der Actien-Gesellschaften ebenfalls näheren. Die Gesellschaften sub 4, 5, 6 und 7 haben noch gewissermaassen patriarchalische Geschäfts-Einrichtungen, welche nur geringe Ausgaben erfordern, dagegen wenig Garantie gewähren, dass der Betrieb ein in Aussicht genommenes Ergebniss liefert. Wir verweisen auf die desfallsigen Ausführungen in Kapitel I pag. 12.

Man kann eine Kritik der Geschäfts-Unkosten ehrlicherweise nicht vornehmen, ohne den Werth der Leistungen zu prüfen, welchen Geschäftsbetrieb und Organisation gewähren. Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die Aufwendung eines normalen Kostenbetrages ein Merkmal für einen *gesunden Geschäftsbetrieb* bei Versicherungs-Anstalten. Soll die Qualität der Sicherheit eine gute sein, sowohl in *Betreff der Entschädigung*, wie hinsichtlich der richtigen *Vertheilung der Leistungen* der Betheiligten, so müssen nothwendig Kosten von entsprechender Höhe verwendet werden. Das ist begreiflich. Eine Sparsamkeit, wird sie an der verkehrten Stelle angewendet, oder überschreitet sie das vorgezeichnete Maass, ruft allemal grössere Nachtheile hervor. Wie mannichfach die Vorbedingungen eines gesunden Geschäftsbetriebes sind, an welchem übrigens alle Betheiligten dasselbe Interesse haben, lässt sich wohl aus dieser Schrift entnehmen.

In dem Referate des Hrn. Professor Richter findet sich pag. 130 eine Aeusserung Seitens eines Herrn **Knauer** über die (oben angeführten) Verwaltungskosten. Dieselbe lautet wörtlich:

> „Auffallend ist, dass die Verwaltungskosten der Actien-Gesellschaften noch einmal so hoch sind, als bei den Genossenschaften (?) und ich habe angenommen, dass die theuere Verwaltung der Actien-Gesellschaften *nur um deswillen so hoch ist, um die Interessen der Actionaire gehörig zu wahren.*“ (sic !)

Wer das Vorhergesagte mit Aufmerksamkeit liest, erkennt die Unhaltbarkeit dieser Aeusserung. Leider begegnen wir einer gewissen Oberflächlichkeit im Hagelversicherungswesen nur zu oft und das ist für die Sache ein grosser Schaden. Auf Herrn Knauer, welcher unseres Wissens die Norddeutsche Gesellschaft vertritt, werden wir gezwungen sein, noch weiter zurückzukommen. Wir wollen den Werth seiner obigen Bemerkung gleich an der Nord-

deutschen Gesellschaft im Vergleich zu der Kölnischen illustriren. Nach der obigen Zusammenstellung machen die Kosten bei der Kölnischen . . . 0,212 pCt.,
dagegen bei der Norddeutschen . 0,175 „

Nach Herrn Knauer müssten die Kosten der Kölnischen Gesellschaft 2 × 0,175 = 0,350 pCt. betragen, sie belaufen sich aber auf nur 0,212 — Differenz 0,138 pCt. zu Lasten der Behauptung des Herrn Knauer.

Die Versicherungssumme der Kölnischen Gesellschaft hat sich nach der Aufgabe des süddeutschen Geschäfts plötzlich verringert, hätte dieselbe im Jahre 1874, wie bei der Norddeutschen Gesellschaft, anstatt 115,608,000 Mark — 133,724,000 Mark betragen, so würde der Procentsatz der Kosten sich nahezu gleich gestellt haben.

Die Differenz erklärt sich also wesentlich aus der Verschiedenheit der Höhe der Versicherungssumme. Aehnliches weist ein Vergleich der Kosten der Norddeutschen Gesellschaft mit jeder der anderen Actien-Gesellschaften auf, wie ein Blick auf die obige Zusammenstellung ergibt. Da Herr Knauer als Vertreter der Norddeutschen Gesellschaft die Kosten dieser gerechtfertigt finden dürfte, so fehlt es seiner obigen Bemerkung an jeder rationellen Grundlage und wenn er mit den geringen Geschäftskosten der oben ad 4—7 genannten gegenseitigen Gesellschaften seine Aeusserung zu rechtfertigen gedacht hätte, so wäre das hinfällig, da er gewusst haben muss, dass die Ungleichartigkeit der Verhältnisse einen Einfluss bei jeder einzelnen dieser Gesellschaften ausgeübt hat, welche den Procentsatz für einen Vergleich im Sinne des Herrn Knauer durchaus unbrauchbar machte. Jedenfalls würde es für die Norddeutsche Gesellschaft mit 0,175 pCt. und jede andere nichts beweisen, dass die Greifswalder Gesellschaft nur 0,019 pCt. Kosten aufgewendet hat.

V. Mehrjährige Versicherungen.

Wir verstehen darunter „Versicherungs-Verträge,“ welche für eine Reihe von Jahren abgeschlossen werden. Wer auf eine Reihe von Jahren mit einem Anderen einen Contrakt eingeht, der wird zuvor die Leistungsfähigkeit seines Vertragsgenossen und die hinsichtlich der Erfüllung der Leistungen in Betracht kommenden Garantieen prüfen. Mehr als bei anderen Versicherungsbranchen erscheint diese Prüfung gerechtfertigt, ja geboten, bei der Hagelversicherung. Der Betrieb der Hagelversicherung gehört zu den gewagtesten Versicherungs-Geschäften. Wie wir anderweit bereits gezeigt haben, steigt die Gefahr für den Versicherer nicht allein bei einer, eine gewisse Gränze übersteigenden Geschäftsvermehrung, sondern sie nimmt ebenso auch höhere Dimensionen an, bei einer eine gewisse Gränze überschreitenden Verminderung. In dem Verhältniss, in welchem die Gefahr in der einen oder anderen Weise zunimmt, muss nothwendig die Sicherheit der Gesellschaft abnehmen. Nun ist nicht vorauszusehen, in welchem Maasse eine Geschäftszunahme oder Geschäftsabnahme während einer Reihe von Jahren bei einer Gesellschaft eintreten kann und in welchem Grade mithin die Sicherheit schwindet, welche bei dem Abschluss eines mehrjährigen Versicherungs-Vertrages bestanden hat. Nur wenige unglückliche Campagnen können, wie die Erfahrung gelehrt hat, eine nicht genügend fundirte Hagelversicherungs-Gesellschaft ihrem Ruine entgegenführen. Derjenige, welcher also einen Versicherungs-Vertrag auf eine Reihe von Jahren einzugehen beabsichtigt, wird vor Allem die Sicherheit zu untersuchen und zu prüfen haben, welche ausser derjenigen des Betriebes selbst, durch das gestellte Grundkapital und resp. die Reserven, gewährt wird. Gegenseitige Gesellschaften entbehren des Grund-Kapitals, es würde bei diesen also auf die Reserven zu sehen sein, welche allerdings dem hier in Betracht gezogenen Gesichtspunkte gegenüber eine beträchtliche Summe darstellen müssten.

Die gegenwärtig bestehenden Prämien für die Hagelversicherung, etwa das Zehnfache der durchschnittlichen Feuer-Versicherungs-Prämien betragend, entsprechen kaum der wirklichen Gefahr; ihre Höhe deutet die Gefahr an, in welche die Gesellschaften gestellt sind und fordern Alle, welche versichern, zu vermehrter Vorsicht auf, sowohl in Hinsicht der Wahl der Gesellschaft, wie in Betreff der Dauer der einzugehenden Verpflichtungen. Einerseits wird man ein an sich nicht unbedeutendes Geldopfer nicht leichthin aufwenden, anderseits den Gegenwerth prüfen und untersuchen wollen, ob man im Unglüksfalle durch die aufgewendete Prämie genügende Deckung in der Versicherung finden wird. Wie wir im Kapitel I dargethan haben, liefert die landesherrliche Concession zum Geschäftsbetriebe keine Gewähr für das Vorhandensein der erforderlichen und gesuchten Sicherheit.

Der Werth des Erndte-Ertrags, von der Witterung, den Preisen und mancherlei anderen Umständen abhängig, ist fast alljährlich ein anderer; die Summen, welche durch die Versicherung zu decken, weichen daher oft sehr von einander ab. Je nach den Erndte-Aussichten ist die Neigung, gegen Hagelschaden zu versichern, bei vielen Landwirthen grösser oder geringer, ausserdem wirken dabei finanzielle und mancherlei andere Verhältnisse mit. Aus dem Gesagten geht bereits hervor, dass eine Versicherung auf eine Reihe von Jahren in der Hagelversicherungsbranche nach verschiedenen Richtungen hin, für den Versicherten lästige Folgen haben muss, wobei noch der Fortbestand der lästigen Verpflichtung nach einer etwa nicht gebilligten Schadenregulirung in Betracht kommt, so dass die bis dahin in Anwendung gekommenen Versicherungs-Modalitäten den Versicherten seiner Freiheit in einem nicht zuträglich erscheinenden Maasse berauben.

Die mehrjährige Versicherung kann im Uebrigen sowohl für den Versicherten wie für die Gesellschaften Vortheile haben. Für den Versicherten ist die feststehende

unabänderliche Prämie von Werth, anderseits für die Gesellschaft der Umstand, dass sie einen Stamm fester Kunden besitzt und aus diesem Grunde oft beträchtliche Kosten-Ausgaben vermeiden kann. Allein das Aequivalent, welches die Gesellschaften durch die seither üblichen Prämien-Bonificationen den Versicherten für ihre oft langjährigen Verpflichtungen gewähren und für welches die Letzteren ihre Freiheit, nach Umständen also auch die Sicherheit, welche sie gesucht, Preis gegeben haben, muss uns als unzureichend erscheinen. Wir sind hiernach im Ganzen der Meinung, die Versicherten sind nicht in der Lage, ihre Freiheit gegen eine, wenn auch grössere Bonification für eine Reihe von Jahren fortzugeben, so wenig wie die Gesellschaften im Stande sind, Bonificationen von einer dieser Sachlage entsprechenden Höhe zu gewähren, wenn sie anders ehrlich bestrebt sind, ihre Schuldigkeit zu thun.

Will man demnach mehrjährige Versicherungen haben, so muss man einen Modus einführen, welcher die damit verbundenen Vortheile beiden Theilen sichert, jedoch eine Auflösung des Verhältnisses unter gewissen Voraussetzungen gestattet; immerhin aber wird man auch hier die Garantieen der Gesellschaften in erster Linie zu prüfen haben. Wir gedenken auch in diesem Punkte den berechtigten Wünschen der Landwirthe entsprechen zu können.

In früherer Zeit haben Actien-Gesellschaften die mehrjährig Versicherten nach einem vorbestimmten Verhältniss an dem Gewinn Theil nehmen lassen, welchen die Gesellschaften in einer vorbezeichneten Periode gemacht hatten. Die Resultate waren für die Versicherten nicht befriedigend und werden es auch in der Folgezeit nicht sein können, denn die Hagelversicherungs-Gesellschaften erzielen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren nicht solche Resultate, dass für den einzelnen Versicherten aus der Gewinnbetheiligung ein nennenswerther Nutzen herausscheinen könnte. Demnach müssen wir auch von dieser Form mehrjähriger Versicherungs-Abschlüsse abrathen; dieselbe bietet bei gleich

lästigen Verpflichtungen für die Versicherten nicht günstigere Aussichten als diejenigen sind, welche ihnen direct, (also ohne eine Gemeinschaft mit Anderen, in Form einer Gewinnbetheiligung) gewährt werden, sie hat aber mit allen anderen den generellen Nachtheil gemein, dass sie der fortstrebenden Entwickelung des Hagelversicherungs-Wesens zum Nachtheil des letzteren Schranken setzt.

VI. Von der Gränze der Ersatzverpflichtung.

So lange ein gesellschaftlicher Betrieb der Hagelversicherung besteht, hat man durch Bedingung festgestellt, dass ein Verlust, um ersatzfähig zu sein, eine bestimmte Höhe erreichen müsse. Es kann dahin gestellt bleiben, ob es in der Absicht gelegen hat, kleine Verluste, welche für den Versicherten nicht Versicherungszweck sein können, deren Ermittelung aber unverhältnissmässige Kosten verursacht, von der Versicherung auszuschliessen, oder ob die Unmöglichkeit einer Schätzung so geringfügiger Beschädigungen die Ursache des Ausschlusses gewesen ist, — die Sache selbst rechtfertigt sich durch Beides. Lange Jahre hindurch ist bestimmt gewesen, dass der Verlust, welchen der Hagel verursucht, einem Zwölftel des Ertrages gleichkommen müsse, um ersatzfähig zu sein und zwar einem Zwölftel des ganzen Ertrages einer Feld-Abtheilung oder versicherten Fläche. Einzelne Gesellschaften haben durch veränderte Statutbestimmungen zwar nachgegeben, dass den Versicherten gestattet sein solle, grössere Felder in Abtheilungen zerlegt zur Versicherung zu declariren, in welchem Falle das Zwölftel dann von jeder Abtheilung gelten soll, allein immerhin muss ein bestimmter Bruchtheil des Ertrags der „versicherten Fläche" als verloren gegangen befunden werden, wenn ein Schaden legitimen Anspruch auf Ersatz haben soll. Diese Vorbedingung besteht noch

heute bei älteren gegenseitigen Gesellschaften z. B. denen zu Greifswald, Schwedt, Marienwerder, Grevesmühlen. Es ist einleuchtend, dass hier die Absicht vorgelegen hat, eine Franchise von bestimmter Höhe zu Gunsten der Gesellschaften Platz greifen zu lassen, die Absicht also, Verluste nicht zu ersetzen, welche nicht in der Summe eine gewisse Höhe erreichen. Denn, wenn von 20 Morgen beispielsweise 1 Morgen total verhagelt, so macht der Verlust zwar nicht $^1/_{12}$ des Ertrags des ganzen Stückes aus, aber von einer Unmöglichkeit der Schätzung des Verlustes wegen Geringfügigkeit der Beschädigung, kann nicht die Rede sein. Die Actien-Gesellschaften haben von vornherein auf diesen nicht zu unterschätzenden Vortheil verzichtet. Die betreffende Bestimmung ihrer Versicherungs-Bedingungen lautete von Anfang an:

> „Der weniger als ein Zwölftel betragende Schaden an den Bodenerzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstücks *oder eines Theils desselben*, ist nicht ersatzfähig."

Hier tritt also eine Entschädigung in allen Fällen ein, in welchen die *Beschädigung* $^1/_{12}$ Ertrags-Verlust herbeigeführt hat und zwar ist es gleichgültig, ob die ganze oder nur ein Theil der versicherten Fläche betroffen wird, es kommt lediglich auf die Intensität der Beschädigung an, abgesehen von der Grösse der beschädigten Fläche, diese wird im Schadenfalle ermittelt.

Die jüngeren gegenseitigen Gesellschaften haben diese Bestimmung der Actien-Gesellschaften zum Theil adoptirt zum Theil haben sie und einzelne Actien-Gesellschaften auch die Quote, mit welcher die Ersatzverbindlichkeit eintritt auf $^1/_8$, $^1/_6$, $^1/_5$, erhöht resp. auf $^1/_{15}$ ermässigt. Die Einschränkung der Ersatzgränze auf Quoten von $^1/_8$ bis $^1/_5$ geschieht allerdings unter Gewährung von besonderen Vortheilen an die betreffenden Versicherten und insofern diese Art der Versicherung den Landwirthen zusagt, lässt sich gegen dieselbe prinzipiell nichts einwenden. Dass sie bei

gegenseitigen Gesellschaften nicht den leichthin angenommenen Werth haben kann, vielmehr eher bedenklich sein dürfte, haben wir im Kapitel III bereits ausgeführt. Es muss eben immer festgehalten werden, dass die Mitglieder gegenseitiger Gesellschaften stets in doppelter Eigenschaft erscheinen, als Versicherungsgeber und Versicherungsnehmer. So lange die Betheiligung Aller eine gleichmässige, sowohl in Betreff der Versicherungs-Bedingungen wie der Beiträge ist, vertheilen sich Rechte und Pflichten auch gleichmässig, von einem Vortheile aus irgend einer absonderlichen Maassregel kann jedoch nicht die Rede sein. Sobald jedoch gestattet wird, dass man *alternativ*, unter verschiedenen Bedingungen und resp. gegen verschiedene Prämienleistungen Versicherung bei gegenseitigen Anstalten nehmen kann, wird das Verhältniss verschoben und das einzelne Mitglied ausser Stand gesetzt, prüfen zu können, in welchem Maasse ihm der Gemeinschaft gegenüber Vortheile oder Nachtheile erwachsen. Wir verweisen auch hier auf Kapitel III, worin über die rechnungsmässige Höhe der Prämien-Ermässigung bei Einschränkung der Ersatzverpflichtung und über die Betheiligung der Versicherten an dem Schaden, Näheres gesagt worden ist.

Die Verlustquote von einem Zwölftel hat nach Obigem von jeher vornehmlich Anklang gefunden, wenn es sich um die Frage der Ersatzfähigkeit gehandelt hat. Begreiflicherweise hat sich in der langjährigen Praxis bei den sachverständigen Landwirthen eine gewisse Sicherheit herausgebildet, den Verlust eines Zwölftels bei den verschiedenen Bodenerzeugnissen in den verschiedenen Vegetationsperioden nach mancherlei Merkmalen zu erkennen, immerhin aber ist die Taxe, wenn sie sich um diese geringe Verlustquote dreht, wie jeder aufrichtige Taxator zugeben muss, in der Hauptsache eine Sache des Gefühls und mehr oder weniger arbiträr. Danach muss man beurtheilen, ob es wirklich einen Vortheil für die Versicherten involvirt, wenn $^1/_{15}$ anstatt $^1/_{12}$ Verlustquote, wie es bei

einzelnen Gesellschaften der Fall, die Ersatzgränze bildet, oder ob darin nicht vielmehr ebensowohl ein Nachtheil für sie verborgen liegen kann. Ist ein Feld so leicht vom Hagel betroffen, dass der Taxator sich die Frage vorlegen muss, hat der Hagel geschadet oder nicht? dann wird im bejahenden Falle in der Regel der geringste Verlusttheil zugestanden werden; bestimmen die Polizebedingungen, dass mit $^1/_{12}$ Verlust die Ersatzpflicht beginnt, so nimmt man auch $^1/_{12}$ Verlust an, bestimmen sie dagegen $^1/_{15}$ als Ersatzgränze, so wird $^1/_{15}$ Verlust angenommen, jedenfalls sind die Fälle äusserst selten, in welchen es möglich ist, den Verlust eines Zwölftels von dem eines Fünfzehntels zu unterscheiden.

Bei der Kölnischen Gesellschaft genügt es übrigens, wenn allein auf den *Körnerwerth* $^1/_{12}$ Verlust erkannt wird; in allen solchen Fällen bezahlt die Gesellschaft den Schaden. Wären z. B. 15,000 Mark Roggen versichert, wovon 10,000 Mark für Körner und 5,000 Mark für Strohwerth entfallen, der Verlust betrüge auf Körner $^1/_{12}$, auf Stroh hingegen nichts, mithin ($^1/_{12}$ von 10,000) 833$^1/_3$ Mark, so vergütet die Gesellschaft den Schaden, obgleich $^1/_{12}$ von 15,000 Mark 1250 Mark ausmacht und die Ersatzverbindlichkeit des Schadens erst mit dieser Summe eintreten würde. Es wird also thatsächlich in diesen Fällen jeder Schade vergütet, der sich auf $^1/_{18}$ der versicherten Summe berechnet. Unseres Wissens besteht diese Praxis auch bei anderen Actien-Gesellschaften und es dürfte darum ein hinreichender Grund nicht vorliegen, in diesem Punkte noch weiter zu gehen. Man darf an dieser Stelle jedoch nicht verschweigen, dass die Gesellschaften in umfassender Weise bei geringfügigen und offenbar illegitimen Ersatz-Ansprüchen Vexationen Seitens vieler Versicherten ausgesetzt gewesen sind, welche bedenkliche Nachtheile und zwar nicht bloss für die Gesellschaften im Gefolge gehabt haben. Wenn die Actien-Gesellschaften verschärfte Bestimmungen bei den Taxkosten unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein-

führten, so hatte das keinen anderen Grund, als den, jene gemeinschädlichen Nachtheile abzuwenden. Freilich haben die Gesellschaften von jenen Bestimmungen nur selten Gebrauch gemacht, doch haben dieselben eine gedeihliche Wirkung ungerechtfertigten Ansprüchen gegenüber gewiss ausgeübt, immerhin muss man für das ganze Hagelversicherungswesen aber auch ferner noch dringend wünschen, dass unbegründete Anforderungen an die ohnehin einen schweren Stand habenden Hagelversicherungs-Gesellschaften von keiner Seite Unterstützung finden.

Welches die richtige Ersatzgränze mit Rücksicht auf den hier zuletzt gedachten Uebelstand und mit Rücksicht auf die Möglichkeit richtiger Taxen sein mag, lassen wir dahingestellt sein; wir glauben dass die Praxis, gezwungen durch den Ernst der Dinge, demnächst diese Frage der Entscheidung der Versicherten selbst überlassen, indem sie diesen die Wahl der Versicherungsmodalität anheimstellen dürfte.

VII. Versicherung des Strohwerthes.

Seit vielen Jahren und von der Zeit an, als die Hagelversicherung überhaupt eine nennenswerthe Betheiligung fand, hat die Bestimmung Anwendung gefunden, dass die sämmtlichen wirthschaftlichen Theile der Bodenerzeugnisse (d. h. im Wesentlichen die Körner und das Stroh), in die Versicherung eingeschlossen waren. Seitens der meisten und bedeutendsten Hagelversicherungs - Gesellschaften ist diese Bestimmung bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten worden. In dem mehrfach citirten Referat des Herrn Professor Richter findet sich zu pag. 73 die Tabelle B, welche die wesentlichen Bestimmungen von 17 gegenseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaften enthält und welche von 16 derselben über die Strohversicherung Auskunft gibt. Nach dieser Tabelle ist bei 10 gegenseitigen Gesell-

schaften die Mitversicherung des Strohwerthes obligatorisch und nur bei 6 fakultativ, d. h. ev. zulässig. Die letzteren sind die Gesellschaften zu *Leipzig*, *Grevesmühlen*, *Marienwerder*, der *Rheinpreussische* Hagelversicherungs-Verein *zu Bonn*, die *Borussia zu Berlin* und der *Schleswig-Holtsein-Lauenburgische* Hagelversicherungs-Verein. Rechnet man zu den 10 ersteren die 6 Actien-Gesellschaften hinzu, dann stehen 16 Gesellschaften, und zwar die überwiegend grössten, mit obligatorischer Strohversicherung 6 kleineren mit fakultativer Strohversicherung gegenüber. Der Umstand, dass der Hagel eher Körnerverlust als Strohverlust verursacht, dass das Stroh in der Regel ungleich weniger durch Hagelschlag an Werth verliert, als die Körner, machte es nothwendig, für den Werth der Körner und den des Strohes ein Verhältniss anzunehmen, damit im Schadenfalle auf Grund desselben die Berechnung der Entschädigung stattfinden konnte und nicht bei jedem einzelnen Hagelschaden deswegen eine Verständigung herbeizuführen war. *Die Nothwendigkeit der besonderen Schätzung des Schadens an jedem der beiden Werth-Objecte ergibt sich aus dem Gesagten von selbst.*

Der Werth des Strohes ist nun bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen sowie bei den Hülsenfrüchten auf *ein Drittel*, hingegen bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen und anderem Sommergetreide auf *ein Viertel* und bei den Oelfrüchten auf *ein Zehntel* der Versicherungssumme festgestellt worden. Die Deklaration zur Versicherung geschieht unter Angabe des zu erwartenden Körner-Ertrags (nach Hohlmaass oder Gewicht). Damit eine vollständige Versicherung incl. des Strohwerthes stattfindet, wird der Preis für die Körner durch einen Zuschlag von $^1/_2$ resp. $^1/_3$ (des Körnerpreises) erhöht.

Hat der Scheffel Roggen z. B. einen Werth von 6 Mark, so muss die Hälfte dieses Werthes mit 3 Mark zugeschlagen und es müssen per Scheffel 9 Mark zur Versicherung deklarirt werden, wenn eine vollständige Ver-

sicherung incl. des Strohwerthes erreicht werden soll, wovon ²/₃ auf Körner und ¹/₃ auf das Stroh treffen.

Gegen das Verhältniss des Werthes von Korn und Stroh hat man manchmal Einwendungen erhoben, anderseits ist die Richtigkeit desselben auch vielfach vertheidigt worden. Während hier Seitens der Landwirthe behauptet wird, es sei der Werth für das Roggenstroh und vielleicht auch für das Weizenstroh im Verhältniss zu hoch angenommen, wird dort entgegengesetzt, dass gerade in neuerer Zeit der Strohwerth bedeutend gestiegen sei und dass mancher Landwirth ebensoviel Werth auf die Strohproduktion wie auf die Körnerproduktion lege. Wir nehmen ein vollgültiges Urtheil in diesem Punkte nicht in Anspruch. Der Strohwerth ist nach den Gegenden oft sehr verschieden, dieses kann natürlich, so lange man eine generelle Preisfestsetzung festhalten zu müssen glaubt, nicht berücksichtigt werden und es kann sich hier nur von der ganzen durchschnittlichen Annahme handeln. Grundsätzlich darf es sich ferner bei der Versicherung und demnach auch bei der Schadenfeststellung nur von dem *wirthschaftlichen* Werthe des Strohes handeln und es muss daher ein, zufälligen Ursachen zuzuschreibender ausnahmsweise höherer Werth ausser Betracht bleiben, umsomehr, als man bei der Taxation des Schadens es ohnehin in der Hauptsache nur mit der Quantität zu thun haben wird.

Vielfach werden nun Wünsche laut, dass die Versicherungs-Gesellschaften es gestatten möchten, das Stroh von der Versicherung auszuschliessen, d. h. also, allein die Körner oder deren Werth in Deckung zu nehmen. Weil das Stroh (die Halme und Ranken) ungleich weniger Schaden durch Hagelschlag leidet, so möchten die Landwirthe die Gefahr für das Stroh selber übernehmen, wenn eine Prämien-Erhöhung für die Körner umgangen werden könnte. Der Erfahrungssatz an Prämienbedarf (conf. Kapitel III) basirt inzwischen auf dem oben angegebenen Werthverhältniss und auf der allerdings richtigen Thatsache, dass das

Stroh der Regel nach ungleich weniger beschädigt resp. weniger entwerthet wird, als die Körner. Sobald man demnach die Körner allein in Versicherung nehmen will, muss man die Prämie dafür in dem entsprechenden Maasse erhöhen, ja selbst die Veränderung des Werthverhältnisses zwischen Körner und Stroh würde eine Erhöhung der Prämien für die Körner nothwendig machen, wenn für das Stroh eine geringere Werthquote als bisher angenommen würde. Es leuchtet ein, dass es sehr bedenklich wäre für eine Gesellschaft, hierin allein vorzugehen, denn eine Prämien-Erhöhung ist nicht so leicht durchzuführen und es würde dem Vortheil, welchen man dem Publikum in der veränderten Polizebedingung eingeräumt hätte, der Prämien-Erhöhung gegenüber, die erforderliche Anerkennung schwerlich zu Theil werden. Hieraus erklärt es sich wohl, dass das für Körner und Stroh angenommene Werthverhältniss von den grossen Gesellschaften festgehalten werden muss, so lange, bis eine gemeinschaftliche Verständigung über die etwaige Abänderung erfolgt. Bei gegenseitigen Gesellschaften findet sich jede Differenz, allerdings event. im Nachschuss, sie *brauchen* ihre Vorprämien also wegen dergleichen Abänderungen nicht zu erhöhen, wenn sie es nicht für zweckmässig und durch die Sachlage geboten erachten.

Es ist nach dem Gesagten also ein Irrthum, wenn man annimmt, die Gesellschaften könnten die Körner allein plus minus zu derselben Prämie wie bisher Körner und Stroh in Deckung nehmen; die Prämie für die Körner würde vielmehr rechnungsmässig um $^3/_{10}$ erhöht werden müssen, wenn das Stroh nicht mitversichert würde, mithin geniessen die Versicherten in Folge der Mitversicherung des Strohs eine erheblich niedrigere Prämie, als es im anderen Falle möglich sein würde.

Wenn es unter diesen Umständen schon nicht zu empfehlen sein wird, das Stroh von der Versicherung auszunehmen, so erscheint es im Principe nicht weniger unzu-

lässig. Grundsätzlich muss der Schaden in seinem vollen Umfange vergütet werden. Bei totalen Schäden, insbesondere bei schweren Frühschäden, kommt ein erheblicher Strohverlust in Betracht und nicht selten entstehen gerade wegen des Strohverlustes für den Versicherten Verlegenheiten. Das Interesse der Versicherungs-Gesellschaften besteht, richtig verstanden, immer darin, volle Entschädigung zu gewähren und das wahre Interesse der Versicherten fällt auch damit zusammen. *Gleichwohl haben wir unser Versicherungs-System darauf eingerichtet, dass der Körnerwerth allein gegen einen rechnungsmässigen Prämien-Zuschlag versichert werden kann*, doch haben wir geglaubt eine Combination dabei eintreten lassen zu müssen, welche es ermöglicht, den Seitens des Versicherten dabei verfolgten Zweck einer ermässigten Prämie zu verwirklichen.

Ueber die Nothwendigkeit, den Hagelschaden nach Körnern und nach Stroh getrennt abzuschätzen, finden wir eine zum Theil zutreffende Auseinandersetzung in No. 20 der Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Zeitung (1876), welche wir in ihrem wesentlichen Inhalte hier folgen lassen:

> „Die Hauptklage, welche bisher dagegen laut wurde, dass die Gegenseitigkeits-Gesellschaften durch die Actien-Gesellschaften im Betreff der Strohversicherung in Mitleidenschaft gezogen seien, war bekanntlich stets die, dass man, nach Maassgabe der von letzteren für das Stroh normirten Quoten der Versicherungssumme gezwungen sei, das Stroh zu hoch zu versichern.
>
> „Mag nun auch diese Klage bei den jetzigen Durchschnittsmarktpreisen des Strohes ihre frühere Berechtigung verloren haben, so steht doch wohl fest, dass den Versicherungsnehmern durch die Normirung des Strohwerthes von den Actien-Gesellschaften volle Gelegenheit gegeben ist, ihr

Stroh hoch genug zu versichern, während gegen die Zweckmässigkeit der Präcisirung des Antheils, welchen das Stroh an der Versicherungssumme hat, selbst sich im Allgemeinen gewiss nichts einwenden lässt.

„Um den Gesammtschaden einer Frucht richtig zu taxiren, kann der Schätzer nicht umhin, sich zu fragen, der wievielste Theil vom Korn und vom Stroh zu ersetzen ist, und ist er gehalten, beide Antworten getrennt abzugeben, so kann dieses seine Arbeit nur erleichtern; dem Beschädigten dagegen gewährt dieser Schätzungs-Modus eine genauere und leichtere Orientirung über die Richtigkeit seiner Entschädigung.

„Das wichtigste Argument für die Trennung des Strohes von den Körnern ist aber gewiss darin zu erkennen, dass sie die für die Gegenseitigkeits-Gesellschaften so dringend nothwendige Gleichmässigkeit in den Abschätzungen aller Schäden sehr wesentlich fördert. Denn wenn es sich um den Schaden an einem Gegenstande handelt, dessen beide Haupttheile gegen Hagelschlag verschieden empfindlich sind, so muss eine grosse Ungleichmässigkeit in der Schätzung aller Schäden einer Gesellschaft daraus resultiren, wenn es der Ansicht der Schätzer überlassen bleibt, welche Grösse sie dem einen oder anderen Theile einräumen wollen.

„Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, erscheint die Trennung des Strohes von den Körnern geradezu unentbehrlich.

„Herr Knauer stellt, um die seiner Ansicht nach „empörende Regulirungsart der coalirten Actien-Gesellschaften und einiger kleinen Genossenschaften“ zu beweisen, folgendes Exempel auf:

„Jemand hat pro Morgen 12 Scheffel Weizen

à 4 Thlr. incl. Stroh versichert und verhagelt zum 4. Theile, mithin Versicherungssumme . 48 Thlr.
Der Beamte der Gesellschaft kommt zur Regulirung des Schadens und findet nach seiner Meinung, dass nicht 12, sondern 9 Scheffel geerntet werden würden, er reducirt das Objekt auf . . 9 × 4 = 36 „
„Davon rechnet sich auf Stroh, welches taxfähig beschädigt ist 1/3 . . . . 12 „
bleibt Versicherungs-Objekt . . . . . . 24 Thlr.
davon 1/4 verhagelt . . . . 6 „

„Der Herr resümirt daraus, dass der Landwirth, welcher für 48 Thlr. Versicherungssumme Prämie zahlt, bei 1/4 Verhagelung nur 1/8 der Versicherungssumme entschädigt erhalte.

„Hiermit scheinen den sämmtlichen Gesellschaften, welche die betreffenden Bedingungen haben, Taxationsgrundsätze zugemuthet zu werden, die vollständig zum Nachtheile der Beschädigten gereichen müssten. Denn bei Beschädigungen von 1/4 an Korn wird der Strohschaden, selbst bei reifer Frucht, fast stets ersatzfähig sein, namentlich muss bei dem hier supponirten schwächeren Bestande ein Strohschaden unbedingt angenommen werden.

„Es ist eben bei dem schwächeren Bestande der Schaden *thatsächlich grösser* gewesen, als wenn der Bestand normal gewesen wäre, und daher *geschieht die Entschädigung zum grossen Theile auf Kosten der übrigen Gesellschafts-Mitglieder.*

„Es können unter Anderem Fälle constatirt werden, dass in ein und demselben Schlage die Beschädigung innerhalb weniger Fuss Entfernung von 1/4—1/9 in Folge des Fruchtbestandes, der wiederum von der besseren Bodenlage abhängig war, variirte.

„Nach Herrn *Knauer* hat der Bestand ja aber keinen Einfluss — sondern die nicht verhagelten oder normal versicherten Mitglieder müssen für derartige Anomalien mitbezahlen.

„Zum Schlusse mögen noch einige Zahlen anschaulich machen, welchen Einfluss auf den Durchschnittsbeitrag die Verschiedenheit der im Vorstehenden besprochenen Entschädigungs-Principien bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften, unter übrigens vollständig gleichen Verhältnissen, ausüben kann.

A. Versicherung nach den von Herrn Knauer verworfenen Principien.

Ganze Versicherungssumme der Gesellschaft	30,000,000	Thlr.
Nach der ursprünglichen Versicherungssumme beläuft sich der Werth der von Hagel mehr oder weniger beschädigten Früchte auf	2,000,000	„
der Regulirungsbefund constatirt aber nur einen Werth derselben von	1,800,000	„
das Stroh hat nach den Versicherungsbedingungen durchschnittlich einen Werthantheil von $^2/_7$, mithin kommen auf den Werth der Körner	1,285,706	„
und auf den Werth des Strohes .	514,294	„
das Korn ist durchschnittlich zu $^1/_6$ beschädigt = ...	214,285	„
das Stroh ist durchschnittlich zu $^1/_{12}$ beschädigt = ...	42,858	„
Summa der Entschädigung	257,143	Thlr.

„Demnach stellt der Beitrag pro 100 Thlr. Versicherungssumme sich auf 25 Groschen 8 Pfg.

B. Versicherung nach dem von Herrn Knauer empfohlenen Verfahren.

„Nach den von Herrn Knauer empfohlenen Taxationsgrundsätzen soll nun der Verlust an den verhagelten 2,000,000 Thalern *in einem einzigen Bruchtheile geschätzt werden.* Ein Jeder aber, welcher überhaupt Hagelschaden abgeschätzt hat, wird sich sagen müssen, dass diesem Verlangen — nämlich zwei in ihrer Empfindlichkeit gegen Hagelschaden ganz verschiedene Objekte, wie Korn und Stroh *zusammen* abzuschätzen — in der Praxis nicht entsprochen werden *kann.* Es muss vielmehr Seitens jedes Sachverständigen unbedingt die Beantwortung *der Frage* vorausgehen, wie viel Verlust *a.* an Korn und *b.* an Stroh vorliegt, und erst nach Erledigung dieser Vorfrage *könnte* durch Annahme einer Durchschnittsquote dem obigen Verlangen Folge geleistet werden. Der Umstand aber, dass diesen Durchschnittsquoten, ein nach der Willkür der Schätzer angenommenes Verhältniss des Strohes zu den Körnern zu Grunde gelegt wird, bringt offenbar die Gleichmässigkeit sämmtlicher Taxationen und also auch der Beitragsleistung für die Einzelnen in grosse Gefahr.

Ganze Versicherungssumme der Gesellschaft	30,000,000	Thlr.
davon sind mehr oder weniger beschädigt angegeben und müssen daher auch berücksichtigt werden	2,000,000	„
Nach der Schätzung wird dem Stroh im Durchschnitte der verschiedenen Schätzungen ein Antheil von $^{2}/_{7}$ an der Versicherungssumme zuerkannt, mithin kommen auf d. Werth d. Körner	1,428,562	„

und auf den Werth des Strohes .	571,438 Thlr.
der Körnerschaden beträgt durchschnittlich $^1/_6$ = ...	238,008 „
der Strohschaden beträgt durchschnittlich $^1/_{12}$ = ...	47,611 „
Summe der Entschädigung	285,619 Thlr.

„Der Beitrag pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe stellt sich also auf 28 Groschen $6^1/_2$ Pfg.

„Diesen Mehrbeitrag von 2 Gr. $10^1/_2$ Pfg. haben also die nicht verhagelten oder die dem wirklichen Sachverhalte gemäss entschädigten Mitglieder für diejenigen nach Herrn Knauers Vorschlage Versicherten zu zahlen, deren schwache Fruchtbestände den Schaden schon an und für sich vergrösserten.

„Von einer gerechten Vertheilung der Beitragslast kann also hier keine Rede sein, da, abgesehen von einer Verschiedenheit der Fruchtbestände die Durchschnitts-Entschädigung auf Stroh z. B. aus dem Durchschnitte von $^4/_{21}$ und $^8/_{21}$ entstanden sein kann, mithin entweder der Einzelne oder die Gesellschaft, je nach der subjectiven Ansicht des Schätzers, benachtheiligt werden wird.“

VIII. Von der Ertrags-Reduktion resp. Ueber-Versicherung.

Es besteht in Deutschland unseres Wissens überall die gesetzliche Regel, dass eine Sache nicht über ihren wahren Werth versichert werden, dass die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen, vielmehr lediglich nur den Zweck haben soll, für den Schaden — innerhalb der versicherten Summe — Ersatz zu gewähren, welcher durch

totale Vernichtung resp. partielle Beschädigung eines versicherten Gegenstandes entstehen kann.

Die Hagelversicherungs-Gesellschaften, dieser gesetzlichen Regel sich anschliessend, haben in der Mehrzahl ihren Versicherungs-Bedingungen Bestimmungen einverleibt, welche folgenden Inhalt haben:

> „*Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatz des lediglich durch Hagelschlag entstandenen Verlustes an den versicherten Bodenerzeugnissen; es kann demnach kein grösserer Betrag vergütet werden, als, Falls ein Hagelschlag nicht stattgefunden hätte, erzielt worden wäre.*“

Während Unfälle anderer Art als Hagelschlag, z. B. Feuerschaden, in Folge sträflichen Leichtsinns stattfinden, oder durch ruchlose Menschenhand herbeigeführt werden können, trifft dies bei dem Hagelschlag nicht zu; die Nothwendigkeit, nach dieser Richtung einen gesetzlichen Schutz gegen Ueberversicherung zu besitzen, besteht mithin nicht.

Nichtsdestoweniger macht die Nothwendigkeit der obigen Stipulation in den Versicherungs-Bedingungen im Interesse sowohl der Versicherten wie der Gesellschaften sich auch in der Hagelversicherungsbranche zur Evidenz geltend.

Zunächst erfordert die Gerechtigkeit, nach welcher die Leistungen zu vertheilen sind, dass Niemand durch einen Hagelschaden einen Gewinn erzielen darf, dass das Unglück sich mit anderen Worten, für einen Betroffenen nicht in das Gegentheil gestalte; denn das in dieser Weise verausgabte Plus kann nicht „anderswoher“ genommen werden, vielmehr ist die Geldtasche der versicherten Mitglieder als die einzige Quelle anzusehen, woraus die Mittel zur Zahlung beschafft werden müssen. Sollen mithin die Prämienbeiträge nicht betroffener Versicherten in Folge übermässiger Schadenvergütungen an die Betroffenen nicht bedeutend erhöht werden, so ist es unerlässlich, den Scha-

den überall und streng nach seinem wahren Werthe zu ermitteln, mithin auch festzustellen, welcher Ertrag *ohne* Hagelschlag zu erwarten gewesen wäre und der wievielste Theil dieses zu erwartenden Ertrages durch Hagelschlag in Verlust gekommen ist. Wollte man davon Abstand nehmen, den ohne Hagelschlag zu erwarten gewesenen Ertrag zu ermitteln resp. zu schätzen, die Entschädigung vielmehr allein in Anwendung der Verlustquote auf die *versicherte* Summe feststellen, so hiesse das, wenn anders die Versicherung in entsprechender Höhe deklarirt wäre, den betroffenenVersicherten nicht bloss den Hagelschadenersatz, sondern auch die Jahreserndte garantiren, auch wenn der Anfangs zu verhoffende Ertrag späterhin in Folge mangelhafter Bestellung oder durch schädliche Naturereignisse ganz oder theilweise zu Grunde gegangen wäre. —

Durch die Annahme eines solchen Versicherungs-Grundsatzes bei der Hagelversicherung würden sodann der Spekulation die Wege geöffnet werden. Wir finden in dieser Beziehung unsere Auffassung in einem Artikel der Allgem. Hagelversicherungs-Zeitung (No. 20, Jahrgang 1876) vollkommen vertreten und setzen den betreffenden Passus jenes Artikels hierher.

„Die Entschädigung nach der ursprünglichen Versicherungssumme, begünstigt endlich auch die Hagelspekulation und stehen daher ihrer Zulässigkeit in moralischer Beziehung gerechte Bedenken entgegen.

„Sobald die Versicherungssumme in der hier in Frage kommenden Weise als maassgebend für die Entschädigung gilt, ist es nicht zu vermeiden, dass gute Fruchtbestände mit schlechten, und in Folge dessen, wenigstens sehr häufig, reiche Aecker mit armen, und sorgsame Landwirthe mit nachlässigen, im Schadenfalle mit gleichem Maasse gemessen werden. Das Uebel dieser Unvermeidlichkeit wird aber dadurch noch verschlimmert,

dass, je geringer die Fruchtbestände, desto intensiver die Einwirkungen des Hagelschlags auf dieselben zu sein pflegen.

„Wie solche Beobachtungen gewissenlose Landwirthe — die übrigens nur als Ausnahmen angesehen werden sollen — dazu verleiten können, schwache Fruchtbestände, bei denen sie mit ziemlicher Sicherheit schon durch Schlossenschauer Verhagelungen erwarten dürfen (soll heissen: bei welchen schon leichte Schauer Verlust herbeiführen), für solche Eventualitäten zu conserviren und, abgesehen von der moralischen Verwerflichkeit, ihren Acker lieber der Gefahr des Verunkrautens aussetzen, als ihn rechtzeitig von Neuem zu bestellen, soll hier nur angedeutet werden.

„Gerade diese letzte Betrachtung macht es aber sehr zweifelhaft, ob die Entschädigung nach der absoluten Versicherungssumme auf Gerechtigkeit Anspruch machen kann, da es hiernach um so deutlicher vor Augen tritt, dass, auch ohne Hagel-Spekulation, sehr häufig die Entschädigung *allzuwenig* mit dem wirklichen Schaden in Einklang stehen wird und daher hatte das Gesetz gewiss Recht, wenn es durch seine Bestimmungen, wie jede Versicherung, so auch die Hagelversicherung davor bewahrt, in ein Hazardspiel auszuarten.“

Diese hier eingesetzte Auseinandersetzung richtet sich gegen die Seitens des Herrn Knauer beim deutschen Landwirthschaftsrathe abgegebene Aeusserung folgenden Inhalts:

„Nur einige Versicherungs-Gesellschaften und unter ihnen die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft in Berlin, haben das allein richtige Princip angenommen, den entstehenden Hagelschaden nach der wirklichen Versicherungssumme zu entschädigen.“

Die Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft hat allerdings in ihren Versicherungs-Offerten und resp. Prospekten den Satz aufgenommen, *dass sie als Basis ihrer Schadenregulirung die in der Polize festgesetzte Versicherungssumme hingestellt habe und dieselbe niemals reducire, auch nicht aus dem Grunde eines niedrigeren als versicherten Ertrags eines Feldstücks.*

Die Bedeutung dieses Versicherungsgrundsatzes wurde schon 1870 an folgendem Beispiele klar gemacht:

> „Jemand versichert 80 Morgen Raps zu 8 Scheffel den Morgen = 640 Scheffel und zu 5 Thlr. den Scheffel = 3200 Thl. Der versicherte Raps wird von Frost befallen, der den Ertrag auf 320 Scheffel reducirt. Nun vernichtet ein folgender Hagelschlag den ganzen Aufwuchs. Die Gesellschaft hat den Grundsatz aufgestellt, gar nicht zu untersuchen, ob der versicherte Ertrag wirklich vorhanden. Sie müsste demnach in solchem Falle anstatt 1600 Thlr. die ganze versicherte Summe, mithin 3200 Thlr. bezahlen. Und so in jedem anderen Falle einer Ertragsverminderung, entstehe sie, wodurch sie wolle, durch Misswachs und Ertragsunfähigkeit des Bodens überhaupt, oder durch Nässe, Dürre, Käferfrass u. s. w. Selbst im Falle absichtlicher Ueberversicherung würde nach solchen Grundsätzen zum Nachtheil der übrigen Versicherten eine Vergütigung für einen Ertrag gewährt werden müssen, der überhaupt gar nicht vorhanden oder niemals zu erwarten gewesen ist."

Wenn man, mit den einschlägigen Verhältnissen bekannt, den Gang des Hagelversicherungs-Geschäfts sich vergegenwärtigt, dann findet man leider, dass die Schwierigkeiten ausserordentlich schwer zu überwinden sind, welche sich der Regulirung der Leistungen der Versicherten entgegenstellen. Wir haben darüber in Kapitel III uns des Weiteren ausgesprochen. Während es dringend geboten erscheint,

diesem Hauptübelstande immer mehr Abhülfe zu verschaffen und darum alle Maassregeln auf diesen Punkt zu richten, tritt der obige Grundsatz einem solchen unverkennbar richtigen und gebotenen Bestreben geradezu entgegen. An Stelle der wahren thatsächlichen Verhältnisse wird die Willkür bei der Versicherung anerkannt, der Landwirth kann, wenn er anders nicht einen *moralischen* Zwang kennt, das Rechte zu thun, anstatt 6 Scheffel, welche sein Acker bringen kann, auch ebensogut 12 Scheffel versichern, er riskirt dann allerdings, dass er eine höhere Prämie zahlen muss, als welche die thatsächlichen Verhältnisse rechtfertigen würden, er findet dafür aber im Hagelschadenfalle vielfachen Ersatz. Man erkennt sofort das Verlockende, welches ein solcher Versicherungsmodus, der dem Spiele gleicht, für hagelreiche Gegenden hat und dass die Spekulation auf Hagelschaden und somit Corruption und Demoralisation auf solchem Wege nothwendig zum Schaden der ganzen Einrichtung und der Betheiligten erzeugt werden müssen.

Was die Bedeutung der Ertrags-Reduktionen anbelangt, so ist dieselbe keineswegs von dem Belange, wie man allgemein anzunehmen scheint; sie wird im Durchschnitt kaum 2 pCt. der Schadensumme ausmachen. Das erklärt sich aber dadurch, dass die Bestimmung über die event. Reduktion der Versicherung im Hagelschadenfalle auf den wahren Ertrag die Wirkung hat, dass die Landwirthe den zu *erwartenden* Ertrag nicht überschätzen.*)

Ganz anders würde das Resultat sein, wenn die Bestimmung über die für den Schadenfall vorgeschriebene Schätzung des zu erwartenden Ertrags fehlte. Möge man

*) Wenn im Frühjahr späte Nachtfröste eintreten und sich über ganze Provinzen verbreiten, nachdem die Versicherung gegen Hagelschaden bereits stattgefunden hat, wer würde sich veranlasst sehen, sobald nur irgend eine Art von Hagelschlag hinzukäme, seinen total erfrorenen Roggen oder Raps umzuackern? und welche Gesellschaft wäre im Stande, den Schaden mit der herkömmlichen Hagelversicherungs-Prämie zu decken?

uns nicht einwenden, dass eine solche Erscheinung bei der Norddeutschen Gesellschaft doch nicht wahrzunehmen sei, es *muss* dieselbe sich geltend machen, wenn diese Gesellschaft wirklich strikte nach der versicherten Summe entschädigt, doch nimmt man an, dass es in der Praxis damit anders steht und dass bei der Bestimmung der Verlustquoten *auf geringere als versicherte Erträge gebührende Rücksicht genommen wird.*

Wie dem aber auch sein möge, es ist unseres Erachtens sowohl vom geschäftlichen als moralischen Standpunkte aus betrachtet und, nicht weniger im Interesse der Versicherten als der Gesellschaften, *eine gebotene Nothwendigkeit, den Grundsatz aufrecht zu erhalten, wonach der Gegenstand vorhanden sein muss, für welchen Schadenersatz verlangt wird, event. einen Ersatz nur im Verhältniss eintreten zu lassen.*

Es ist nun nicht zu bestreiten, dass bei der Hagelversicherung ein Uebelstand besteht, der hier nicht verschwiegen werden kann. Das zu versichernde Objekt besteht zur Zeit der Versicherungsnahme oft nur theilweise, die Früchte entwickeln sich, je nachdem die Frühjahrs-Witterung ausfällt, gut oder schlecht und liefern einen hohen oder niedrigen Ertrag.

Fällt der Ertrag gering aus und bleibt zurück hinter demjenigen, der bei der Versicherung angenommen worden ist, so zahlt der Versicherte Prämie für einen späterhin nicht vorhandenen Werth, was dann im Schadenfalle umsomehr empfindlich erscheint, als ein zu geringer Erndte-Ertrag ohnehin dem Versicherten Nachtheil bringt. Allein, es könnte sich in diesen Fällen, in welchen der versicherte Ertrag im Schadenfalle reducirt wird, doch nur darum handeln, dem Beschädigten den aliquoten Theil der Prämie zurück zu vergüten; *niemals kann es gerechtfertigt sein, weil ein verhältnissmässig grösserer Betrag an Prämie gezahlt wird, das Versicherungs-Objekt und in Folge davon den Schaden höher anzunehmen, als sie in Wirklichkeit sind.* Inzwischen findet die Rückvergütung des aliquoten

Prämien-Betrages ebenfalls insofern Anstand, als auch die *nicht* von Schaden betroffenen Versicherten darauf Anspruch haben würden, da der zufällige Umstand des Hagelschadens, welcher diesen und jenen trifft, an sich kein Grund sein kann zur Rückvergütung, der Schaden ist vielmehr nur die zufällige Ursache davon, dass man hie und da einen geringeren Ertrag als den versicherten constatirt. Wenn man indessen erwägt, dass die grosse Mehrzahl der Versicherten in dem Falle sich befindet, hier oder dort grössere Erträge zu deklariren, als die Entwickelung der Früchte sie nachher rechtfertigt, ferner, dass das, welches einer Menge Versicherten in diesem Jahre passirt, anderen im nächsten Jahre begegnen muss, dann gelangt man zu der Erkenntniss, dass eine natürliche Vertheilung sich von selber vollzieht. Freilich kann man die eigentlich erwünschte und erforderliche ziffermässige Rechenschaft sich nicht davon geben, ob das Verhältniss, in welchem diese Vertheilung sich vollzieht, annähernd als genügend anzusehen ist. Immerhin mag alljährlich eine ansehnliche Summe an Prämie scheinbar umsonst, d. h. für ein imaginaires Werthobjekt bezahlt werden, allein, darauf kommt es nicht an, weil eventuell die Prämien selbstverständlich allgemein höher gestellt werden müssten, wenn das nicht der Fall wäre; worauf es ankommt, ist auch hier wieder eine gerechte Vertheilung der Prämienleistungen unter die einzelnen Versicherten und es tritt in diesem Punkte den vielen in Betracht kommenden Momenten, nach welchen die Prämien-Vertheilung stattzufinden hat, ein neuer Umstand hinzu. Man wird einstweilen schwerlich dazu übergehen, in diesem immerhin untergeordneten Punkte eine Aenderung eintreten zu lassen, weil es ohne eine angemessene Prämien-Erhöhung nicht möglich sein würde, höhere Prämien aber gegenwärtig vor Allem vermieden werden sollen. Eine Remedur ist unseres Erachtens nur in der Weise möglich, dass den Versicherten gegen einen rechnungsmässigen Prämienzuschlag das Recht eingeräumt wird, bis zu einem gewissen

Zeitpunkte ihre Versicherungs-Deklarationen mit der Wirkung modificiren zu können, dass ihnen eventuell der zuviel gezahlte Betrag an Prämie restituirt werden muss. Wir werden bemüht bleiben, in dieser Hinsicht Material zu sammeln und eventuell nicht verabsäumen, unseren Versicherten mit Vorschlägen näher zu treten.

IX. Beginn und Schluss der Versicherung.

Die Bestimmungen über den Beginn und Schluss der Versicherung sind wohl verschieden, im Allgemeinen ist die Verschiedenheit indessen materiell nicht von grossem Belang, insofern es sich um den *Zeitpunkt* handelt.

Die Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaften Deutschlands haben über den Beginn der Versicherung folgende Stipulation angenommen:

> „Die Versicherung beginnt, sofern die Prämie bezahlt ist, am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem der nach Vorschrift vollständig angefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungs-Antrag bei der Haupt- oder General-Agentur eingegangen ist; der Vermerk der letzteren liefert den vollen Beweis über die Zeit des Eingangs, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises."

Das Hagelversicherungs-Geschäft drängt sich in der Hauptsache alljährlich auf wenige Wochen zusammen. Das Wetter ändert oft plötzlich mit der Windrichtung seinen Charakter; ein bei östlichen Windströmungen vollkommen blauer Himmel überzieht sich bei eintretenden süd- und westlichen Windströmungen plötzlich mit gefahrdrohenden Gewitterwolken. Diesen Thatsachen musste bei den obigen Bestimmungen über den Beginn der Versicherung Rechnung getragen werden; sie leiden es nicht, dass über die Annahme einer Versicherung zeitraubende Schriftwechsel

zwischen den Landwirthen und Gesellschafts-Organen gepflogen werden. In der That hat man bei der obigen Stipulation diesen Umständen vollauf Rechnung getragen. Indem der Beginn der Versicherung nicht von der Annahme des Antrags durch die Gesellschaft abhängig gemacht worden ist, sondern lediglich ausser der Prämien-Zahlung von der Einlieferung des richtig gefertigten und vollzogenen Versicherungs-Antrags bei der Haupt-Agentur, hat es jeder Landwirth, der versichern will, in der Hand, den Zeitpunkt des Beginnens seiner Versicherung selber zu bestimmen.

Die Frist bis zum nächsten Mittag 12 Uhr, nach Eingang des Antrags bei der Haupt-Agentur, rechtfertigt sich evident aus verschiedenen geschäftlichen Gründen und kann für den Landwirth nicht nachtheilig sein, insofern es ihm unbenommen bleibt, seinen Antrag um einen Tag früher einzureichen.

Hinsichtlich der Prämienzahlung ist Seitens der Actien-Gesellschaften nicht ausdrücklich bestimmt, wo und an wen dieselbe zu geschehen hat. Die Agenten sind Seitens der Gesellschaften als Vermittler aufgestellt und besorgen für die Landwirthe die Einsendung der Anträge an Haupt- oder General-Agenturen. Die letzteren senden an die Agenten auch die Dokumente (Polizen) zur Aushändigung an die Versicherten und belasten sie mit den Prämien und resp. Kosten. Es ist durch diese Verfahrungsweise nicht allein dokumentirt, dass die Agenten zur Erhebung der Prämien befugt sind, sondern sie werden dazu auch verpflichtet erachtet, umsomehr, als sie Seitens der Gesellschaft resp. ihrer Haupt-Agenturen als Selbstschuldner betrachtet werden, für alle Beträge derjenigen Polizen, welche ihrerseits zur Annullirung nicht binnen einer kurz bemessenen Frist zurückgesandt werden. Bei dieser Sachlage dürfte der Versicherte in diesem Punkte durch eine Prämienquittung des Agenten, wenn sie anders nicht etwa *nach* einem eingetretenen Schaden ausgestellt worden ist,

vollkommen gedeckt sein, er hat es also auch hier in seiner Gewalt, die Versicherung sofort in Kraft zu setzen.

Ueber den *Schluss der Versicherung* bestimmen die Versicherungs-Bedingungen der deutschen Actien-Gesellschaften was folgt:

„Die Versicherung hört in jedem Jahre auf, bei Wein mit Beginn der Lese in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Bodenerzeugnissen, sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammen gesetzt sind.“

Es lässt sich nicht bestreiten, dass auch in diesem Punkte volle Deckung für den Versicherten gegeben worden ist. Auch bei diesen Bestimmungen sind Verschiedenheiten zu konstatiren, beispielsweise hört für die Feldfrüchte die Versicherung bei der Oesterr. Gesellschaft, am 8. Tage *nachdem dieselben geschnitten*, oder sobald sie abgefahren, oder in Schobern etc. zusammengesetzt worden sind, auf. Wenn mit einer derartigen mehr beschränkenden Bestimmung wirksam dazu beigetragen werden könnte, die Erndte zu beschleunigen, während deren Dauer meistens noch grosse Verluste durch Hagelschlag, Sturm, Ueberreife, Mäusefrass etc. entstehen, dann möchte man mit derselben sich befreunden können. Die Prämien würden geringer sein können, wenn die Erndteschäden zu vermeiden wären. Allein wir vermögen uns nicht davon zu überzeugen, dass eine solche verkürzte Versicherungsdauer den gedachten Erfolg haben kann. Die Landwirthe haben meistens mit Hindernissen (Mangel an Arbeitskräften, unzuträgliches Wetter etc.) zu kämpfen, deren Beseitigung nicht in ihrer Macht liegt. Allerdings muss zugegeben werden und es wird alljährlich gelegentlich der Hagelschaden-Taxen konstatirt, dass sowohl der Schnitt der Früchte als deren Einbringung manchmal unnöthigerweise verzögert wird; allein, das sind immerhin Ausnahmen, wegen deren man eine Regel nicht

aufstellen darf, die unter Umständen die Versicherung illusorisch machen kann. *Was vielleicht, jedenfalls theilweise, erreichbar wäre, und zum Segen der Betheiligten auf beiden Seiten gereichen würde, das wäre „Binden und Aufsetzen“ der Früchte möglichst gleich oder doch bald nach dem Schnitt derselben. Der Schaden, welchen Hagel, Sturm etc. an gebundenen und aufgestellten Früchten anrichten, ist immer viel geringer als an denjenigen, welche am Boden liegen und es wäre in hohem Grade erwünscht, wenn aus landwirthschaftlichen Kreisen nachdrücklich darauf hingewirkt würde, dass die Früchte vor der Ueberreife soviel irgend thunlich geschnitten, gebunden und aufgestellt würden.*

X. Von den Hagelschäden.

Anmeldung. Die Anmeldung eines Hagelschadens zum Zwecke des Schadenersatzes muss in einer bestimmten Frist (bei den deutschen Actien-Gesellschaften innerhalb 72 Stunden) und in vorgeschriebener Weise erfolgen. Die Anzeige soll Tag und Stunde des Hagelschlags und die muthmaassliche Höhe des Schadens für jede beschädigte Position enthalten.

Die Angabe über die Schadenhöhe kann den Versicherten in keiner Weise benachtheiligen, da sie nichts als seine einstweilige Ansicht bekundet und sie hat wesentlich nur den Zweck, die Gesellschaft Behufs besserer Disposition über die Natur und den Belang des Schadens zu informiren, was auch im wohlverstandenen Interesse des Versicherten liegt. Nichts Anderes bezwecken die weiteren Angaben, welche in Betreff des Stadiums der Entwickelung der Früchte etc. gewünscht werden. Je nachdem der Fall von Bedeutung, oder wegen der Zeit des Schadens in Verbindung mit der Art der beschädigten Bodenerzeugnisse komplicirt erscheint, soll die Auswahl unter den Regulatoren getroffen und dadurch den Versicherten nicht minder als

der Gesellschaft eine vermehrte Garantie dafür geschaffen werden, dass die Regulirung beide Theile befriedigen werde.

Der Versicherte kann bei der Schaden-Anmeldung, welche sonst einem Antrage auf Abschätzung gleich geachtet wird, sich den Antrag auf Abschätzung auf 8 Tage vorbehalten. Dadurch wird die Anmeldung erleichtert, was auch erwünscht erscheint, da gleich nach dem Hagelschaden das Urtheil über den Grad der Beschädigung oft schwer und manchmal auch nicht einmal annähernd richtig abgegeben werden kann.

Zeitpunkt der Abschätzung. Die Versicherungs-Bedingungen bestimmen:

> „*Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluss der Erndte hinausgeschoben werden.*“

Diese Bestimmung hat vielfach Anfechtung gefunden und es lässt sich nicht verkennen, dass sie den Gesellschaften ein weitgehendes Recht einräumt. Gleichwohl dürfte sie jeder anderen vorgezogen zu werden verdienen, besonders solchen Bestimmungen, durch welche statutarisch für die Abschätzung schon im Voraus Termine festgestellt worden, wodurch eine richtige Taxe geradezu verhindert werden kann.

Wir müssen zwar einräumen, dass das Recht, wonach die Gesellschaft allein den Zeitpunkt der Regulirung bestimmt, wenn es nicht hin und wieder zu Unzuträglichkeiten führen soll, mit ausgesprochener Gerechtigkeit und mit besonderer Sorgfalt ausgeübt werden muss, Voraussetzungen allerdings, wofür nur eine Gewähr durch einen sorgfältigen Geschäftsbetrieb gegeben werden kann; inzwischen ist es nicht zweifelhaft, dass unzeitgemässe Abschätzungen sowohl zum Nachtheile der Gesellschaften als der Versicherten ausfallen können, beide Theile mithin ein Interesse haben, den richtigen Zeitpunkt zu wählen.

Gewöhnlich geht die Neigung der Beschädigten dahin, die Abschätzung *„recht bald“* vornehmen zu lassen und nicht selten begegnet man diesem Verlangen, wenn die Früchte sich noch in den ersten Stadien der Entwickelung befinden. Mit Ausnahme der totalen Schäden, wobei die Abräumung oder Umackerung der Grundstücke in Frage kommt, kann indessen einem solchen Verlangen nur sehr selten ohne Schädigung des einen oder anderen Theils entsprochen werden. Wenn es schon schwer ist und grössere Uebung erfordert, den Hagelschaden richtig zu taxiren, wenn die Körnerbildung vollendet ist, die Früchte sich also schon in einem späteren Stadium befinden, so ist es doppelt schwer, meistens ganz unthunlich, den Schaden bald nach seinem Eintritt bei Früchten richtig zu schätzen, welche in der ersten Entwickelungszeit, sodann vor oder während der Blüthe, selbst auch noch während der Körnerbildung betroffen worden sind. Da der Hagel in diesen Entwickelungsperioden oft grösseren Schaden anrichtet, als selbst der Augenschein gleich nach dem Unfalle erwarten lässt, (wir erinnern z. B. an die Verletzung der Schossbalken, Aehrenumhüllung), so liegt es nahe, dass, so sehr auch eine Vorbesichtigung zur besseren Information nützlich erscheinen mag, eine verfrühte Schätzung doch leicht zum Nachtheil des Versicherten ausfallen kann; das Versehen wird dann fast immer der Gesellschaft zur Last gelegt, auch wenn der Versicherte gegen Vermahnung die Ursache davon gewesen ist, dass die Taxe so früh stattgefunden hat.

Das Abschätzungsverfahren. Die Versicherungs-Bedingungen der Actien-Gesellschaften sowohl als auch einzelner gegenseitiger Gesellschaften bestimmen, dass zunächst zwischen dem Vertreter der Gesellschaft und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes eine Vereinigung versucht werden soll. Auch diese Bestimmung hat einzelne Anfechtungen erfahren, ihre Beseitigung hat sich jedoch, zu Folge ganz besonderer Anerkennung, welche sie im

grossen Publikum gewonnen hat, in keiner Weise als erwünscht erwiesen. Die Sympathie für dieselbe ist so gross, dass in den meisten Fällen Seitens der Versicherten es übel aufgenommen worden ist, wenn eine Vereinigung nicht versucht und mit der formellen Taxe durch Sachverständige vorgegangen werden sollte. Allein dadurch wird es erklärt, dass beispielsweise bei der Kölnischen Gesellschaft ca. 80 pCt. der Schaden-Anmeldungen auf dem Wege einfacher Verständigung beglichen wurden und dass nur in seltenen Fällen Reklamationen gegen die Abmachungen erfolgten. Dabei muss betont werden, dass die Gesellschaft jedes Feilschen und Handeln um den Betrag des Verlustes als verpönt bezeichnet und stets darauf hingewirkt hat, dass auch der Vereinigung eine ordnungsmässige Abschätzung zu Grunde gelegt werde, welche als das Ergebniss zweier Sachverständigen, des Versicherten und des Vertreters der Gesellschaft zu betrachten ist. Allerdings hat die Gesellschaft einen grossen Werth auf die Ausbildung tüchtiger Sachverständigen gelegt und diesem Zwecke verhältnissmässig bedeutende Opfer gebracht; da der Werth der Versicherung aber im Schadenfalle erst seine Bedeutung gewinnt, so darf sowohl im Interesse der Gesellschaft wie der Versicherten an dieser Stelle nicht eine unzeitige Sparsamkeit geübt werden.

Wenn eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, haben zwei Sachverständige die Taxe zu vollziehen, von denen der Eine durch den Versicherten, der Andere durch die Gesellschaft ernannt wird — und wenn auch die Sachverständigen zu einer Einigung in ihrem Urtheile nicht gelangen, haben dieselben einen Obmann zu wählen, dessen Ausspruch beide Theile unterworfen sind. Es treten indessen auch Fälle ein, in welchen die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns sich nicht einigen können. Für diese Fälle bestimmen die Versicherungs-Bedingungen, dass der Versicherte aus drei ihm von der Gesellschaft zu bezeichnenden Personen den Obmann auszuwählen hat.

Es ist in diesem Punkte den Gesellschaften wiederum ein weitgehendes Vorrecht eingeräumt worden. Indessen wird man einen Missbrauch davon nach den bisherigen Erfahrungen auch für die Zukunft nicht zu erwarten haben, jedenfalls nicht bei Gesellschaften, welche durch langjährigen befriedigenden Geschäftsbetrieb bekundet haben, wie sie ihr Interesse auffassen.

Ohne sofort einen grösseren Nachtheil erwarten zu müssen, kann eine Versicherungs-Gesellschaft von ihren Rechten den Versicherten gegenüber einen ungehörigen Gebrauch nicht machen, auch wenn sie sonst des moralischen Zwanges sich entschlagen könnte. Eine solche Gesellschaft nimmt jedoch eine ganz andere Position ein, als der einzelne Versicherte und es ist leicht einzusehen, dass sie nicht sowohl zur eigenen Sicherheit als zum Vortheile der Gesammtheit der Versicherten wirksamer Schutzmittel nicht entbehren kann. Unter Tausenden, welche Hagelschaden-Ersatz beanspruchen, befinden sich nur wenige, deren Charakter, Einsicht, Fachkenntniss, Gerechtigkeitsliebe etc. congruent sind. Der Einzelne hat ferner überhaupt nicht, oder doch nicht entfernt solche Nachtheile von dem Missbrauche seiner Rechte zu befürchten, wie eine Gesellschaft, welche auf die Anerkennung des Publikums angewiesen ist, von welcher sie ihre Existenz ableiten muss.

Wenn somit eine Gesellschaft von ihren Rechten, besonders in Schaden-Angelegenheiten, nur mit grosser Behutsamkeit Gebrauch zu machen im Stande und darum ein beabsichtigter Missbrauch straflos wohl kaum zu befürchten ist, so wird durch diese Betrachtung doch anderseits es nahe gelegt, welche Bedeutung es hat, dass nur durchaus sachverständige und ehrenfeste Männer von Seiten der Gesellschaften zu Schaden-Regulirungen verwandt werden und dass diese Männer in Ansehung der Verschiedenheit der Charaktere der Beschädigten, einen grossen Werth auf die *Art und Weise* der Ausübung ihrer Funktionen zu legen haben. Vorschriften hierüber sind hier und

da wohl gegeben, sie erreichen ihren Zweck jedoch nur in vereinzelten Fällen, in der Hauptsache kommt es nach genügender Information über die einschlägigen Verhältnisse darauf an, dass der Regulator seine Ueberzeugung mit Sicherheit, Ruhe und in massvoller Weise zum Ausdruck bringt. Wer nur das Rechte will, findet auch für seinen Willen, wenn derselbe ohne Verstoss geltend gemacht wird, mit seltenen Ausnahmen Verständniss und Anerkennung. Jede Form der Abschätzung ist genügend, wenn es an gutem Willen und erforderlicher Einsicht nicht gebricht; insofern obige Bestimmungen über das Abschätzungs-Verfahren an sich nicht ganz geeignet sein möchten, hätte doch die Erfahrung gelehrt, dass guter Wille und Einsicht den Mangel zu ersetzen vermocht haben und das wird in Zukunft nicht weniger, sondern immer mehr gelingen.

XI. Die Kosten der Schadenregulirung.

Bei den gegenseitigen Gesellschaften werden die Kosten von der Gemeinschaft getragen, ausgenommen die Fälle, in welchen der Verlust nicht ersatzfähig befunden wird, oder in einzelnen Fällen eine bestimmte Höhe nicht erreicht. Eine Ausnahme hiervon macht die *Norddeutsche Gesellschaft* zu Berlin. Der § 55 der Versicherungs-Bedingungen dieser Gesellschaft hat folgenden Wortlaut:

> „Die Kosten für alle Regulirungsverfahren bestreitet die Gesellschaft und bringt hierfür bei ersatzfähigen, im Vergleichsverfahren festgestellten Schäden 5 pCt., bei formeller Taxe 7½ pCt., bei dem Obmannsverfahren 10 pCt. von der Entschädigungssumme in Abzug. Dieser Abzug darf aber beim Vergleichsverfahren niemals mehr als 150 Mark, beim Taxverfahren nicht mehr als 300 Mark und beim Obmannsverfahren nicht mehr als 450 Mark betragen.

„Ist ein angemeldeter Schaden nicht ersatzfähig befunden worden, so hat der Versicherte die der Gesellschaft erwachsenen, von ihr zu liquidirenden Unkosten derselben zurückzuerstatten. Dieser Ersatz darf aber beim Vergleichsverfahren die Summe von 75 Mark, beim Taxverfahren die Summe von 150 Mark und beim Obmannsverfahren die Summe von 225 Mark nicht übersteigen."

Die Versicherungs-Bedingungen der älteren deutschen Actien-Gesellschaften bestimmen im § 20 Folgendes:

„Die Kosten der Besichtigung und resp. Abschätzung bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen von jedem ersatzfähigen Schaden fünf Procent, wenn aber nach vergeblich versuchter Vereinigung eine Abschätzung durch zwei Sachverständige resp. den Obmann hat eintreten müssen, sieben und ein halb Procent von der Entschädigungssumme in Abzug.

„Ist der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig befunden worden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- und resp. Abschätzungskosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum bis auf Höhe von 50 Thalern zu vergüten."

Die Bestimmungen der Preussischen Actien-Gesellschaft unterscheiden sich hiervon in der Weise, dass die Gesellschaft überall nur 5 pCt. der Kosten in Abzug bringt und im Falle der mangelnden Ersatzfähigkeit das Pauschquantum auf Höhe von 15 Thalern limitirt. Diese Gesellschaft hat die früheren Versicherungs-Bedingungen der älteren deutschen Actien-Gesellschaften s. Z. pure adoptirt und als die letzteren die Stipulationen wegen der Regulirungskosten nach der Kampagne im Jahre 1872 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden abänderten, hat die Preussische Gesellschaft sich diesem Vorgange nicht angeschlossen.

Man könnte zur Erörterung der Frage geneigt sein, warum dem Versicherten überhaupt im Falle einer Schaden-Regulirung Kosten berechnet werden?

Insoweit es sich um vexatorische, also um nicht begründete Schaden-Ansprüche handelt, wird man es in der Ordnung finden, dass derjenige die Kosten trägt, der sie unnütz veranlasst hat; weniger begründet erscheint dies bei reellen Schadenansprüchen. Wenn man indessen erwägt, dass der Abschluss der Versicherungen auf alle mögliche Weise und unter Kostenaufwendungen aller Art den Versicherten erleichtert, dass die Schadenabschätzung überwiegend im Interesse der Versicherten, wenn auch als Folge des Versicherungs-Vertrags, vorgenommen wird und, dass die kostenlose Erhebung und Verfolgung von Ersatzansprüchen doch oft schädliche Folgen haben dürfte, so möchte gegen eine Kostenberechnung, insofern die Kosten als *ein Beitrag* anzusehen sind, weniger zu erinnern sein. Dass die Beschädigten Regulirungskosten zu tragen haben, ist an und für sich wohl zu rechtfertigen, umsomehr, als im anderen Falle die nicht beschädigten Versicherten auch ausser dem Schaden in Form von Prämien oder Beiträgen noch diese Kosten würden tragen helfen müssen, während schon die Schadensumme allein momentan eine Ungleichmässigkeit der Leistungen nothwendig mit sich bringen muss.

Dergleichen Erwägungen mögen ursprünglich massgebend gewesen sein; die Hagelversicherungs-Gesellschaften haben sich in diesem wie in manchen anderen Punkten nach Bestimmungen gerichtet, welche bereits Anwendung in anderen Versicherungsbranchen gefunden hatten.

Die Bestimmung in den Versicherungs-Bedingungen der älteren Actien-Gesellschaften, wonach im Falle einer Taxe durch 2 Sachverständige resp. durch Obmannstaxe $7\frac{1}{2}$ pCt. statt wie früher 5 pCt. an Kosten berechnet werden können, hat der Concurrenz ergiebigen Stoff zu Angriffen auf diese Gesellschaften geliefert. Es wurde

durch diese Bestimmung indessen nichts anderes bezweckt, als ein weiteres Mittel zu gewinnen, sich offenbar ungerechtfertigter Ersatzansprüche, welche sich durch eine Reihe von Jahren sehr vermehrt hatten, mehr erwehren zu können. Die *Berechnung* des höheren Satzes von 7½ pCt. ist unseres Wissens Seitens sämmtlicher Gesellschaften nur in Fällen geschehen, in denen die Anmeldung resp. Verfolgung solcher Ansprüche in frivoler Weise geschah, sie hat indessen ihre wohlthätige Wirkung nicht verkennen lassen.

Die Kürzung des Beitrags zu den Abschätzungskosten von der Entschädigungssumme, ist als gleichbedeutend mit einer unvollständigen Entschädigungsleistung nicht anzusehen. Die Kosten dienen als Mittel zu dem Zwecke, die Schadensumme zu bestimmen, letztere wird Seitens der Actien-Gesellschaften voll ausbezahlt. Wenn diese Kosten zu einem im Voraus bestimmten Theile dem Beschädigten zur Last fallen und dieselben der Kürze halber, anstatt von ihm eingehoben, von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht werden, so ist damit nicht dargethan, dass eine unvollständige Entschädigungszahlung dadurch ausgesprochen worden ist. Im Auslande ist es hie und da üblich, dass Kosten-Beiträge im Voraus eingezahlt werden müssen, bevor das Regulirungsverfahren beginnen kann.

XII. Gerichtsstand und Entschädigungszahlung.

In dem § 23 der Versicherungsbedingungen der Actien-Hagelversicherungs-Gesellschaften in Deutschland ist bestimmt, dass etwaige Streitigkeiten vor das ordentliche Gericht desjenigen Ortes gehören, wo die Polize ausgestellt ist. Diese Bestimmung des Forums hat bisher einen begründeten Anstand nirgend gefunden.

Prozesse, wenn sie auch nicht absolut zu vermeiden sind, sollen bei Versicherungsgesellschaften doch eine seltene Erscheinung sein. Ihr öfteres Vorkommen wird

darauf hindeuten, dass es an irgend einem Punkte nicht gut bestellt ist, sei es, dass die Vertragsstipulationen den thatsächlichen Verhältnissen nicht genügend angepasst worden sind, sei es, dass die ausübenden Organe die ihnen zur Vertretung überwiesenen Rechte nicht in der richtigen Art und Weise geltend machen, oder sei es endlich, dass eine finanzielle Schwäche als die Ursache angebrachter Klagen anzusehen ist. In allen Fällen werden gerichtliche Klagen das Vertrauen mehr oder weniger beeinträchtigen, welches Versicherungsgesellschaften vor allen anderen Dingen sorgfältig zu bewahren bestrebt sein müssen. Je mehr sie hierauf Werth legen und darum bereitwillig dem gütlichen Austrage unvermeidlicher Differenzen alle zulässigen Zugeständnisse machen müssen, desto weniger sollten ungerechtfertigte Ansprüche an solche Gesellschaften gestellt werden, noch viel weniger sollten sie Unterstützung finden. Das Vertrauen, welches Versicherungs-Anstalten sich erwerben, bildet einen wesentlichen Theil ihrer Garantie und da letztere nicht minder den Versicherten als den Gesellschaften zu Gute kommt, so kann das Vertrauen zu den lezteren auch nicht ohne Nachtheil für die betheiligten Versicherten untergraben werden. Mögen die Gesellschaften unablässig bestrebt bleiben, das Vertrauen der Versicherten zu erwerben und zu erhalten, die Versicherten ihrerseits nicht minder darauf Bedacht nehmen, die Gesellschaften durch unüberlegte Handlungen und Aeusserungen nicht in ihrem Credit zu schädigen, besonders nicht wegen unfreiwilliger Versehen oder Verstösse, welche nur einem einzelnen Delegirten, nicht aber der Gesellschaft selber zur Last zu legen sind.

Die **Entschädigungszahlung** erfolgt Seitens der Actien-Gesellschaften binnen Monatsfrist, nachdem der Gesammtbetrag der Entschädigung festgestellt worden ist und zwar an dem Orte der Polizen-Ausfertigung.

Die Vollhaltung dieser Verpflichtung ist nur dann möglich, wenn eine Gesellschaft über erhebliche Baarmittel

verfügen kann, es ist darum auch nicht zu verstehen, dass einzelne gegenseitige Gesellschaften, welche diese Mittel nicht zur Verfügung haben dennoch eine gleiche Bestimmung in Statuten oder Versicherungsbedingungen aufgenommen haben.

Die Zahlung am Orte der Polizenausfertigung kann vermieden werden, wenn der empfangsberechtigte Versicherte auf seine Gefahr und Rechnung einen anderen Zahlungsmodus vorzieht. Thatsächlich werden die Entschädigungsgelder *in der Regel* den Versicherten durch die Post zugesandt oder durch die Agenten ausgezahlt, es muss jedoch Angesichts obiger Bestimmung die Erklärung der Versicherten darüber vorausgehen.

Bei den *gegenseitigen Gesellschaften* sind die Bestimmungen über die Entschädigungzahlung sehr verschieden; von diesen Gesellschaften sollen die Entschädigungsgelder auszahlen:

2 binnen 4 Wochen nach der Taxe,
1 „ 6 „ „ „ „
1 nach geschehener Feststellung,
2 unbestimmt,
1 zur Hälfte im September und zur Hälfte im Februar,
1 „ „ gleich „ „ „ Jahresschluss,
1 „ „ in 4 Wochen „ „ „ Jahresschluss,
1 im November
1 im Dezember,
1 am 1. Dezember,
2 vor Jahresschluss und
1 zur Mitte Januar.

Diese grosse Verschiedenheit deutet darauf hin, dass der Zeitpunkt der Entschädigungszahlung bei gegenseitigen Gesellschaften schwierig zu bestimmen sein muss. In der That hängt die Möglichkeit einer prompten Entschädigungszahlung von der Willfährigkeit der Mitglieder gegenseitiger Gesellschaften ab, ihre Beiträge rasch abzuführen, event.

die Nachschusszahlungen bereitwillig und prompt zu leisten. In allen Fällen wird es diesen Gesellschaften nicht möglich sein, die Entschädigungszahlungen so prompt zu bewerkstelligen wie die Actien-Gesellschaften, ausgenommen den Fall, dass sie umfassende, einer Jahresschadensumme entsprechende Reserven angesammelt haben.

Die Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften

zu **Cöln, Weimar, Magdeburg, Berlin** und **Elberfeld,** seit dem Jahre 1857 coalirt, welche Coalition mit Ablauf der Kampagne des Jahres 1876 ihr Ende erreichte, arbeiteten seither unter gemeinschaftlichen Versicherungs-Bedingungen. Nach diesen waren die Versicherungen einjährig, begannen am folgenden Tage Mittags, nachdem der Antrag auf der betreffenden Haupt-Agentur eingegangen war und endigten mit Ablauf des Versicherungsjahres, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedurfte. Die Prämien wurden jedes Jahr revidirt und festgestellt und waren nach Gattung und Standort der zu versichernden Früchte verschieden. Nachträgliche Zahlungen irgend welcher Art waren von den Versicherten nicht zu leisten. Der weniger als ein Zwölftel betragende Schaden an den Boden-Erzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstücks *oder eines Theiles desselben* war nicht ersatzfähig. Die Kosten der Abschätzung bestritten die Gesellschaften und brachten dagegen von jedem ersatzfähigen Schaden 5 pCt. von der Entschädigungssumme in Abzug; wenn aber nach vergeblich versuchter Einigung eine Abschätzung durch 2 Sachverständige resp. den Obmann hatte eintreten müssen, waren die Gesellschaften berechtigt, 7½ pCt. an der Entschädigungssumme zu kürzen; wurde der angemeldete Schaden nicht ersatzfähig befunden, so waren die Gesellschaften berechtigt, von den Versicherten wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- resp. Abschätzungskosten ein Pauschquantum bis auf Höhe von Fünfzig Thalern zu erheben. Die Entschädigung wurde binnen Monatsfrist, nachdem der Gesammtbetrag derselben festgestellt war, baar ausgezahlt.

Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

im Betriebe seit dem Jahre 1854, arbeitet gegenwärtig nur noch in Nord- und Mittel-Deutschland, dem Grossherzogthum Luxemburg und einigen holländischen Provinzen, nachdem sie mit Ablauf des Jahres 1871 den Geschäfts-Betrieb in ganz Süd-Deutschland und später auch in Russisch-Polen eingestellt hat. Sie besitzt ein vollständig begebenes Grundkapital von *9 Millionen Mark,* auf welche 20 pCt. mit 1,800,000 Mark baar eingezahlt sind, und an Reserven 811,058 Mark.

Jahr.	Versicherungs-Summe. ℳ.	Prämie incl. Polizekosten. ℳ.	Durchschnitts-Prämie der letzten 10 Jahre pro 100 ℳ. Versicherungs-Summe. ℳ.	₰	
1866	105,650,547	1,137,558			incl. der süddeutschen Länder.
1867	127,959,630	1,356,855			
1868	166,035,954	1,871,685			
1869	154,456,839	1,677,675			
1870	138,672,090	1 543,941			
1871	141,807,507	1,566,504			
1872	131,626,755	1,414,231			excl. der aus der Rückversicherung resultirenden Summen.
1873	133,232,898	1,474,420			
1874	115,608,600	1,378,162			
1875	95,481,912	1,048,804			
	1,310,532,732	14,469,835	1	10	

Die Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar,

im Betriebe seit dem Jahre 1854, arbeitet in Norddeutschland und Bayern. Ihr nominelles Grundkapital beträgt *Neun Millionen Mark*, davon sind begeben 7,528,500 Mark, und hierauf eingezahlt 20 pCt. mit 1,505,700 Mark. Die Reserven betragen 972,967 Mark.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Prämie incl. Polizekosten.		Durchschnitts-Prämie der letzten 10 Jahre.		
	ℳ.	ℳ.	₰	ℳ.	₰	
1866	104,387,001	1,049,949	30			
1867	108,482,439	1,068,222	50			
1868	111,763,608	1,213,497	60			
1869	106,637,547	1,116,149	80			
1870	96,319,020	1,001,169	80			
1871	106,707,819	1,109,733	40			
1872	136,551,024	1,428,358	40			
1873	139,011,147	1,510,699	80			incl. Bayern.
1874	135,162,636	1,566,743	30			incl. Bayern.
1875	117,677,000	1,277,918	75			incl. Bayern.
	1,162,699,241	12,342,442	65	1	06	

Die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

im Betriebe seit dem Jahre 1854, arbeitet in ganz Deutschland, in einzelnen österreichischen Staaten, der Schweiz und den Niederlanden. Ihr nominelles Grundkapital beträgt *Neun Millionen Mark*, wovon Mark 4,501,500 in Aktien begeben sind. Auf den letzteren Betrag sind 20 pCt. = Mark 900,300 baar eingezahlt worden und hiervon noch Mark 864,361. 30 Pfg. vorhanden. Reserven hat die Gesellschaft nicht.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Prämie incl. Polizekosten.		Durchschnitts-Prämie der letzten 10 Jahre.	
	M.	*M.*	*$\mathcal{S}$*	*M.*	*$\mathcal{S}$*
1866	109,720,572	1,226,259	60		
1867	140,905,992	1,567,508	30		
1868	179,355,660	2,165,561	40		
1869	169,872,795	1,976,621	06		
1870	152,735,946	1,777,926	53		
1871	157,647,207	1,795,486	86		
1872	222,006,171	2,653,293	80		
1873	190,443,489	2,428,748	40		
1874	167,020,758	2,234,707	80		
1875	140,294,647	1,841,447	76		
	1,630,003,237	19,667,561	51	1	21

Die Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von 1832,

gegründet im Jahre 1823, neu errichtet im Jahre 1832, arbeitet in Norddeutschland, Hohenzollern und Würtemberg. Ihr nominelles und vollständig in Aktien begebenes Grundkapital beträgt 3 Millionen Mark, auf welche 20 pCt. = 600,000 Mark baar eingezahlt sind, der Rest ist in Wechseln hinterlegt. Sie besitzt einen Reservefonds in Höhe von Mark 178,500.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Prämie incl. Polizekosten.		Durchschnitts-Prämie der letzten 10 Jahre.	
	M.	M.	₰	M.	₰
1866	71,425,533	810,818	40		
1867	78,887,961	883,597	30		
1868	91,811,964	1,135,191	50		
1869	88,696,362	1,053,227	70		
1870	74,514,372	913,855	50		
1871	70,498,605	868,669	70		
1872	84,232,428	1,041,446	40		
1873	84,171,897	1,071,056	30		
1874	75,985,809	1,046,658	—		
1875	55,608,655	708,732	25		
	775,833,586	9,533,253	05	1	23

Die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,

trat ins Leben im Jahre 1856 und betreibt ihr Geschäft ausser in Norddeutschland noch im Königreich Bayern. Ihr Grundkapital beträgt *3 Millionen Mark*, auf welche 20 pCt. oder 600,000 Mark eingezahlt sind. Der Betrag der Reserve ist 326,696 Mark. Die Versicherungs-Summen dieser Gesellschaft sind nur für die Jahre 1870 bis incl. 1874 aus den Mittheilungen des Deutschen Landwirthschaftsraths bekannt.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Prämie incl. Polizekosten.	Durchschnitts-Prämie pro 100 Mark.	
	M.	M.	M.	Pf.
1866		266,171		
1867		372,072		
1868		508,117		
1869		491,499		
1870	39,867,195	456,467		
1871	40,408,086	466,681		
1872	53,002,320	600,694	1	17
1873	53,689,530	629,685		
1874	51,190,284	647,009		
1875		489,498		

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,

mit unbeschränktem Geschäftsgebiet, existirt seit dem Jahre 1865. Sie hat ein nominelles Grundkapital von 3 Millionen Mark, davon sind 2,250,000 Mark emittirt und hierauf 20 pCt. mit 450,000 Mark eingezahlt. Die Reserven betragen 340,000 Mark. Die allgemeinen Versichernngs-Bedingungen dieser Gesellschaft sind fast wörtlich dieselben, wie die der coalirt gewesenen Gesellschaften und weichen darin von ihnen ab, dass die Gränze der Entschädigung von einem Zwöftel auf ein Fünfzehntel ermässigt worden ist, dass bei Abschätzungen durch zwei Sachverständige resp. einen Obmann 5 pCt. Kostenbeitrag von der Enschädigung gekürzt werden und dass das Pauschquantum für Abschätzungskosten von nicht ersatzfähig befundenem Schaden auf 45 Mark limitirt ist. Die Versicherungen dieser Gesellschaft sind dreierlei Art. Die erste Art umfasst diejenigen Versicherungen, welche auf 1 Jahr abgeschlossen werden und mit Ablauf dieses Jahres von selber erlöschen. Es ist dies dieselbe Versicherungsart, welche bei den übrigen Aktien-Gesellschaften bisher ausschliesslich zur Anwendung kam. Die zweite Art betrifft die mehrjährigen Versicherungen. Hier wird der Versichernde durch Verpflichtungsschein gebunden, während einer bestimmten Reihe von Jahren seine Früchte bei der Gesellschaft gegen Hagel zu versichern, und ihm dagegen ein Prämien-Rabatt gewährt, dessen Höhe von den Contrahenten vereinbart und im Verpflichtungsschein angegeben wird. Wird die eingegangene Verpflichtung zur Weiterversicherung nicht durch neue Deklaration und Zahlung der Prämie bis zum 15. Juni jeden Jahres erfüllt, so hat der Versicherte die letzjährige Prämien-Summe als Conventionalstrafe zu zahlen. Diese mehrjährigen Versicherungen endigen mit Ablauf der vorbestimmten Frist, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf. Die dritte Art

von Versicherungen wird auf 1 Jahr abgeschlossen, aber mit der Verpflichtung des Versicherten, auch im nächsten und den darauf folgenden Jahren die Versicherung bei der Gesellschaft zu erneuern, wenn nicht bis zum 1. September schriftlich bei der betreffenden General-Agentur gekündigt wird. Der Rabatt, welcher bei dieser Versicherungsart dem Versicherten gewährt wird, beträgt 3¹/₃ pCt. der Prämie, dagegen ist der Versicherte verpflichtet, im Falle unterlassener rechtzeitiger Versicherungsnahme im nächsten, resp. rechtzeitiger Kündigung im laufenden Jahre, den Prämien-Betrag dieses Jahres an die Gesellschaft als Conventionalstrafe zu zahlen.

Jahr.	Versicherungs-Summe. M.	Prämie. M.	Rabatt. M.	Durchschnitts-Prämie der letzten 10 Jahre pro 100 M. Versicherungs-Summe. M.	₰	Dividende. %
1866	53,005,800	557,955	28,500			6
1867	90,215,100	906,216	46,500			0
1868	134,785,500	1,444,818	65,640			0
1869	158,220,000	1,645,830	75,990			0
1870	140,514,000	1,503,450	62,640			0
1871	139,215,300	1,507,659	69,609			0
1872	167,254,809	1,714,011	81,027			0
1873	172,044,381	1,822,659	84,111			0
1874	190,709,094	2,064,666	85,725			13
1875	184,368,658	1,854,171	75,237			13
	1,430,332,642	15,021,435	674,979			
	Ab Rabatt	674,979				
		14,346,456		1	00	

Die Oesterreichische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Wien,

welche ihren Geschäftsbetrieb im Jahre 1873 eröffnete, arbeitet in Oesterreich-Ungarn, dem deutschen Reiche, der Schweiz, u. s. w. Von dem nominellen Grundkapital von 2 Millionen österreich. Gulden ist eine halbe Million emittirt worden. Reserven sind nicht vorhanden. Die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft sind fast dieselben wie die der 5 verbündeten preussischen Gesellschaften, doch ist zu bemerken, dass die Ersatzpflicht von 1/12 Schaden auf 1/20 ermässigt worden ist. Wer sich zu 3 oder 5 jähriger Versicherung bei der Gesellschaft verpflichtet, geniesst einen Prämien-Rabatt von 4 resp. 6 pCt.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Prämie incl. Polizekosten etc. abzügl. Rabatt.		Durchschnitts-Prämie pro 100 fl. Versicherungs-Summe.	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
1873	21,027,552	353,628	46		
1874	17,143,735	241,193	14		
1875	15,617,444	212,949	49		
	53,788,731	807,771	09	1	50

Gegenseitige Gesellschaften.

Mecklenburgische Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Diese Gesellschaft, gegründet im Jahre 1797, hat als Geschäftsgebiet den Umkreis von 40 Meilen um Neubrandenburg. Die Versicherungen sind fortlaufend, *wenn nicht vor dem 2. September unter Rücksendung der Polize bei der Kasse in Neubrandenburg schriftlich gekündigt wird.* Erfolgt die Kündigung nicht, so bleibt das Mitglied gehalten, die Beiträge so lange zu bezahlen, bis eine vorschriftsmässige Kündigung und demnächstige Aufhebung der Versicherung erfolgt ist. *Der Bedarf wird am Schlusse der Campagne repartirt, Vorprämien und Nachschüsse werden nicht erhoben.* Die Beiträge sind gleich für alle Fruchtgattungen ausser Taback, für welchen das Doppelte gezahlt wird. Um diese Verdoppelung zu erreichen, wird für Taback die doppelte Versicherungs-Summe in Ansatz gebracht und davon der einfache Beitragssatz berechnet. Die Gesellschaft erhebt ein Legegeld von 1 pCt. der Versicherungs-Summe, sie erhebt ferner 2,50 Mark Einschreibegebühr beim Eintritt, 4 Mark Löschgebühr beim Austritt, und 25 Pfg. Quittungsgebühr bei Zahlung der jährlichen Beiträge. Im Schadenfalle hat der Versicherte die Taxkommission zu transportiren, zu bewirthen und die Diäten für Taxatoren, Protokollführer und den etwa zuzuziehenden Feldmesser vorzulegen. Bei verspäteter Schaden-Anzeige erleidet der Beschädigte *einen Abzug von 5 pCt. der Entschädigungs-Summe.* Geht die Anzeige nicht innerhalb 3 Wochen nach erfolgtem Hagelschlage ein, so verliert der Beschädigte seinen Anspruch auf Ersatz. *Auch wird die Entschädigungs-Summe um 5 pCt. gekürzt, wenn die Deklarationen der Polize in Bezug auf die Eintheilung des Feldes nach Hauptabtheilungen und*

Schlägen nicht mit dem thatsächlichen Befunde übereinstimmen. Für jede Beschädigung, welche an den versicherten Früchten eines Grundstücks oder eines Theiles desselben durch Hagel Statt gefunden hat und mindestens $^1/_{15}$ beträgt, wird Ersatz geleistet. Erreicht die Taxe für keinen Theil der zur Abschätzung gekommenen Schläge, Kornarten oder Ackerstücke $^1/_{15}$, so trägt der Beschädigte die sämmtlichen Abschätzungskosten. *Von der Entschädigungs-Summe soll die Hälfte bis zum 1. Januar, die andere Hälfte bis zum 2. März k. J. längstens* gezahlt werden. Sollte die Kasse diese Termine nicht einhalten können, so gebühren dem Beschädigten von der Zeit des Verzugs bis zur Zahlung 5 pCt. Zinsen aufs Jahr. Abschlagszahlungen auf die Entschädigung werden dem Empfänger mit 5 pCt. Zinsen pro anno bis zum 1. Dezember in Rechnung gestellt.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Beitrag pro 100 Versicherungs-Summe.			Durchschnitts-Beitrag der letzten 10 Jahre incl. 5 % Legegeldzins.		Reserve-Fonds.
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	ℳ	₰	
1866	22,672,025	1	1	4			
1867	22,934,925	2	14	—			
1868	22,695,725	1	7	8			
1869	21,857,750	1	1	—			
1870	20,593,625	—	15	4			
1871	19,958,675	—	20	8			
1872	20,036,100	1	7	6			
1873	20,033,750	—	27	8			
	ℳ	ℳ	₰				
1874	60,998,300	1	04				
1875	60,410,425	1	50		1	22	Ohne.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

Die Schwedter Gesellschaft, gegründet 1826, hat ihr Geschäftsgebiet über einen grossen Theil von Nord-Deutschland ausgedehnt. Sie schliesst Versicherungen ab auf 1, auf 5, und auf 10 Jahre, welche, wenn sie nicht vom Versicherten bis sum *15. September* des Ablaufjahres schriftlich gekündigt werden, für die gleiche Periode stillschweigend weiter laufen. Während der Dauer dieser Perioden muss der Versicherte jährlich eine neue Deklaration einreichen, welche allen Erfordernissen eines neuen Antrages entspricht. Unterlässt er dies, so bleibt in den folgenden Jahren die zuletzt eingereichte Deklaration massgebend. Eine Herabminderung der Versicherungs-Summe kann zwar, wenn sie unzweifelhaft begründet erscheint, in der neuen Deklaration stattfinden, jedoch ist die Gesellschaft berechtigt, Prämie resp. Nachschuss auf Grund der Versicherungs-Summe der letzen Deklaration zu erheben, wenn die neue verspätet (d. h. für Wintersaaten nach dem 15. Mai, für Sommersaaten nach dem 15. Juni) oder gar nicht eingereicht wird. Auf 5 jährige Versicherungen wird ein Rabatt von 1,20 Mark, und auf 10 jährige ein solcher von 1,80 Mark pro 3000 Mark Versicherungs-Summe alljährlich gewährt. In Folge Todes des Versicherten, von Gutsverkäufen, Pachtauflösungen und Prämien-Erhöhung gegen das Vorjahr hört die fortlaufende Versicherung auf, wenn bis zum *1. Mai* desfallsige Anzeige an die Direktion oder General-Agentur erfolgt. Die Prämien-Erhöhung kann aus dem Tarif des Agenten vom *1. April* ab ersehen werden. Die Gesellschaft erhebt Vorprämien, welche nach Gefahr-Klassen und Gefahr-Stufen verschieden sind, und Nachschüsse in unbegrenzter Höhe. Ist die Prämie bei eingetretenem Hagelschaden noch nicht bezahlt, so werden, sofern die Verbindlichkeit der Gesellschaft überhaupt nicht ruht, 10 pCt. von der ermittelten Entschädigung gekürzt. Gegen die im Vorjahre versicherten und nicht wieder ausgeschiedenen Mitglieder aber kommt diese Vorschrift nur

dann zur Anwendung, wenn sie die Prämie für Winterfrüchte bei einem nach dem 15. Mai und für Sommerfrüchte bei einem nach dem 15. Juni erfolgten Hagelschaden noch nicht bezahlt haben. $1^2/_3$ pCt. der Jahresprämie werden dem Reservefonds überwiesen, welchem auch 75 pCt. des Jahres-Ueberschusses zufliessen. Gegen Uebernahme einer Selbstversicherung in der Art, dass von jeder auf der nämlichen Feldmark bestellten *Fruchtgattung*, je nach Wahl, gleichmässig $2^1/_2$, 5, $7^1/_2$ oder 10 pCt. der dafür *insgesammt versicherten Summe* im Schadenfalle unvergütigt bleiben und Schadenbruchtheile unter $^1/_{12}$ zur Berechnung überhaupt nicht gezogen werden, wird die tarifmässige Prämie herabgesetzt um resp. 20, 30, 40, 50 pCt. Polizekosten und Schreibgebühren werden nicht erhoben. Beträgt der Schaden *auf einer einzelnen Feldabtheilung* von einer und derselben Fruchtgattung nicht mindestens *ein Zwölftel*, so ist er nicht ersatzfähig. Bei Früchten, welche aus Körnern und Stroh bestehen, ist schon ein Zwölftel Verlust an Korn ersatzfähig. *Feldabtheilungen, welche grösser sind als 20 Morgen oder 5 Hektare, müssen, um entschädigungsfähig zu sein, in einer zusammenhängenden Fläche von 20 Morgen zu $^1/_{12}$ beschädigt sein. Ist in einem solchen Falle eine kleinere Fläche vom Hagel betroffen, so muss der Verlust wenigstens $^1/_{12}$ von 20 Morgen gleichkommen.* Ist der Schaden so gering, dass er nur $^1/_{17}$ oder noch weniger beträgt, so hat der Beschädigte wegen der für die Abschätzung von der Gesellschaft aufgewendeten Kosten letzterer ein von ihr zu bestimmendes Pauschquantum bis auf Höhe von 20 Thlrn. zu vergütigen. *Die Entschädigung wird zur Hälfte nach Anerkennung der Taxations-Resultate durch die Gesellschaft sofort, zur andern Hälfte am Jahresschlusse ausgezahlt.* Eine frühere Zahlung der zweiten Hälfte ist von der Vereinbarung des Beschädigten mit der Direktion abhängig, und kann nur gegen eine entsprechende Zinsvergütung stattfinden, welche den jeweiligen Lombard-Zinsfuss um 1 pCt. übersteigt.

Unter Zurechnung der Nachschüsse und nach Abzug der Dividenden und des Rabatts hat die Gesellschaft in den letzten 10 Jahren folgende Beiträge erhoben:

Jahr.	Versicherungs-Summe. Thlr.	Beitrag. Thlr.	Sgr.	Pfg.	Durchschnitts-Beitrag der letzten 10 Jahre pro 100 *M.* Versicherungs-Summe. *M.*	₰	Reserve-Fonds. *M.*	₰
1866	17,587,159	156,502	9	—				
1867	19,956,039	349,385	6	1				
1868	19,846,193	173,117	1	—				
1869	20,582,129	386,254	11	—				
1870	18,256,969	157,344	26	—				
1871	19,593,827	229,570	10	1				
1872	24,349,646	381,179	18	4				
1873	26,389,700	220,706	10	—				
1874	35,173,949	265,403	6	11				
Thlr.	201,735,611	2,319,463	8	5				
oder *M.*	605,206,833	6,958,389	84	₰				
1875	121,565,734	1,274,106	50				188,036	85
Summa	*M.* 726,772,567	8,232,496	34	₰	1	13		

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig.

Die Leipziger Gesellschaft, gegründet im Jahre 1824, schliesst Versicherungen ab auf 1, oder auf 3, oder auf 6 Jahre. Die Versicherungen endigen mit dem Ablauf dieser vorbestimmten Perioden, ohne dass gekündigt zu werden

braucht. Die Bonifikation der mehrjährigen Versicherungen besteht darin, dass der Beitrag zum Reservefonds für die ganze Dauer der Versicherung nur einmal, bei einjährigen Versicherungen dagegen jedes Jahr zu entrichten ist, und dass die mehrjährig Versicherten den 3 resp. 6 fachen Betrag von dem erhalten was den einjährig Versicherten zugewiesen wird aus den Summen, die dem Reservefonds zur Verminderung des Nachschusses entnommen werden. Die Gesellschaft erhebt *Vorprämien*, welche nach Gefahrklassen, d. h. je nach Verschiedenheit der versicherten Fruchtgattungen, und nach Gefahrstufen d. h. je nach Verschiedenheit der Gegend, in welcher die Früchte angebaut werden, verschieden sind; und sie erhebt *Nachschüsse in unbegrenzter Höhe*. Ausserdem ist von dem Betrage der Versicherungs-Summe zu zahlen alljährlich 0,1 pCt. Beitrag zu den Verwaltungskosten und für die jeweilig beantragte Versicherungs-Dauer $^1/_{15}$ pCt. Beitrag zum Reservefonds. Polizekosten werden nicht erhoben und es kann mit und ohne Stroh versichert werden. Ist Stroh mit versichert, so wird die Prämie um je 20 Pfg. für jede 100 Mark Versicherungs-Summe, also um 0,2 pCt. ermässigt. Mehrjährige Versicherungen müssen mindestens bis zur Hälfte des Betrages der erstjährigen Versicherung vor dem 15. Juli erneuert werden, andernfalls ist der säumige Interessent als aus der Gesellschaft geschieden zu betrachten und zahlt als Ordnungsstrafe an die Gesellschaft den vollen Betrag der Prämie nebst Beitrag zu den Verwaltungskosten nach Massgabe seiner letzten Versicherung. Verluste, welche nicht den 12. Theil des Fruchtbestandes derjenigen Theile einzelner Feldstücke, welche vom Hagelschlage betroffen sind, erreichen, bleiben ausser Ansatz. Ebenso wird, wenn der Verlust des Fruchtbestandes durchgehends nur zu $^1/_{12}$ abgeschätzt wird, der sich herausstellende Taxbetrag nur dann ausgezahlt, wenn derselbe nach Abzug der von dem Interessenten zu tragenden 5 pCt. Beitrag zu den Taxationskosten mindestens 2 pCt. der ganzen Versicherungs-

Summe des Beschädigten beträgt. Für Zusendung der Entschädigung durch die Post werden 10 Pfg. von 100 Mark Expeditionsspesen erhoben, die Zusendung geschieht unfrankirt. Geschäftsgebiet: Das deutsche Reich.

Die nachstehende Tabelle gibt das prozentische Verhältniss der Nettoschäden zur Versicherungs-Summe an. *Abschätzungs- und Verwaltungs-Kosten sind darin nicht berücksichtigt.*

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Netto-Entschädigung.		Die Netto-Entschädigung beträgt von der Versicherungs-Summe		Reserve.	
				%	im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. %		
	M.	M.	₰			M.	₰
1866	17,320,674	176,100	—	1,02			
1867	20,620,800	622,588	90	3,03			
1868	18,083,085	173,925	30	0,96			
1869	17,731,632	220,693	20	1,24			
1870	15,658,281	203,248	80	1,30			
1871	14,683,896	119,256	50	0,81			
1872	19,084,440	162,579	—	0,85			
1873	24,834,810	321,135	70	1,29			
1874	27,461,130	146,374	60	0,53			
1875	27,166,360	226,455	—	0,83	1,17	141,158	87
Hinzu Abschätzungs- und Verwaltungskosten, sowie Beitrag zum Reservefonds veranschlagt zu . . .					0,20		
					1,37		

Hannover-Braunschweig'sche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Hannover,

gegründet 1833, mit unbeschränktem Geschäfts-Gebiet. Die Versicherungen sind fortlaufend, wenn *nicht bis zum 1. Januar*

gekündigt ist. Mitglieder, welche nicht vor diesem Zeitpunkte von ihrem Austritt aus der Gesellschaft schriftliche Mittheilung machen, sind zur Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 20 pCt. der vorjährigen Beiträge verpflichtet. Die Früchte sind nach ihrer Gefährlichkeit klassifizirt, dagegen findet eine Einschätzung der Feldmarken nach Gefahrstufen nicht mehr statt. Als Ersatz dieser Einschätzung nach Gefahrstufen wird nunmehr für die vom Hagel betroffenen Früchte ein Zuschlag zur Beitragssumme in Ansatz gebracht, welcher je nach Höhe der Verlustquote 0,4 bis 5,0 beträgt. Mit diesem Zuschlag verhält es sich folgendermassen: Ist der durch Hagel angerichtete Schade an den Früchten eines Grundstücks auf $^1/_{12}$ bis $^1/_{10}$ des Ertrages festgestellt worden, so wird bei der Repartition der Beiträge die Versicherungssumme dieses Grundstücks um $^4/_{10}$ ihres eigenen Betrages erhöht, und von der also erhöhten Versicherungssumme der Beitrag erhoben. Beträgt die Beschädigung $^1/_9$ bis $^1/_7$, so wird die betreffende Versicherungssumme um $^8/_{10}$ erhöht, u. s. w. bis endlich bei Totalschäden der Zuschlag die Höhe von $^{50}/_{10}$ erreicht. Der total Verhagelte bezahlt also ausser dem einfachen Beitrag von der Versicherungssumme auch noch Beitrag von dem Zuschlage in Höhe des 5 fachen Betrages dieser Versicherungssumme, mit andern Worten, er bezahlt von dem total verhagelten Grundstück 6 mal so viel Beitrag, als wenn dasselbe nicht von Hagel betroffen worden wäre. *Die Beiträge werden in den Monaten Oktober oder November festgestellt und repartirt.* Vorprämien und Nachschüsse werden nicht erhoben. Der Verlust, welcher weniger als $^1/_{12}$ der Bodenerzeugnisse an der verhagelten Stelle eines Grundstücks beträgt, wird überall nicht vergütet, dergestalt, dass wenn auch die versicherten Erzeugnisse eines Grundstücks nicht durchweg gleichmässig vom Hagel betroffen sind, für den unter $^1/_{12}$ beschädigten Theil der Bodenerzeugnisse keine Vergütung geleistet wird, für den zu $^1/_{12}$ und darüber beschädigten Theil aber in Gemässheit dieser Versicherungs-Bedingungen

Entschädigung des durch Hagel veranlassten Verlustes gewährt werden soll (§ 3. der Versich.-Bed.). Für Regulirungskosten werden 5 pCt. jedoch höchstens 50 Thlr. von der Entschädigung in Abzug gebracht. Wird der Schaden nicht ersatzfähig befunden, so hat der Anmelder für Abschätzungskosten ein Pauschquantum bis auf Höhe von 15 Thlr. zu vergüten. Die Zahlung der Entschädigungsgelder erfolgt spätestens im Monat Dezember. Nach einer in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Nro. 42 vom 4. März 1876 vom Sekretär und Kassirer der Gesellschaft veröffentlichten Zusammenstellung sind die Versicherungs-Summen und Beiträge der Mitglieder während der letzten 10 Jahre folgende gewesen:

Jahr.	Versicherungs-Summe. Thlr.	Beitrag. Thlr.	Durchschnitts-Beitrag während der letzten 10 Jahre pro 100 ℳ. Versicherungs-Summe. ℳ.	₰	Reserve-Fonds.
1866	6,696,020	100,440 *) 41,011			
1867	4,207,550	63,113 *) 23,482			
1868	3,048,090	30,311			
1869	3,814,570	19,072			
1870	5,650,060	36,725			
1871	8,312,140	95,127			
1872	7,690,790	60,885			
1873	12,243,800	144,884			
1874	14,330,050	156,436			
1875	12,398,700	119,027			
Summa	78,391,770	890,513			
oder ℳ.	235,175,310	2,671,539	1	14	Ohne.

*) Diese beiden Beträge sind nicht wirklich eingezogen worden, hätten aber eingezogen werden müssen, wenn die Entschädigungen, welche um 32 resp. $31\frac{1}{2}$ pCt. gekürzt wurden, voll gezahlt worden wären.

Die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald,

errichtet im Jahre 1840, arbeitet in den Provinzen Pommern und Brandenburg, sowie in den Grossherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit Einschluss des Fürstenthums Ratzeburg. Die Versicherungen sind fortlaufend, *wenn nicht bis zum 1. Oktober schriftlich gekündigt wird.* Wird diese Frist versäumt, so hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung und bleibt das Mitglied gehalten, die künftigen Beiträge zu zahlen. Jeder Beitretende hat 1 pCt. der Versicherungs-Summe Legegeld baar zu zahlen; gestundet wird das Legegeld nur gegen Schuldschein und 5 pCt. Zinsen. *Die Beiträge werden im Oktober repartirt, Vorprämien daher nicht erhoben, also auch keine Nachschüsse eingezogen.* Die Früchte sind in 3 Gefahrklassen eingetheilt; in der ersten Klasse stehen alle landw. Gewächse mit Ausnahme von Oelfrucht und Taback; in der zweiten steht Oelfrucht, wofür 25 pCt., und in der dritten Taback, wofür 100 pCt. den Versicherungs-Ansätzen zugeschlagen wird. Bei verspäteter Anzeige eines Schadens muss der Beschädigte sich einen Abzug von 5 pCt. von der ermittelten Entschädigungssumme gefallen lassen. Sollte die Anzeige nicht innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Hagelschlage eingehen, so verliert der Beschädigte seinen Anspruch auf Ersatz. „Jede Beschädigung durch Hagelschlag wird nur dann vergütet, wenn wenigstens $^1/_{16}$ der nach der Polize versicherten einzelnen Feldtheile verloren ist, jedoch trägt die Gesellschaft noch die Taxationskosten, wenn nicht unter $^1/_{20}$ durch Hagelschlag vernichtet ist.“ „Nach Beschluss der Haupt-Versammlung von 1876 (conf. Wallmann's Versich. Zeitschr. pro 1876, S. 1349) steht es den Mitgliedern frei, ihre Feldfrüchte nur bis zu einem Achtel der Beschädigung zu versichern und wird dafür eine Ermässigung des Beitrags um

ein Viertel gewährt." Die Reisekosten des Protokollführers resp. eines etwa zuzuziehenden Feldmessers trägt der Beschädigte, welcher auch zu anständiger Aufnahme und Beköstigung der Commission verpflichtet ist. *Die Entschädigung wird zur einen Hälfte am 15. September, zur andern Hälfte am nächstfolgenden 1. Februar spätestens gezahlt.*

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Ausgeschriebene Beitrags-Summen.			Zehnjähriger Durchschnittsbeitrag pro 100 Versicherungs-Summe unter Hinzurechnung von 5% Legegeldzins.		Reserve-Fonds.
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	M.	Pf.	M.
1866	11,552,275	103,970	14	8			
1867	11,348,275	389,624	3	3			
1868	10,510,575	143,700	20	—			
1869	10,637,275	93,834	19	6			
1870	10,606,025	75,232	4	6			
1871	10,755,850	94,545	3	—			
1872	10,528,675	80,138	24	3			
1873	10,942,350	63,034	21	9			
1874	11,635,800	47,262	15	—			
	M.	M.	Pf.				
1875	36,125,500	497,626	72		1	19	99,000

Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen zu Marienwerder,

gegründet im Jahre 1848, betreibt ihr Geschäft nur in der Provinz Preussen. Die Versicherungen sind fortlaufend, wenn nicht vor dem *15. Dezember* bei der Haupt-Direktion gekündigt wird. *Keine Vorprämie und keine Nachschüsse, da die Repartition des gesammten Bedarfs am 1. November stattfindet,* wobei für Oelsaaten der 1½, für Taback der 3, und für Kartoffeln der 4 fache Betrag von dem für gewöhnliche Feldfrüchte eingeforderten Beitrage in Ansatz kommt. Das Getreide kann mit und ohne Stroh versichert werden; im ersteren Falle werden ¾ der Versicherungs-Summe auf Körner und ¼ auf Stroh gerechnet, bei Gespinnstpflanzen umgekehrt, bei Oelfrüchten bleibt Stroh ausser Ansatz. Die Versicherten haben ein Legegeld von 1 pCt. der Versicherungs-Summe zu entrichten und dafür auf 8 Monate 6 pCt. Zinsen pro anno zu zahlen, wenn die Hinterlegung in Wechseln geschieht. Beim Entritt in die Gesellschaft muss eine Einschreibe-Gebühr von 2 Mark, und beim Austritt eine Lösch-Gebühr von 3 Mark entrichtet werden. Ausserdem werden noch Zuschläge von $^2/_5$, $^4/_5$, $^8/_5$, oder $^{16}/_5$ der einfachen Beiträge von demjenigen Versicherten erhoben, dessen Feldmark während der letzten 5 Jahre 2, 3, 4 oder 5 mal ersatzfähig verhagelt ist. „Nur der Schaden wird vergütet, welcher den 12. Theil des verhagelten Feldtheils an Körnern oder Stroh erreicht.“ Ist der Schaden nicht ersatzfähig, so trägt der Beschädigte sämmtliche Kosten der Abschätzung; auch bei ersatzfähigem Schaden hat er für freie Wohnung und Unterhalt der Abschätzungs-Commission zu sorgen. Will der Beschädigte das verhagelte Feld sogleich umackern, so hat er höchstens auf *die Hälfte* der Versicherungs-Summe für den verhagelten Feldtheil

Anspruch, und muss, wenn die Commission den Schaden geringer anspricht, mit dieser geringeren Entschädigung zufrieden sein. Die Entschädigungsgelder werden ausbezahlt, sobald hinreichende Beiträge eingegangen sind, spätestens 6 Wochen nach Ausschreibung der Beiträge.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Eingezogene Beiträge.			Durchschnitts-Beitrag der letzten 10 Jahre (incl. 5% Legegeldzins) pro 100 ℳ Versicherungs-Summe.		Reserve-Fonds.	
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	ℳ	₰	ℳ	₰
1866	7,736,875	64,427	12	—				
1867	7,066,225	70,410	13	1½				
1868	7,366,050	89,986	1	6				
1869	6,675,000	169,742	13	-				
1870	3,858,875	33,134	20	7½				
1871	4,119,675	55,887	3	1½				
1872	3,667,600	83,509	9	4				
1873	2,306,575	48,149	20	4				
1874	1,793,475	19,269	26	10				
	ℳ	ℳ	₰					
1875	5,479,775	31,299	23		1	44	55,339	72

Die Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin,

wurde gegründet im Jahre 1869, ihr Geschäftsgebiet ist unbeschränkt. Sie nimmt Versicherungen an auf 1 Jahr, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, und auf unbestimmte Zeit. Die beiden ersteren Versicherungsarten endigen ohne

Kündigung mit Ablauf der vorbestimmten Dauer; die letztere ist fortlaufend, *wenn nicht vor dem 31. Dezember gekündigt wird.* Die auf eine bestimmte Reihe von Jahren und die auf unbestimmte Zeit versicherten Mitglieder müssen ihre Feldfrüchte nach Verhältniss des ersten Antrags versichern, so lange ihre Mitgliedschaft besteht. Kommt ein Versicherter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gesellschaft berechtigt, nach dem 20. Juni im Wege der gerichtlichen Klage die Beiträge des laufenden Jahres nach Maassgabe der vorjährigen Polize von dem Betreffenden einzuziehen. Die Vorprämie beträgt je nach der Gefahrenstufe, in welche die betreffende Feldmark eingeschätzt ist, 0,7 bis 0,9 pCt. für Halm- und Hülsenfrucht, 1,0 bis 1,5 pCt. für Oelfrucht, und 1,4 bis 2,0 pCt. für Handelsgewächse. Was hieraus zur Bestreitung von Schäden und Kosten nicht gedeckt werden kann, muss durch Nachschüsse aufgebracht werden, die unbegränzt sind. Versicherte auf 5 Jahre geniessen einen Rabatt von 5 pCt. des jährlichen Prämienbetrages. Ferner wird ein Rabatt von 25 pCt. der Vorprämie *dem* Versichernden gewährt, welcher Entschädigung nur in soweit beansprucht, als der festgestellte Gesammtschaden 2 pCt. seiner Gesammt-Versicherungs-Summe übersteigt. Dagegen wird eine Zuschlagsprämie von $^2/_5$, $^4/_5$, $^8/_5$ oder $^{16}/_5$ der zu zahlenden Beiträge erhoben, je nachdem des Versicherten Feldmark in den letzten 5 Jahren 2, 3, 4 oder 5 mal mindestens in Höhe der gezahlten Vorprämie von Hagelschaden betroffen worden ist. Der weniger als $^1/_{15}$ betragende Schaden an den Feldfrüchten eines von Hagel betroffenen Grundstückes oder eines Theiles desselben ist nicht ersatzfähig. Für Taxkosten werden von dem ermittelten Entschädigungsbetrage abgezogen: 5 pCt. beim Vergleichsverfahren, $7^1/_2$ pCt. bei formeller Taxe, 10 pCt. bei der Obmannstaxe, jedoch nur bis zur Höhe von resp. 150, 300 und 450 Mark. Wird der Schaden nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte die der Gesellschaft erwachsenen Unkosten zurück zu erstatten.

Dieser Ersatz darf aber die Summe von resp. 75, 150 und 225 Mark, je nachdem ein Vergleichs-, Tax- oder Obmanns-Verfahren statt gefunden hat, nicht übersteigen. Die Entschädigung soll spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Schadens bezahlt werden, und die Feststellung soll spätestens 4 Wochen nach der Regulirung erfolgen.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Beitrag.			Durchschnitts-Beitrag pro 100 M. Versicherungs-Summe während d. Bestehens der Gesellschaft.		Nachschuss.	Reserve-Fonds.	
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	M.	₰	%	M.	₰
1869	4,522,905	32,131	13	—			—		
1870	14,217,540	104,528	13	—			—		
1871	26,611,630	251,989	29	—			30		
1872	35,238,683	417,970	2	—			60		
1873	42,270,624	562,994	22	—			80		
1874	44,575,424	326,597	27	—			—		
Thlr.	167,436,806	1,696,212	16	—					
= M.	502,310,418	5,088,637	60	₰					
1875	166,825,717	1,571,232	20				15	78,200	26
Sa. M.	669,136,135	6,659,869	80	₰	—	99½			

Anmerkung. Der verhältnissmässig niedrige Durchschnitts-Beitrag erklärt sich aus dem Umstande, dass die Gesellschaft das hagelreiche Jahr 1867 nicht mitgemacht hat.

Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Berlin,

wurde gegründet 1873 und hat als Geschäftsgebiet die deutschen Staaten angegeben. Die Versicherungen *sind einjährig* und endigen ohne Kündigung; sie treten in Kraft mit dem Ablauf von 3 mal 24 Stunden nach Eingang des Antrages bei der Direktion oder bei der betreffenden General-Agentur. Es kann mit und ohne Stroh versichert werden, ohne besondere Erklärung gilt Stroh mitversichert und wird im Schadenfalle $^1/_3$ der Versicherungs-Summe auf Stroh, $^2/_3$ auf Körner gerechnet, bei Flachs und Hanf umgekehrt. Die Vorprämie beträgt: $^1/_2$ pCt. für Halm- und Schoten-Früchte, $^3/_4$ pCt. für Oelfrüchte und Buchweizen, 2 pCt. für Taback, Hanf und Lein. Ergibt sich durch diese Beiträge ein Plus über den Bedarf, so wird dasselbe den Versicherten als Dividende zurückgezahlt, reichen die Beiträge dagegen zur Deckung des Bedarfs nicht aus, so wird das Minus als Nachschuss eingezogen. Versicherte, welche innerhalb 5 Jahren dreimal ersatzfähigen Schaden erlitten, haben das Doppelte der normalmässigen Prämie zu zahlen. „*Hagelschäden, welche unter $^1/_6$ der Versicherungs-Summe für die betroffenc Fläche taxirt werden, sind von der Entschädigung ausgeschlossen.*" Nachdem der gesammte Betrag der Entschädigung festgestellt und von der Direktion genehmigt ist, wird derselbe zur Hälfte binnen 6 Wochen, zur andern Hälfte nicht vor dem 1. November des betreffenden Jahres ausgezahlt. Die Kosten der Abschätzung bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen 5 pCt. von der Entschädigungs-Summe, in maximo 50 Thlr., in Abzug. Wenn die Taxe für keine der als beschädigt angemeldeten Flächen $^1/_9$ der Versicherungs-Summe derselben erreicht, dann hat der Beschädigte die Kosten der Abschätzung zu tragen. — Die aus den Versicherungs-Verträgen entstehenden Streitigkeiten gehören vor das Kgl. Stadtgericht zu Berlin, mit

Ausnahme derjenigen Sachen, welche eine ausserpreussische Staatsbehörde vor ihr Forum gezogen verlangt.

Jahr.	Versicherungs-Summe. M.	Beitrag. M.	Beitrag. ₰	Durchschnitts-Beitrag der 3 Jahre 1873/75. %	Reserve.
1873	circa 1,800,000*)	c. 9,900*)	—		
1874	11,938,200	67,372	23		
1875	c. 21,600,000**)	216,025	74		
	35,338,200	293,297	97	0,84	Ohne.

*) Nach Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift pro 1873, S. 271.
**) Nach derselben Zeitschrift pro 1876, S. 1356.

Allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin,

gegründet 1874, mit unbeschränktem Geschäftsgebiet. Sie schliesst Versicherungen ab auf 1, auf 5, und auf 10 Jahre, und gewährt den Versicherten auf 5 Jahre einen Rabatt von $7^1/_2$, und denen auf 10 Jahre einen solchen von 10 pCt. der Jahresprämie. Die Früchte sind klassifizirt und die Territorien in 2 Gefahrstufen eingetheilt, nämlich a) Norddeutschland, und b) Süddeutschland, welche unabhängig von einander verwaltet werden. Jede dieser Stufen hat 2 Entschädigungsklassen, je nachdem der Versicherte nur für Schäden von $^1/_8$ und höher, oder für Schäden bis zu $^1/_{15}$ Verlust Ersatz beansprucht. Es werden Vorprämien und Nachschüsse erhoben. Die Vorprämien sind nach Gefahrstufen, nach Gefahrklassen, und nach der Entschädigungsklasse verschieden. Ist die versicherte Feldmark während der

letzten 4 Jahre 3 oder 4 mal von Hagel betroffen und mindestens mit dem vollen Betrage der Prämie entschädigt worden, so wird dieselbe mit einem Prämien-Zuschlag belegt von $^{2}/_{2}$ des einfachen Betrages im ersteren, und von $^{4}/_{2}$ dieses Betrages im letzteren Falle. Die Nachschüsse werden im Verhältniss der Vorprämie einschliesslich des Zuschlages repartirt. Eine Trennung von Stroh und Körnern findet bei dem Regulirungsverfahren nicht statt. Entschädigung wird gewährt, wenn mindestens der achte resp. fünfzehnte Theil der Feldfrüchte eines Stückes durch Hagel zerstört ist, jedoch muss dieses Stück mindestens die Grösse eines viertel Hektar erreichen, wenn der Schaden überhaupt zur Abschätzung kommen soll. Die Entschädigung soll 4 Wochen nach Abschluss der Schaden-Akten ausgezahlt werden. Für Abschätzungskosten wird die ermittelte Entschädigung um 5 pCt., jedoch nie um mehr als 300 Mark gekürzt. Ist der Schaden nicht ersatzfähig befunden worden, so zahlt der Beschädigte die Taxkosten, in maximo 75 Mark.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Beitrag.		Macht Beitrag pro 100 M. Versicherungs-Summe.		Nachschuss.	Reserve-Fonds.
	M.	M.	₰	M.	₰	%	
1874	7,236,510	47,025	40	—	65	—	
1875	21,354,079	227,669	42	1	06	56	Ohne.

Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin zu Grevesmühlen.

Die Grevesmühlener Gesellschaft, gegründet 1854, arbeitet nur im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, kann aber ihre Thätigkeit auch auf Mecklenburg-Strelitz

und das Fürstenthum Ratzeburg ausdehnen. Das neue revidirte Statut vom 15. März 1875 unbekannt. Nach dem älteren Statut aus dem Jahre 1870 sind die Versicherungen fortlaufend. Wer aus dem Vereine austreten will, hat dies vor dem 1. September dem Sekretär schriftlich bei gleichzeitiger Erlegung des Austrittsgeldes von 1 Thlr. anzuzeigen. Ist die Kündigung und die Zahlung des Austrittsgeldes nicht rechtzeitig geschehen, so ist dieselbe ungültig. Die Mitglieder müssen alljährlich ihre Versicherungs-Anträge erneuern, und mindestens die Hälfte der im letzten Jahr versichert gewesenen Scheffelzahl versichern, widrigenfalls der Beitrag für die fehlende Scheffelzahl nach der theuersten Fruchtgattung berechnet wird, welche das Mitglied versichert hat, ohne dass dasselbe für diese fehlende Scheffelzahl Anspruch auf Entschädigung hat. Wenn ein Mitglied überall keine Antragslisten einreicht, so normirt seine letzte Versicherung bei der Berechnung seines Beitrags, ohne dass es Anspruch auf Entschädigung hat. Die Versicherungs-Beiträge sind für alle Fruchtgattungen und Ortslagen gleich, Stroh bleibt ausser Ansatz. Vorprämien werden nicht erhoben, also auch keine Nachschüsse eingefordert, sondern es werden die Beiträge nach Ablauf der Kampagne nach Maassgabe des Bedarfs und der Versicherungs-Summe repartirt. Ein Hagelschaden, welcher unter $^1/_{12}$ des Ertrags der betroffenen Fläche bleibt, wird nicht ersetzt. Wird ein Vereins-Mitglied von Hagelschlag betroffen, so hat es davon binnen 4 mal 24 Stunden dem Distrikts-Vorsteher und dem Sekretär des Vereins Anzeige zu machen. Die Versäumung dieser Frist zieht einen Abzug von 5 pCt. des eventuellen Schaden-Ersatzes nach sich. Befindet sich diese Anzeige nicht binnen 14 Tagen nach dem Hagelfalle in den Händen beider Personen, so wird damit der Verzicht auf eine Entschädigung angenommen und jeder Anspruch darauf ausgeschlossen.

Im Falle beabsichtigter Umackerung hat der Beschädigte nur Anspruch auf die Hälfte des versicherten Er-

trages für denjeinigen Theil der Früchte, über den zu verfügen er beantragt hat. Ist der Schade geringer als ³/₄, so darf eine Umackerung nicht stattfinden.

Der Beschädigte hat allemal das Recht, eine Revision der Taxe zu verlangen. Wenn aber die zweite Taxe nicht mindestens 20 pCt. höher ausfällt, als die erste, so muss der Beschwerdeführer die Kosten der Revision bezahlen und die erste Taxe bleibt in Kraft. Bei der Regulirung hat der Beschädigte dem Distrikts-Vorsteher, den Taxanten und deren Kutschern freie Bewirthung, auch für deren Pferde Stallraum und Fourage ohne Vergütung zu gewähren. Die übrigen Regulirungskosten trägt die Gesellschaft, wenn der Schaden ersatzfähig, und der Beschädigte wenn er nicht ersatzfähig befunden worden ist. Die Entschädigungen werden nach Massgabe des Kassenvermögens und in der Reihenfolge der angemeldeten Schäden, jedenfalls bis zum 1. Januar gezahlt.

Jahr.	Versicherungs-Summe.	Eingezogene Beiträge.			Durchschnitts-Beitrag während der letzten 10 Jahre pro 100 M. Versicherungs-Summe.		Reserve-Fonds.
	Thlr.	Thlr.	Sch.	Pfg.	M.	₰	
1866	6,165,241	64,007	9	—			
1867	6,965,729	152,012	25	—			
1868	5,962,312	120,488	18	—			
1869	4,657,252	13,583	31	—			
1870	4,402,733	13,299	44	—			
1871	6,000,942	50,320	19	—			
1872	6,396,328	49,971	15	—			
1873	7,339,477	122,324	29	—			
	M.	M.	₰				
1874	19,190,376	49,894	98				
1875	20,963,216	335,411	20		1	16½	Ohne.

Tab. I.

Zusammen

der Versicherungs-Summen der bekannteren gegenseitigen und
in den Jahren 1853, 1863,

Gesellschaft.
A. Gegenseitige
Erfurter
Neubrandenburger
Schwedter
Marienwerder
Greifswalder
Grevesmühlener
Leipziger
Hannover-Braunschweig'sche
Rheinpreussische (Roerverein)
Norddeutsche
Schleswig-Holstein'sche
Borussia
Hagel- und Viehbank
Summa
B. Actien-
Berliner
Magdeburger
Union
Kölnische
Elberfelder
Preussische
Summa
Hierzu die obigen Versicherungs-Summen der gegenseitigen Gesellschaften
Summa Total

stellung

der bestehenden Actien-Hagel-Versicherungs-Gesellschaften 1873 in Nord-Deutschland.

Versicherungs-Summe pro			Anmerkungen.
1853	1863	1873	

Gesellschaften.

1853	1863	1873	Anmerkungen
19,371,357	5,857,725	eingegangen	
12,371,275	18,715,800	20,033,750	
8,781,900	14,958,342	26,389,700	
2,356,850	9,113,450	2,306,575	
8,198,625	12,288,050	11,123,775	
(erst 1854 gegründet.)	7,417,897*)	7,339,477	*) Die Versicherungs - Summe von 1863 unbekannt. Pro 1862 betrug dieselbe 8,832,306. „ 1864 „ „ 6,003,487. Summa 14,835,793. Durchschnitt: 7,417,897.
10,957,783	5,761,903	8,278,270	
5,957,970	7,012,510	12,243,800	
—	—	1,515,359	
—	—	44,575,424	
?	?	12,004,904	
—	—	ca. 600,000	
—	—	unbekannt	
68,013,760	81,125,677	146,411,034	

Gesellschaften.

1853	1863	1873
29,293,280	27,010,963	28,057,299
—	42,610,991	55,306,913
veranschlagt	28,902,500	41,174,734
—	36,214,905	44,410,966
veranschlagt	—	17,162,306
—	—	57,348,127
29,293,280	134,739,359	243,460,345
68,013,760	81,125,677	146,411,034
97,307,040	215,865,036	389,871,379

(Nro. 2 der allg. Hagelvers.-Zeitung.)

Zusammenstellung

a) der Hagelvers.-Actien-Gesellschaften, das Norddeutsche Geschäftsgebiet
Tab. II. betreffend, in den 10 Jahren 1865—1874.

Name und Sitz der Gesellschaft.	Versicherungs-Summe. Thlr.	Prämien-Einnahme. Thlr.	Prämie. $^0/_0$
Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.	130,178,195	1,477,046	
Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von 1832 zu Berlin.	250,865,888	2,958,152	
Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.	384,553,946	4,162,790	
Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln.	389,609,558	4,184,871	
Allgemeine Deutsche Hagelvers.-Gesellschaft „Union“ zu Weimar.	369,995,466	3,870,127	
Preussische Hagelvers. Actien-Gesellschaft zu Berlin.	423,677,788	4,318,393	
Summa	1,948,780,841	20,971,379	1,08

Der durchschnittliche Prämienbetrag in den
a) bei den Actien-Gesellschaften 1,08 pCt. oder 1 Thlr. 2 Sgr. 5 Pfg.

der Geschäftsresultate

b) der grösseren Hagelversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit das Norddeutsche Geschäftsgebiet betreffend, in den 10 Jahren 1865--1874.

Name und Sitz der Gesellschaft.	Versicherungs-Summe. Thlr.	Der wirkliche Bedarf an Schäden und Kosten, welcher durch Beiträge, Nachschüsse, Zinsen d. Legegelder etc. gedeckt worden ist.	Beitrag. %	Bemerkungen.
Mecklenburgische Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	211,897,266	2,372,072		
Hagelschaden-Versicherungs-Verein f. Mecklenb.-Schwerin z. Grevismühlen.	60,281,803	629,569		
Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.	110,746,700	1,278,847		
Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder.	53,160,125	777,725		
Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.	217,338,643	2,502,206		
Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Hannover.	72,173,670	794,922 64,437		um diesen Betrag wurden die Entschädigungen in den Jahren 1866 und 1867 gekürzt.
Norddeutsche Hagelvers.-Gesellschaft zu Berlin.	167,436,806	1,695,629		Umfasst die 6 Jahre des Bestehens der Gesellschaft von 1869/74, war mithin a. d. Hageljahr 1867 noch nicht betheiligt.
Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung zu Leipzig.	63,949,962	883,449		
Summa	956,984,975	10,999,856	1,15	

oben bezeichneten 10 Jahren beträgt mithin

b) bei den gegenseitigen Gesellschaften 1,15 pCt. oder 1 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.

(Allg. Hagel-Vers.-Ztg. Nro. 13.)

Die in Deutschland operirenden Hagelversicherungs-Vermögens

Tab. III. (in Mark) NB. Oesterr. Gulden

Name der Gesellschaft.	Versicherungs-Summe in Mark.	Prämie.	Durchschnitt. %	Sonstige Einnahmen.	Schäden incl. Schaden-Reserve.	% der Versicherungs-Summe.	Unkosten.	% der Gesammt-Einnahme
Preussische	184368658 (direct)	1854172 (Rabatt 75238)	1,079	60659	1275008	0,68	304189	19,5
Magdeburger	172687185 incl. Rückvers.	2182133	1,26	63785	1884596	1,09	369880	16,5
Union	116677000 (direct)	1277918 352534 Rückvers.	1,094	128253	986620	0,84	198795	14,3
Kölnische	95481912 (direct)	1043819 + Rückvers. 1078354	1,09	142589	1129022 bz. Rückvers.			?
Berliner	55608655 (direct) abgeschätzt	700392	1,26	41025	381171	0,68	150608	20,3
Vaterländ. (Elberfeld.)	39485700	489498 incl. Polizekosten	1,24	40783	418020			?
Oesterreich.	27080529	337297 (Rabatt 2122)	1,24	79108	248885	0,91	185595	44,5

(cfr. pagina 8.)

Actien-Gesellschaften nach ihrem Geschäfts- und stande ult. 1875.

mit Mark 1,75 berechnet.

Ausgaben für Rückversicherungen.	Erstattet von Rückversicherern.	Haftendes Vermögen.		Vorhanden in Posten:						
		Actien Capital.	Reserven.	Actionärwechsel.	Lombard.	Wechsel.	Baar.	Guthab. beim Bankier.	Guthaben b. Vers.-Gesellschaften.	Guthaben bei Agenten.
ohne Rückvers. —	—	2250000	340000	1800000	819274	7509	13456	—	—	—
381128	395212	4465561	—	3601200	95640	+ 54515		60038		—
373154	?	7528500	972968	6022800	600	—	4423	103475	—	2134
?	?	9000000	811058	7200000	—	—	11726	556460	—	12517
?	?	3000000	178500	2400000	490000	363874	33446		—	—
ohne Rückvers. —	—	3000000	336696	2400000	—	—	—	63076	—	32260
ohne Rückvers. —	—	875000	—	—	280817	4326	11193	—	(Prozesse) 143897	

(Nro. 14 der Allgem. Hagel-Vers.-Ztg.)

